



Von Altersgrenze bis Zeitrente – das Rentenlexikon

- rund 350 Fachbegriffe aus Rente und Rehabilitation
- Ihr persönliches Nachschlagewerk
- Was steckt hinter den Begriffen?



Nachhaltigkeitsfaktor – was ist damit gemeint? Was sind versicherungsfremde Leistungen?

Die gesetzliche Rentenversicherung ist für die Menschen zu einem Dauerthema geworden. Das ist nicht verwunderlich. Denn diese wohl unbestritten wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland muss aufgrund der sich ständig verändernden gesellschaftlichen Entwicklungen in regelmäßigen Abständen den neuen Gegebenheiten angepasst werden. So müssen beispielsweise die Renten von immer mehr „Alten“ von immer weniger „Jungen“ finanziert werden. Das schafft sozialpolitischen Handlungsbedarf und stellt die Betroffenen vor viele Fragen.

„Lohnt sich die Rentenversicherung?“, „Wie hoch sind die Beiträge?“, „Wann kann ich in Rente gehen?“, „Was sind Rentenabschläge?“, „Was ist unter Rehabilitation und Teilhabe zu verstehen?“ sind nur einige Fragen, die von vielen in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich lebhaft diskutiert werden. Bei den fachlichen Erörterungen werden zwangsläufig zahlreiche Fachbegriffe verwendet. Nicht immer ist jedem die genaue Bedeutung bekannt. Damit Aussagen zur Rentenversicherung inhaltlich für niemanden ein Fremdwort bleiben, sind in der Broschüre rund 350 der wichtigsten Begriffe näher erläutert.

Die Begriffe sind alphabetisch geordnet. Die im Erläuterungsteil hervor-gehobenen Wörter werden als eigenständiges Stichwort erklärt.

Abfindung

Rentenansprüche aus der gesetzliche **Rentenversicherung** können grundsätzlich nicht abgefunden werden. Lediglich bei **Wiederheirat** von Witwen oder Witwern gibt es die **Witwen-/Witwerrentenabfindung**. Dies gilt bei (Wieder-)Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend (§ 107 SGB VI). **Versicherte**, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung von Anwartschaften auf eine Betriebsrente erhalten, können diese in Jahresfrist in die gesetzliche **Rentenversicherung** zur Steigerung ihrer **Rente** einzahlen (§ 187b SGB VI).

Abstrakte Betrachtungsweise

Wird bei der Beurteilung der verminderten **Erwerbsfähigkeit** allein vom Gesundheitszustand des Versicherten ausgegangen, spricht man von abstrakter Betrachtung. Darüber hinaus ist nach ständiger Rechtsprechung noch die **konkrete Betrachtungsweise** heranzuziehen.

Abtretung

Als Abtretung bezeichnet man die Übertragung des Rentenanspruchs auf einen anderen. Sie erfolgt durch Vertrag zwischen dem berechtigten **Rentner** und einem Dritten. Beide müssen übereinstimmend erklären, dass Letzterer der neue Gläubiger der Forderung, also der Abtretungsempfänger werden soll.

Die Abtretung der **Rente** ist zulässig, soweit sie pfändbar wäre. Der **Rentenanspruch** kann aber unbegrenzt (also in voller Höhe) zur Erfüllung oder Sicherung einer Leistung abgetreten werden, die im Vorgriff auf die Rente gegeben wurde (zum Beispiel Arbeitgebervorschüsse) oder wenn die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Rentners liegt. Darüber entscheidet der **Rentenversicherungsträger** (§ 53 SGB I).

Akteneinsicht

Der **Rentenversicherungsträger** hat den Beteiligten Einsicht in alle das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Enthalten die Akten medizinische Angaben, kann der

Rentenversicherungsträger den Akteninhalt durch einen Arzt vermitteln lassen. Die Akteneinsicht erfolgt grundsätzlich bei dem Rentenversicherungsträger, der die Akten führt. Die Beteiligten können sich Abschriften oder – gegebenenfalls kostenpflichtig – Ablichtungen anfertigen lassen (§ 25 SGB X).

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer ungehinderten monatlichen **Rente** aus Beiträgen eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr entspricht. Er ist Teil der **Rentenformel** und bewirkt die **Dynamisierung der Rente**. Durch ihn wird die Rente der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern bestehen, gibt es auch verschiedene aktuelle Rentenwerte.

Allgemeine Rentenversicherung

Im Rahmen der **Organisationsreform** in der **Rentenversicherung** sind seit 2005 die bisherige Angestelltenversicherung und die Arbeiterrentenversicherung zusammengelegt worden; sie werden unter der neuen Bezeichnung „allgemeine Rentenversicherung“ geführt. Daneben gibt es weiterhin die **knappschaftliche Rentenversicherung**. Zuständig für die allgemeine Rentenversicherung sind die **Regionalträger** (zum Beispiel **Deutsche Rentenversicherung** Westfalen), die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Altersgrenze

Eine Altersgrenze markiert den Zeitpunkt, zu dem ein bestimmtes Lebensalter erreicht wird. Das Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze ist eine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf **Altersrente**. Die Regelaltersgrenze für eine **Regelaltersrente** wird von 2012 bis 2029 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Auch die anderen Altersrenten sind von einer Anhebung der Altersgrenzen betroffen.

Alterssicherung der Landwirte

Die Alterssicherung der Landwirte gehört nicht zur **Rentenversicherung**, sondern ist ein eigenständiger

Zweig der **Sozialversicherung**. Träger der Alterssicherung der Landwirte sind die landwirtschaftlichen Alterskassen. Wesentliche Aufgaben sind die Erbringung von **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** und die Zahlung von **Renten**.

Altersrenten

Die **Regelaltersrente** konnte bis Ende 2011 mit 65 Jahren beansprucht werden. Diese **Altersgrenze** wird ab 2012 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Auch bei den anderen Altersrenten werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme (in bestimmten Fällen frühestens mit 60 Jahren) kommt es unter Umständen zu **Rentenabschlägen**, die durch Beitragszahlungen ausgeglichen werden können.

Es gibt folgende Altersrenten:

- **Regelaltersrente**: Sie erhält, wer die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren (60 Monate) erfüllt hat. Die Regelaltersgrenze wird ab 2012 – beginnend mit dem Jahrgang 1947 – schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Für bestimmte Personen bleibt es wegen eines besonderen **Vertrauensschutzes** bei 65 Jahren (§§ 35, 235 SGB VI).
- Altersrente für langjährig **Versicherte**: Sie erhält vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorzeitig, wer das 63. Lebensjahr (in Ausnahmefällen das 62. Lebensjahr) vollendet und die **Wartezeit** von 35 Jahren (420 Monate) erfüllt hat (§§ 36, 236 SGB VI). Die vorzeitige Inanspruchnahme der **Rente** ist grundsätzlich mit Rentenabschlägen verbunden. Bis zur **Regelaltersgrenze** gibt es Hinzuverdienstgrenzen.
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen: Sie gibt es für schwerbehinderte Menschen (Grad der **Behinderung** mindestens 50) vorzeitig frühestens mit 60 Jahren (ab Geburtsjahrgang 1952 schrittweise Anhebung auf 62 Jahre). Abschlagsfrei kann diese Rente derzeit mit 63 Jahren (ab Geburtsjahrgang 1952 schrittweise Anhebung auf 65 Jahre) beansprucht werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der

Wartezeit von 35 Jahren (420 Monate) und das Einhalten von Hinzuverdienstgrenzen vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Für bestimmte Personen bleibt es wegen eines besonderen Vertrauensschutzes bei den bisherigen Altersgrenzen (§§ 37, 236a SGB VI). Vor 1951 Geborene können diese Altersrente auch erhalten, wenn anstelle der **Schwerbehinderung** „nur“ **Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit** (nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht) vorliegt.

- Altersrente für besonders langjährig Versicherte: Sie wurde im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingeführt. Ist die Wartezeit von 45 Jahren (540 Monate) erfüllt, kann diese Rente abschlagsfrei nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 38 SGB VI) in Anspruch genommen werden. Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden die meisten **Pflichtbeiträge**, aber auch **Berücksichtigungszeiten** wegen Pflege oder Kindererziehung angerechnet. Bis zur **Regelaltersgrenze** gibt es Hinzuverdienstgrenzen.
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute: Sie gibt es frühestens mit 60 Jahren (ab Geburtsjahrgang 1952 schrittweise Anhebung auf 62 Jahre), wenn die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt ist. Für bestimmte Personen bleibt es aufgrund eines besonderen Vertrauensschutzes beim 60. Lebensjahr (§§ 40, 238 SGB VI). Bis zur **Regelaltersgrenze** gibt es Hinzuverdienstgrenzen.
- Altersrente wegen **Arbeitslosigkeit**: Sie erhält vorzeitig frühestens mit 63 Jahren, wer vor 1952 geboren und im Zeitpunkt des **Rentenbeginns** arbeitslos ist, außerdem nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos war, in den letzten zehn Jahren für acht Jahre (96 Monate) **Pflichtbeiträge** gezahlt und die **Wartezeit** von 15 Jahren (180 Monate) erfüllt hat (§ 237 SGB VI). Sofern neben dieser Rente noch gearbeitet wird, sind bis zum Erreichen der

Regelaltersgrenze **Hinzuverdienstgrenzen** einzuhalten.

- Altersrente nach **Altersteilzeitarbeit**: Sie erhält vorzeitig frühestens mit 63 Jahren (seit 2006 schrittweise Anhebung auf frühestens 63 Jahre), wer vor 1952 geboren ist, 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) zurückgelegt hat, sofern er in den letzten zehn Jahren für acht Jahre (96 Monate) **Pflichtbeiträge** gezahlt und die **Wartezeit** von 15 Jahren (180 Monate) erfüllt hat (§ 237 SGB VI). Sofern neben dieser Rente noch gearbeitet wird, müssen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bestimmte Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.
- Altersrente für Frauen: Sie ist vorzeitig frühestens mit 60 Jahren zu zahlen, wenn die Versicherte vor 1952 geboren ist, nach Vollendung des 40. Lebensjahres über zehn Jahre (also mindestens 121 Monate lang) **Pflichtbeiträge** gezahlt, die Berufstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt und die **Wartezeit** von 15 Jahren (180 Monate) erfüllt hat (§ 237a SGB VI).

Die Altersrenten können als **Vollrenten** oder **Teilrenten** beansprucht werden. Dabei gelten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen (§ 34 SGB VI).

Altersrentner können **Leistungen zur Teilhabe** bekommen, sofern ihre Rente weniger als zwei Drittel der Vollrente beträgt (§ 12 SGB VI). Für die **onkologische Rehabilitationsnachsorge** gilt diese Einschränkung nicht.

Alters- teilzeitarbeit

Die Altersteilzeitarbeit soll den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand fördern. Sie ist zugleich eine Anspruchsvoraussetzung für die **Altersrente** nach Altersteilzeitarbeit. In der passiven Phase der Altersteilzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf **Leistungen zur Teilhabe**.

Arbeitnehmer können mit 55 Jahren ihre Arbeitszeit um die Hälfte vermindern, müssen aber weiterhin versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung bleiben. Der **Arbeitgeber** zahlt Aufstockungsbeträge zum **Arbeitsentgelt** (mindestens 20 Prozent des Brutto-Teilzeitarbeitsentgelts) und leistet zusätzlich **Beiträge** zur **Rentenversicherung** (grundsätzlich 80 Prozent des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit). Wird der Arbeitsplatz durch einen Arbeitslosen oder Auszubildenden neu besetzt, erhält der Arbeitgeber hierfür einen Zuschuss der **Bundesagentur für Arbeit**, sofern die Altersteilzeitarbeit vor 2010 begann.

Altersvorsorge

Im Rentenalter (zum Beispiel mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 bis 67 Jahren) sind die Möglichkeiten, den gewohnten Lebensunterhalt aus Erwerbstätigkeit zu bestreiten, mitunter eingeschränkt. Die Altersvorsorge dient dazu, dieser Situation zu begegnen. Sie muss zusätzlich die wirtschaftlichen Risiken der **Erwerbsminderung** („Invalidität“), des vorzeitigen Todes und der individuell hohen Lebenserwartung sichern.

Die Alterssicherung in Deutschland ist nicht auf die gesetzliche **Rentenversicherung** beschränkt, sondern beruht auf einem „Drei-Säulen-System“:

- der gesetzlichen Rentenversicherung, in der die meisten **Beschäftigten** pflichtversichert sind,
- der betrieblichen Altersversorgung und
- der privaten Altersvorsorge.

Eine **zusätzliche Altersvorsorge** im Rahmen der betrieblichen oder individuellen privaten Altersvorsorge wird unter bestimmten Voraussetzungen staatlich gefördert (**Riester-Rente**).

Ambulante Rehabilitation

Die **Rentenversicherung** kann anstelle stationärer Rehabilitation auch ambulante **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** erbringen. Bei ambulanter Rehabilitation nimmt der **Versicherte** nach medizinischer Prüfung und

entsprechend seinen individuellen Rehabilitationsbedürfnissen tagsüber Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in wohnortnahen Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch. In den therapiefreien Zeiten ist der Versicherte dann zu Hause.

Anhebung der Altersgrenzen

Als rentenpolitische Maßnahme werden vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die Altersgrenzen für **Altersrenten**, Erwerbsminderungs- und bestimmte Hinterbliebenenrenten angehoben. Auf diese Weise sollen die finanzielle Grundlage und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen **Rentenversicherung** in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Generationen nachhaltig gesichert werden.

Die Regelaltersgrenze wird von 65 Jahren ab 2012 – beginnend mit dem Jahrgang 1947 – schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für nach 1963 Geborene gilt die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Im Verbund mit dieser Anhebung werden künftig auch bei anderen Altersrenten die Altersgrenzen erhöht. Für alle Altersrenten bestehen spezielle **Vertrauensschutzregelungen**, die gegebenenfalls eine Anhebung der Altersgrenze ganz oder teilweise ausschließen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der **Rente** ist grundsätzlich nur mit einem **Rentenabschlag** möglich. Dieser kann aber durch **Beitragszahlungen** ausgeglichen werden (§ 187a SGB VI).

Anpassungsbetrag

Im zweiten Rentenbezugsjahr wird der steuerfreie Teil der Rente bestimmt und grundsätzlich für die gesamte Rentenbezugszeit festgeschrieben. Erhöhungen der Renten durch die regelmäßigen Rentenanpassungen unterliegen deshalb in vollem Umfang der Besteuerung. Der steuerrechtliche Anpassungsbetrag weist den Anteil der jährlichen Rente aus, der auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruht. Er gehört zu den Daten, die die Rentenversicherungsträger mit der Rentenbezugsmitteilung übermitteln müssen.

Anrechenbare Zeiten

Für einen **Rentenanspruch** ist eine bestimmte **Wartezeit** (§ 51 SGB VI) erforderlich. Die **rentenrechtlichen Zeiten**, die für die jeweilige Wartezeit zählen, sind anrechenbare Zeiten.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen **Versicherte** aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine **Beiträge** gezahlt haben (**beitragsfreie Zeiten**), die aber dennoch für die **Wartezeit** von 35 Jahren, für bestimmte Anspruchsprüfungen und für die **Rentenberechnung** berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen **Arbeitsunfähigkeit**, Schwangerschaft, Mutterschaft, **Arbeitslosigkeit** oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist oder unterbleibt, ferner Krankheitszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr oder schulische **Ausbildungszeiten** nach dem 17. Lebensjahr (§ 58 SGB VI). Auch **Arbeitsausfalltage** in der DDR gehören zu den Anrechnungszeiten (§ 252a SGB VI).

Anschlussrehabilitation

Anschlussrehabilitation (AHB) ist eine **Leistung zur medizinischen Rehabilitation**, die sich unmittelbar oder im engen zeitlichen Zusammenhang an eine stationäre Behandlung im Krankenhaus anschließt. Es gilt ein beschleunigtes Einweisungsverfahren.

Antrag

Leistungen der **Rentenversicherung** müssen beantragt werden. Sie werden grundsätzlich nicht „von Amts wegen“ erbracht. Die Erfüllung der Voraussetzungen allein reicht nicht aus, die jeweilige Leistung zu erhalten. Allerdings hat der **Rentenversicherungsträger** den Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen, dass er eine Leistung bekommen kann, wenn er diese beantragt (§ 115 SGB VI). Der Leistungsantrag ist vom Rechtscharakter her eine einseitige „amtsempfangsbedürftige“ Willenserklärung mit dem Ziel, eine Leistung (zum Beispiel **Rente** oder **Leistung zur Teilhabe**) zu erhalten. Er ist in der Rentenversicherung nicht formgebunden, kann beispielsweise also auch mündlich oder

per E-Mail gestellt werden. Für eine ordnungsgemäße Bearbeitung müssen trotzdem Antragsvordrucke ausgefüllt und unterschrieben werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist aufgrund der Antragsfristen auch für den **Rentenbeginn** (§ 99 SGB VI) wichtig.

Antragsberechtigt sind **Versicherte** oder Berechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr, gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte. Der Antrag auf Leistungen der Rentenversicherung kann bei jeder Stelle eingereicht werden, die **Sozialleistungen** zahlt. Auf die tatsächliche **Zuständigkeit** kommt es nicht an. Rentenanträge können auch Gemeindeverwaltungen, deutsche Auslandsvertretungen und **Versicherungsämter** entgegennehmen (§ 16 SGB I, § 93 SGB IV). Im Interesse einer möglichst kurzen Bearbeitungszeit ist es aber sinnvoll, **Rentenanträge** direkt beim zuständigen Rentenversicherungsträger, den regionalen Auskunfts- und Beratungsstellen oder den ehrenamtlich tätigen **Versichertenberatern** unter Vorlage der notwendigen Originalunterlagen (zum Beispiel Personalausweis, Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Versicherungs- und Ausbildungsnachweise) zu stellen.

Anträge auf **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe am Arbeitsleben** können auch bei den **Gemeinsamen Servicestellen** der **Rehabilitationsträger** (§ 22 SGB IX) oder bei den **Rehabilitationsberatern** gestellt werden.

Wenn der Antragsteller auf Teilhabeleistungen bereits erwerbsgemindert ist und die **Erwerbsfähigkeit** durch Leistungen zur Teilhabe nicht wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder solche Leistungen erfolglos geblieben sind, wird der Antrag auf diese Leistungen zur Teilhabe in einen **Rentenantrag** umgedeutet (§ 116 SGB VI).

Arbeitgeber

Als Arbeitgeber werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, die mindestens einen **Arbeitnehmer** beschäftigen. Der Arbeitgeber hat gegenüber der

Einzugsstelle (Krankenkasse) für jeden in der **Kranken-, Pflege-, Renten-** oder **Arbeitslosenversicherung** pflichtversicherten **Beschäftigten** umfassende Meldepflichten zu erfüllen (§ 28a SGB IV). Er trägt grundsätzlich den halben **Beitrag**.

Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern zählen beschäftigte Angestellte und Arbeiter. Zwischen beiden Personengruppen wird in der **Rentenversicherung** nicht mehr unterschieden. Diese abhängig **Beschäftigten** unterliegen in der Regel der **Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie Entgelt erhalten. Arbeitnehmer zahlen nur den halben Pflichtbeitrag im Lohnabzugsverfahren. Die andere Hälfte trägt der **Arbeitgeber**.

Arbeitsassistentenz

Ein Arbeitsassistent bietet Menschen mit Behinderungen die notwendige Hilfestellung zur Verrichtung ihrer beruflichen Tätigkeit (zum Beispiel Vorlesekraft für Blinde). Die **Rehabilitationsträger** können hierfür Leistungen bis zu drei Jahren erbringen, wenn nur so ein Arbeitsplatz aufgenommen beziehungsweise erlangt werden kann. Leistungsträger einer notwendigen Arbeitsassistentenz zur Erhaltung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses ist dagegen das Integrationsamt, dem aber in jedem Fall die Leistungsausführung obliegt.

Arbeitsausfalltage

Vor dem 1. Juli 1990 im Ausweis für Arbeit und **Sozialversicherung** der DDR als Summe eingetragene Arbeitsausfalltage (ATA) werden in einem besonderen Umrechnungsverfahren als **Anrechnungszeiten** berücksichtigt (§ 252a SGB VI).

Arbeitseinkommen

Das Arbeitseinkommen ist die Grundlage der **Beitragsberechnung** für **Selbständige**. Es bezeichnet den nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus selbständiger Tätigkeit. Danach ist Einkommen als Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist (§ 15 SGB IV).

Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt ist die Grundlage der **Beitragsberechnung** für **Arbeitnehmer**. Zum beitragspflichtigen Entgelt gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die der Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis erhält – neben dem Gehalt oder Lohn also beispielsweise auch vermögenswirksame Leistung, Prämien, Überstundenvergütungen und Sachbezüge (§§ 14, 17 SGB IV). Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören ebenso Provisionen, Mehrarbeitsvergütungen und Mehrarbeitszuschläge, Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen und Ähnliches. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (wie Urlaubs- und Weihnachtsgelder, einmalige Tantiemen, Gratifikationen) gehört ebenfalls zum beitragspflichtigen Entgelt und erhöht entsprechend die spätere **Rente** beziehungsweise wird als Hinzurechnungsbetrag zum **Regelentgelt** in die Berechnung des **Übergangsgeldes** einbezogen.

Arbeitsförderung

Arbeitsförderung ist der Zweig der **Sozialversicherung**, der in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung „Arbeitslosenversicherung“ besser bekannt ist. Offiziell wird im SGB III – dem für diesen Bereich maßgebenden Gesetz – der Begriff „Arbeitslosenversicherung“ nicht verwendet. Der Arbeitsförderung obliegen speziell die Arbeitsplatzsicherung und finanzielle Leistungen an Arbeitslose.

Träger der Arbeitsförderung ist die **Bundesagentur für Arbeit** mit Sitz in Nürnberg. Die örtlich zuständigen Dienststellen sind die Agenturen für Arbeit.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer keine Arbeit hat, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich in der Regel bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat. Personen, die während dieser Zeit Arbeitslosengeld erhalten, sind **versicherungspflichtig**. Die **Bundesagentur für Arbeit** zahlt für sie **Pflichtbeiträge** zur **Rentenversicherung**. Zeiten der Arbeitslosigkeit können auch für **Anrechnungs-** und **Ersatzzeiten** Bedeutung haben und außerdem zum Anspruch auf die **Altersrente** wegen Arbeitslosigkeit führen.

Arbeitsmarkt

Der allgemeine Arbeitsmarkt umfasst alle erdenklichen Berufstätigkeiten, für die Angebote und Nachfragen bestehen. Betroffen sind sowohl abhängige Beschäftigungen als auch selbständige Erwerbstätigkeiten. Vom allgemeinen Arbeitsmarkt ist der besondere Arbeitsmarkt zu unterscheiden. Zu diesem gehören beispielsweise Beschäftigungen in Werkstätten für behinderte Menschen oder Beschäftigungen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).

Bei den **Renten wegen Erwerbsminderung** (§ 43 SGB VI) ist die Frage der Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Anspruchsprüfung von besonderer Bedeutung.

Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig sind **Versicherte**, die wegen Krankheit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, den Zustand zu verschlimmern, der bisherigen Berufstätigkeit nachgehen können. Während der Entgeltfortzahlung werden weiterhin **Pflichtbeiträge** zur **Rentenversicherung** gezahlt. Auch bei anschließendem Bezug von Krankengeld werden Pflichtbeiträge gezahlt – von der Krankenkasse und vom Versicherten.

Darüber hinaus können Zeiten der Arbeitsunfähigkeit auch für **Anrechnungs-** und **Ersatzzeiten** Bedeutung haben.

Ärztlicher Befundbericht

Beim **Antrag auf Leistungen zur Teilhabe** ist für die Prüfung der **persönlichen Voraussetzungen** regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme erforderlich. Der Antragsteller kann bezüglich der ärztlichen Stellungnahme wählen, ob er einen seiner behandelnden Ärzte oder einen **Gutachter** des **Rentenversicherungsträgers** aufsuchen möchte.

Außerdem können ärztliche Befundberichte auch bei der Prüfung des Anspruchs auf **Rente** (insbesondere wegen verminderter **Erwerbsfähigkeit**) von Bedeutung sein.

Aufrechnung

Hat der **Rentenversicherungsträger** eigene Forderungen (Geldansprüche) gegen den **Rentner** (zum Beispiel bei einer überzahlten **Rente**), kann er seine Ansprüche gegen den Leistungsanspruch aufrechnen. Die Höhe der Aufrechnung richtet sich danach, ob es sich um zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen beziehungsweise geschuldete Beiträge oder sonstige Forderungen handelt. Sonstige Forderungen können in Höhe der pfändbaren Beträge aufgerechnet werden. Bei zu Unrecht erhaltenen Sozialleistungen beziehungsweise geschuldeten Beiträgen ist die Aufrechnung bis zur Hälfte der Rente möglich, soweit der Rentner nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Sozialhilfe beziehungsweise Grundversicherung für Arbeitsuchende wird (§ 51 SGB I).

Aufstockungsbeitrag

Geringfügig Beschäftigte, die einen **Minijob** (bis 400 Euro monatlich) ausüben und auf ihre **Versicherungsfreiheit** in der Rentenversicherung verzichten, um **Pflichtbeiträge** zu erlangen, müssen den **Pauschalbeitrag** des **Arbeitgebers** aufstocken. Die **Beiträge** sind aus einer **Beitragsbemessungsgrundlage** von mindestens 155 Euro monatlich zu zahlen (§ 163 Abs. 8 SGB VI).

Bei geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigten in Privathaushalten beträgt der Arbeitgeberanteil fünf Prozent des Arbeitsentgelts. Den Aufstockungsbeitrag behält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ein und zahlt ihn ebenfalls – wie seinen Pauschalbeitrag – an die Minijob-Zentrale. Reicht das vereinbarte Arbeitsentgelt nicht aus, um die Beiträge (vollständig) einzubehalten, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den fehlenden Betrag erstatten.

Durch die Aufstockungsbeiträge entstehen echte **Pflichtbeitragszeiten**. Bleibt dagegen der **Beschäftigte** versicherungsfrei und zahlt keine Aufstockungsbeiträge, ergeben sich aus diesen **Beschäftigungszeiten** aufgrund des Pauschalbeitrages des Arbeitgebers keine echten Beiträge, sondern lediglich Zuschläge an **Entgeltpunkten**.

Ausbildung

Zeiten der schulischen Ausbildung, also der Besuch einer Schule, Fach- oder Hochschule oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zur Gesamtdauer von acht Jahren (96 Monate) **Anrechnungszeiten** (§ 58 SGB VI) sein. Eine eigene Bewertung erhalten jedoch nur die ersten drei Jahre einer Fachschul-ausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Zeiten der allgemeinen Schulausbildung oder des Hochschulstudiums werden nicht mehr bewertet (§§ 74, 263 SGB VI).

Als Anrechnungszeiten wirken sich schulische Ausbildungszeiten weiterhin bei der **Wartezeit** von 35 Jahren, bestimmten Anspruchsprüfungen und in bedingtem Maße bei der **Rentenberechnung** aus. Soweit die Ausbildungszeit nicht als Anrechnungszeit anzuerkennen ist, besteht für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit zur Nachzahlung freiwilliger **Beiträge** (§ 207 SGB VI). Der **Antrag** ist bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres zulässig.

Bei der **Waisenrente** führt eine Schul- oder Berufsausbildung des Kindes zu einem verlängerten Anspruch über das 18. Lebensjahr hinaus, und zwar längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Das Ende des Anspruchs kann sich gegebenenfalls noch um Zeiten des **Wehrdienstes** oder eines bis zum 31.12.2011 geleisteten Zivildienstes (§ 48 SGB VI) verschieben.

Im Rahmen der beruflichen **Rehabilitation** kommt die Ausbildung als erstmalige zu einem Abschluss führende Berufsausbildung auch als **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** in Betracht.

Auskunft und Beratung

Kostenlose Aufklärung, Auskunft und Beratung leisten die **Rentenversicherungsträger** unter anderem
→ in den Auskunfts- und Beratungsstellen,

- am Servicetelefon,
- durch ehrenamtlich tätige **Versichertenberater** (Versichertenälteste),
- in den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation sowie
- durch Herausgabe von Informationsbroschüren.

Ausland

Bei einem vorübergehenden, also von vornherein zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt wird die **Rente** wie bisher weitergezahlt. Wer für längere Zeit oder sogar für immer im Ausland bleiben will, sollte das in jedem Fall vorher dem **Rentenversicherungsträger** mitteilen und nach den Folgen für die Rentenzahlung und **Rentenhöhe** fragen. Der **Rentner** muss bei dauerndem Aufenthalt im Ausland unter Umständen in Kauf nehmen, dass seine Rente nur zum Teil oder überhaupt nicht gezahlt wird. Sollten Rentenbeiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger gezahlt sein, können sich diese aufgrund Europarechts oder zweiseitiger Sozialversicherungsabkommen günstig auf einen deutschen **Rentenanspruch** auswirken.

Im Rehabilitations- beziehungsweise Teilhabebereich können Sachleistungen auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** im grenznahen Ausland zu gewähren, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erforderlich sind (§ 18 SGB IX). Hierdurch werden insbesondere die Interessen solcher Personen berücksichtigt, die in Deutschland wohnen und als Tagespendler nahe der Grenze im Ausland erwerbstätig sind.

Ausschlussgründe

Auch wenn die **persönlichen** und **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** für Leistungen zur **Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe** vorliegen, ist ein Leistungsanspruch aus der **Rentenversicherung** zu verneinen, falls gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen. Sie

bestehen hauptsächlich, wenn andere **Rehabilitations-träger** vorrangig zuständig sind oder das Erwerbsleben im Wesentlichen abgeschlossen ist.

Folgende Ausschlussgründe liegen in der Rentenversicherung insbesondere vor (§ 12 SGB VI):

- **Rehabilitationsbedarf** wegen Arbeitsunfalls, Berufskrankheit oder Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts
- **Antrag** oder Bezug einer **Altersrente als Vollrente** oder **2/3-Teilrente**
- Beschäftigung, aus der nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist
- versicherungsfreie Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens der **Altersgrenze** (zum Beispiel Ruhestandsbeamter)
- Bezug einer Leistung, die regelmäßig bis zum Beginn einer Altersrente gezahlt wird

Aussparung

Ist eine **Rente** mit **Bescheid** festgestellt worden und stellt sich später heraus, dass die Rente von Anfang an fehlerhaft zu hoch ist, ist dieser Zahlbetrag geschützt (**Besitzschutz**), wenn der Rentenversicherungsträger den Bescheid nicht mehr aufheben kann. Die bisherige Rente ist so lange weiterzuzahlen, bis der Monatsbetrag der richtig berechneten Rente bei einer **Rentenanpassung** oder sonstigen Leistungserhöhung diesen Betrag übersteigt. Bis dahin werden Rentenanhebungen „ausgespart“.

Ausstrahlung

Für **Arbeitnehmer**, die im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses von ihrem **Arbeitgeber** ins Ausland entsandt werden, gelten weiterhin die deutschen Vorschriften über die **Versicherungspflicht** und Versicherungsberechtigung, sofern die **Entsendung** nach Eigenart der Beschäftigung oder durch Vertrag im Voraus zeitlich begrenzt ist (§ 4 SGB IV). Die Ausstrahlung gilt entsprechend für Personen, die selbständige Tätigkeiten ausüben. Erforderlich ist, dass die Tätigkeit nur vorübergehend im Ausland ausgeübt wird und die

rechtliche und tatsächliche Selbständigkeit im Inland liegt. Das deutsche Recht „strahlt“ in diesen Fällen bis ins Ausland „aus“. Analog hierzu gilt bei Entsendung eines Arbeitnehmers vom Ausland ins Inland die **Einstrahlung**.

Ausweis für Rentnerinnen und Rentner

Mit dem Rentenbewilligungsbescheid wird dem Rentenberechtigten gleichzeitig ein Ausweis für Rentnerinnen und Rentner zur Verfügung gestellt. Er belegt in Verbindung mit dem Personalausweis den Rentenbezug. Rentner können unter Umständen Vergünstigungen beim Besuch bestimmter Veranstaltungen oder Einrichtungen in Anspruch nehmen. Zum 1. Juli eines Jahres wird jeweils ein neuer Ausweis im A4-Format ausgestellt.

Bahnversicherungsanstalt

Die Bahnversicherungsanstalt war eine Sonderanstalt innerhalb der **Rentenversicherung** und für Arbeiter und Angestellte der Deutschen Bahn AG und ihr gleichgestellter Bereiche zuständig. Im Rahmen der **Organisationsreform** in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde sie Teil der **Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**.

Bearbeitungskennzeichen

Das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) dient der besseren Zuordnung von Leistungsanträgen in der **Rentenversicherung**. Wer sich an den **Rentenversicherungsträger** wendet, sollte neben seiner **Versicherungsnummer** auch ein eventuell vorhandenes BKZ angeben. Es besteht aus vier Ziffern und befindet sich hinter der Versicherungsnummer.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Bestimmte Personen können sich von der **Versicherungspflicht** befreien lassen (§ 6 SGB VI). Hauptsächlich zählen dazu:

→ **Beschäftigte** und **Selbständige**, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind (berufsständische Versorgungseinrichtung, zum Beispiel Ärzteversorgung).

Voraussetzung für die Befreiung ist im Wesentlichen, dass einkommensbezogene, der **Rentenversicherung** vergleichbare **Beiträge** gezahlt werden und vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.

- Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen, wenn für sie unter anderem nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist.
- unter bestimmten Voraussetzungen auch nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Schiffe und selbständige Handwerker.

Beglaubigung

Beglaubigung ist die amtliche Bescheinigung der Richtigkeit einer Unterschrift oder Abschrift einer Urkunde. Die **Rentenversicherungsträger** verlangen allerdings nur eine Übereinstimmungsfeststellung mit dem Original; diese wird grundsätzlich kostenlos vorgenommen.

Begleitperson

Begleitpersonen können insbesondere erforderlich werden, wenn der **Versicherte** wegen einer **Behinderung** nicht allein von seinem Wohnort zum Ort der **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** oder **zur Teilhabe am Arbeitsleben** fahren kann. In diesen Fällen übernimmt der Rentenversicherungsträger die notwendigen **Reisekosten** für die Begleitperson.

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn sie körperlich, geistig oder seelisch mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre **Teilhabe** an der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, falls die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen sind Leistungen nach dem SGB IX vorgesehen, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, einschließlich des Arbeitslebens, zu ermöglichen. **Leistungen zur Teilhabe** sollen eine Behinderung abwenden, beseitigen, mindern, ihre Verschlimmerung

verhüten oder ihre Folgen mildern. In der **Rentenversicherung** sind diese Leistungen speziell darauf ausgerichtet, die **Erwerbsfähigkeit** zu erhalten, wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen. Bei Behinderung (insbesondere bei Schwerbehinderung) kann auch die Zahlung von **Renten** in Betracht kommen (das sind insbesondere **Altersrenten** für schwerbehinderte Menschen, gegebenenfalls auch Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit**). Schwerbehinderung besteht, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 SGB IX).

Beiträge

Beiträge zur gesetzlichen **Rentenversicherung** sind die wichtigsten „Bausteine“ für die spätere **Rente**. Durch sie wird einerseits der künftige **Rentenanspruch** erst realisiert, andererseits steigert grundsätzlich jeder Beitragsmonat auch die **Rentenhöhe**. Es wird zwischen **Pflichtbeiträgen** und **freiwilligen Beiträgen** unterschieden. Die Pflichtbeiträge sind im Allgemeinen wichtiger, weil sie bei bestimmten **Rentenarten** (zum Beispiel **Rente wegen Erwerbsminderung**, **Altersrente** wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen) entscheidend für den Anspruch sind. Die einzelnen mit Beiträgen belegten Monate werden als **Beitragszeiten** bezeichnet. Sie gehören zu den **rentenrechtlichen Zeiten**.

Beitragsbemessungsgrenze

Beiträge zur **Rentenversicherung** sind nicht unbegrenzt für jedes **Arbeitseinkommen** oder **Arbeitsentgelt** zu zahlen. Soweit diese Einkommen oder Entgelte die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, sind keine Beiträge zu leisten. Die Beitragsbemessungsgrenze ist in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich, solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse bestehen. Sie ändert sich von Jahr zu Jahr und wird in der Regel durch Rechtsverordnung festgelegt (§§ 158, 159 SGB VI).

Beitragsbemessungsgrundlage

Beitragsbemessungsgrundlage ist für **Beschäftigte** regelmäßig das versicherungspflichtige **Arbeitsentgelt**, für **Selbständige** das maßgebende **Arbeitseinkommen**. Für

freiwillig **Versicherte** ist sie jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der **Beitragsbemessungsgrenze** (§§ 161 ff. SGB VI).

Beitragsberechnung

Für jeden pflichtversicherten **Arbeitnehmer** ist ein bestimmter Prozentsatz von seinem **Arbeitsentgelt** als Beitrag zur **Rentenversicherung** zu berechnen und zu zahlen. Der Prozentsatz wird **Beitragsatz** genannt.

Der Beitrag wird in der Regel je zur Hälfte von **Arbeitgeber** und Arbeitnehmer getragen. Für **Arbeitsentgelte** zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro gilt eine sogenannte **Gleitzone**. Die beitragspflichtigen Einnahmen werden nach einer besonderen Formel ermäßigt, und der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist je nach Entgelthöhe zum Teil deutlich geringer.

Beitrags-erstattung

Die Rückzahlung von Beiträgen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die häufigsten Fälle sind nach § 210 SGB VI derzeit Beitrags-erstattungen für **Versicherte**, die

- nicht **versicherungspflichtig** sind und nicht das Recht zur **freiwilligen Versicherung** haben oder
- die **Regelaltersgrenze** erreicht und die allgemeine **Wartezeit** nicht erfüllt haben.

Beiträge werden auch demjenigen Versicherten erstattet, der zur freiwilligen Beitragszahlung berechtigt ist, wenn er versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat. Hat der Versicherte jedoch bereits während der Versicherungsfreiheit oder der Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillige Beiträge gezahlt, ist keine Erstattung möglich.

Beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie Zeiten sind die Kalendermonate, die mit einer **Ersatzzeit**, **Anrechnungszeit** oder **Zurechnungszeit** und nicht zugleich mit einer **Beitragszeit** belegt sind. Diese Zeiten können für den **Rentenanspruch** wichtig sein. Sie können die **Rente** erhöhen.

Beitrags- geminderte Zeiten

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit **Beitragszeiten** als auch mit einer **Ersatzzeit**, **Anrechnungszeit** oder **Zurechnungszeit** belegt sind. Zeiten einer beruflichen **Ausbildung** gelten als beitragsgeminderte Zeiten. Die beitragsgeminderten Zeiten werden bei der **Rentenberechnung** zunächst wie Beitragszeiten bewertet; sie erhalten zusätzliche Entgeltpunkte, wenn ihre Bewertung als beitragsfreie Zeit günstiger ist.

Beitrags- nachweis

Über das beitragspflichtige **Arbeitsentgelt** für versicherungspflichtige **Arbeitnehmer** hat der **Arbeitgeber** der **Einzugsstelle** beziehungsweise Weiterleitungsstelle (beauftragte Stelle) rechtzeitig einen Beitragsnachweis einzureichen. Dies erfolgt durch maschinelle Datenübertragung (§ 28 f SGB IV). Dabei gelten die Regelungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

Beitragssatz

Beitragssatz ist der Prozentsatz des **Arbeitsentgelts** oder **Arbeitseinkommens**, der als Beitrag zur **Rentenversicherung** zu zahlen ist. Der Beitragssatz ist für das gesamte Bundesgebiet gleich.

Beitragstragung

Wer als **Arbeitnehmer** pflichtversichert ist, braucht seinen **Beitrag** nicht allein zu zahlen. **Arbeitgeber** und Arbeitnehmer tragen den Beitrag grundsätzlich je zur Hälfte (§ 168 SGB VI). Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn oder Gehalt einbehalten; der Arbeitgeber legt seinen Anteil dazu. Beide Anteile ergeben den **Pflichtbeitrag**, den der Arbeitgeber an die **Krankenkasse** überweist. Die Krankenkasse – als **Einzugsstelle** für alle Sozialversicherungsbeiträge – oder die beauftragte Stelle leitet die Rentenbeiträge an den zuständigen Träger der **Rentenversicherung** weiter.

Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein, wenn **Versicherte** zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und ein **Arbeitsentgelt** von höchstens 325 Euro brutto monatlich erhalten oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (§ 20 Abs. 3 SGB IV).

Für **geringfügig Beschäftigte**, die einen **Minijob** (bis 400 Euro monatlich) ausüben, zahlt der **Arbeitgeber Pauschalbeiträge** von 15 Prozent zur **Rentenversicherung**. Für **Beschäftigte** in Privathaushalten zahlt der Arbeitgeber einen Beitragsanteil von fünf Prozent zur Rentenversicherung. Verzichtet der geringfügig Beschäftigte auf seine **Versicherungsfreiheit**, muss er zusätzlich den **Aufstockungsbeitrag** selbst tragen (§ 168 SGB VI). Diese Beiträge erhält die Minijob-Zentrale.

Die Beiträge für nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen** trägt die **Pflegeversicherung**. Werden die Leistungen von einem privaten Versicherungsunternehmen oder von einer Versorgungsstelle erbracht, zahlen diese Stellen die Beiträge.

Freiwillig Versicherte und auch **Selbständige** zahlen ihren Beitrag in voller Höhe selbst. Die Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten werden von der Künstlersozialkasse getragen (**Künstlersozialversicherung**). Die Betroffenen müssen sich an den Beiträgen beteiligen.

Für **Wehrdienstleistende** und Zivildienstleistende (bis 31.12.2011) trägt der Bund die Beiträge. Dies gilt ebenso für Zeiten der Kindererziehung.

Bei Zahlung von Krankengeld oder Verletztengeld werden die Beiträge vom Versicherten und dem Leistungsträger (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) getragen; bei Bezug von Versorgungskrankengeld, **Übergangsgeld** oder Arbeitslosengeld werden die Beiträge von den Leistungsträgern (zum Beispiel Agentur für Arbeit) allein getragen.

Beitragszahlung

Die **Beiträge** sind grundsätzlich von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an den **Rentenversicherungsträger** zu zahlen. Beiträge von **Arbeitnehmern** werden mit dem **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** vom **Arbeitgeber** an die **Einzugsstelle**

beziehungsweise Weiterleitungsstelle gezahlt. Diese leitet die jeweiligen Rentenbeiträge nach Prüfung an die Rentenversicherung weiter (§ 28k SGBIV).

Freiwillig **Versicherte** oder versicherungspflichtige **Selbständige** können die Beiträge entweder im Wege des Kontoabbuchungsverfahrens, mit Dauerauftrag oder durch Einzelüberweisung entrichten. Empfohlen wird das – jederzeit widerrufbare – Abbuchungsverfahren.

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die **Pflichtbeiträge** oder **freiwillige Beiträge** zur **Rentenversicherung** gezahlt sind oder als gezahlt gelten (§ 55 SGB VI). Dazu gehören auch **Beiträge**, die früher zur reichsgesetzlichen Rentenversicherung oder zur **Sozialversicherung** der DDR gezahlt worden sind. Fiktive Beitragszeiten können zusätzlich bei Überschneidung von Kinder-**Berücksichtigungszeiten** beziehungsweise Kinder-Pflegezeiten für mehrere Kinder erworben werden.

Beitragszeiten entstehen nicht für **geringfügig** entlohnte (versicherungsfreie) **Beschäftigte**, die keine **Aufstellungsbeiträge** zum **Pauschalbeitrag** des Arbeitgebers zahlen.

Beitrittsgebiet

In den gesetzlichen Vorschriften werden die neuen Bundesländer (ehemalige DDR) überwiegend als Beitrittsgebiet bezeichnet. Gemeint sind damit die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Ostteil Berlins.

Für **Versicherte** im Beitrittsgebiet gelten in der **Rentenversicherung** zahlreiche Sonderregelungen. Soweit sich diese – mitunter missverständliche – Gebietsumschreibung auf den aktuellen oder künftigen Zustand bezieht, gehen die Rentenversicherungsträger dazu über, den alten Begriff durch die bessere Bezeichnung „neue Bundesländer“ zu ersetzen.

Belastungs- erprobung und Arbeitstherapie

Die Belastungserprobung dient der Klärung der Leistungsfähigkeit im bisherigen Beruf in körperlicher, geistiger und psychischer Hinsicht. Durch die Arbeitstherapie soll die Leistungsfähigkeit und damit die Belastbarkeit verbessert werden.

Belastungserprobung und Arbeitstherapie können vom Rentenversicherungsträger nur während einer **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** erbracht werden.

Bemessungs- zeitraum

Beim **Übergangsgeld** als unterhaltssichernde ergänzende **Leistung zur medizinische Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe am Arbeitsleben** richtet sich die Höhe hauptsächlich nach dem letzten Verdienst, der der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Berücksichtigt werden grundsätzlich die letzten **Arbeitsentgelte** vor der Leistung beziehungsweise der vorangegangenen **Arbeitsunfähigkeit**. Der maßgebende Zeitraum, nach dem sich die Höhe des Übergangsgeldes bemisst, wird als Bemessungszeitraum bezeichnet (§ 47 SGB IX).

Bei versicherungspflichtig Beschäftigten ist maßgebender Bemessungszeitraum grundsätzlich der letzte abgerechnete Kalendermonat unmittelbar vor Beginn der **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** oder der Arbeitsunfähigkeit. Bei freiwillig Versicherten und versicherten Selbständigen ist abweichend hiervon das letzte Kalenderjahr vor Leistungsbeginn der Bemessungszeitraum. Für das Übergangsgeld wird das zu berücksichtigende Einkommen aus den Beiträgen dieses Zeitraums ermittelt. Soweit **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** (zum Beispiel Umschulungen) betroffen sind, kann der individuelle Bemessungszeitraum für das Übergangsgeld bis zu drei Jahre zurückliegen.

Berücksich- tigungszeiten

Berücksichtigungszeit ist der Zeitraum der Erziehung eines Kindes von der Geburt bis zum Tag der Vollendung des 10. Lebensjahres, soweit die Voraussetzungen für eine **Kindererziehungszeit** vorliegen (§ 57 SGB VI).

Berücksichtigungszeiten wirken sich sowohl beim Anspruch auf **Rente wegen Erwerbsminderung** und der Anrechnung auf die **Wartezeit** von 35 beziehungsweise 45 Jahren für bestimmte **Altersrenten** als auch bei der **Gesamtleistungsbewertung** und Mindestbewertung von geringen **Arbeitsentgelten** aus.

Nach 1991 liegende Monate, die für mehr als ein Kind mit Kinder-Berücksichtigungszeiten (oder Kinder-Pflegezeiten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) belegt sind, gelten als **Beitragszeiten**, sofern insgesamt mindestens 25 Jahre an **rentenrechtlichen Zeiten** vorhanden sind und **Entgeltpunkte** gutgeschrieben wurden (§§ 55 Abs. 1, 70 Abs. 3 a SGB VI). Eine zusätzliche Bewertung kann auch erfolgen, wenn Kinder-Berücksichtigungszeiten (oder Kinder-Pflegezeiten) mit vergleichsweise niedrigen **Pflichtbeiträgen** zusammentreffen.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die einer **Witwe** (oder einem Witwer) zugeordnet sind, werden nach neuem Hinterbliebenenrentenrecht nach einem besonderen Berechnungsverfahren als „Kinderkomponente“ bei der **Witwenrente** oder Witwerrente in Form eines Zuschlags rentensteigernd berücksichtigt (§ 78a SGB VI).

Berufsförderungswerke

Um den besonderen Anforderungen der beruflichen Qualifizierung (Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung) behinderter Menschen im Rahmen der **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** gerecht zu werden, gibt es eigens für diesen Zweck ausgestattete Berufsförderungswerke. Neben Einrichtungen für die verschiedenen Berufsausbildungen, wie beispielsweise Werkstätten, Laboratorien und Übungsbüros, wird zusätzlich eine medizinische, psychologische und soziale Betreuung und Beratung ermöglicht.

Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaften sind – neben den Unfallkassen – Träger der gesetzlichen **Unfallversicherung** und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit **Selbstver-**

waltung. Sie sind zuständig bei Arbeitsunfällen (einschließlich Wegeunfällen) und Berufskrankheiten.

Berufs- unfähigkeit

Berufsunfähig ist ein **Versicherter**, wenn seine **Erwerbsfähigkeit** aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, **Behinderung**) gegenüber einer Vergleichsperson mit ähnlicher **Ausbildung** und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Diese Berufsunfähigkeit ermöglicht es Versicherten, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind und wegen ihres Alters als Besitzstand weiterhin einen besonderen Berufsschutz haben, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** zu erhalten, ohne dass sämtliche möglichen Erwerbstätigkeiten auf dem allgemeinen **Arbeitsmarkt** in die Anspruchsprüfung einbezogen werden müssen (§ 240 SGB VI).

Nach dem bis 31. Dezember 2000 maßgebenden Recht war derjenige berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gegenüber einer Vergleichsperson auf weniger als die Hälfte gesunken war. Es bestand dann die Möglichkeit, eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (**Berufsunfähigkeitsrente**) zu erhalten. Die alte Begriffsbestimmung ist für diese **Rentenart** auch in Zukunft noch von Bedeutung. Sie ist ferner für Versicherte maßgebend, die vor 1951 geboren sind und über die Berufsunfähigkeit eine **Altersrente** für schwerbehinderte Menschen erwerben möchten.

Berufsunfähig- keitsrente

Anspruch auf Rente wegen **Berufsunfähigkeit** aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann nur noch bei einem **Rentenbeginn** vor 2001 bestehen. Neben dem Vorliegen von Berufsunfähigkeit entsprechend dem Recht bis 31. Dezember 2000 mussten in den letzten fünf Jahren vor der Berufsunfähigkeit für mindestens drei Jahre **Pflichtbeiträge** gezahlt und außerdem die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt worden sein. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird, abhängig vom **Hinzuverdienst**, entweder in voller Höhe, in Höhe

von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Danach besteht Anspruch auf die **Regelaltersrente**.

Beschäftigte

Beschäftigte sind Personen, die eine nicht selbständige Arbeit (Beschäftigung) als **Arbeitnehmer** ausüben. Grundsätzlich unterliegen Beschäftigte der **Versicherungspflicht** in der **Rentenversicherung** (§ 1 SGB VI), sofern nicht nach besonderen Vorschriften **Versicherungsfreiheit** (beispielsweise als Beamter oder im Rahmen eines **Minijobs**) besteht. Versicherungspflichtig kann nur sein, wer gegen **Arbeitsentgelt** oder zur Berufsausbildung beschäftigt ist. Die **Beitragstragung** erfolgt im Allgemeinen je zur Hälfte durch den **Arbeitgeber** und den Arbeitnehmer (§ 168 SGB VI). Personen, die aufgrund der Ausgestaltung ihres Arbeitsverhältnisses tatsächlich Beschäftigte sind, nach außen aber – zu Unrecht – als **Selbständige** auftreten, werden als „Scheinselbständige“ bezeichnet. Sie sind keine Selbständigen, sondern abhängig Beschäftigte.

Da in Grenzfällen nicht immer klar erkennbar ist, ob Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigter besteht oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, gibt es bei der **Deutschen Rentenversicherung** Bund eine bundesweite **Clearingstelle**. Auf Antrag von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer stellt sie den Status (die Arbeitnehmereigenschaft oder die Selbständigkeit) fest und entscheidet über die Versicherungspflicht der Beschäftigten (§ 7a SGB IV).

Beschäftigungstherapie

Die Beschäftigungstherapie wird im Rahmen der **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** unter ärztlicher Überwachung eingesetzt. Aufgabe der Beschäftigungstherapie ist es, den Patienten zum Lernen anzuregen und seine schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln. Handwerkliche oder künstlerische Betätigung soll nicht nur Bewegungsabläufe harmonisieren, sondern auch zur Entspannung und Selbstbestätigung beitragen. Es bestehen fließende Übergänge zur **Ergotherapie**.

Beschäftigungszeiten

Beschäftigungszeiten außerhalb des Bundesgebietes, für die keine **Pflichtbeiträge** gezahlt worden sind, können nach dem **Fremdrentenrecht** wie **Beitragszeiten** angerechnet werden, wenn diese Beschäftigung in den alten Bundesländern **Versicherungspflicht** begründet hätte (§ 16 FRG). Davon sind hauptsächlich Spätaussiedler betroffen.

Bescheid

Wenn der **Rentenversicherungsträger** im Einzelfall eine verbindliche Entscheidung über einen Anspruch auf Leistung trifft, erteilt er einen Bescheid (zum Beispiel **Rentenbescheid**). Dies bedarf der Schriftform (§ 117 SGB VI). Gegen den Bescheid (**Verwaltungsakt**) können sich **Versicherte** mit einem **Widerspruch** wehren. Wird kein Widerspruch eingelegt, wird der Bescheid bestandskräftig. Die Aufhebung des Bescheides ist dann nur unter bestimmten Bedingungen möglich, die im SGB X genannt sind.

Besitzschutz des Zahlbetrages

Ist eine **Rente** mit bestandskräftigem **Bescheid** festgestellt worden und stellt sich später heraus, dass die Rente fehlerhaft zu hoch ist, ist der Zahlbetrag gegebenenfalls geschützt (Besitzschutz). Die bisherige Rente ist dann so lange weiterzuzahlen, bis der Monatsbetrag der richtig berechneten Rente bei einer **Rentenanpassung** oder sonstigen Leistungserhöhung diesen Betrag übersteigt. Das bezeichnet man auch als **Aussparung**.

Bestandskraft

Die Bestandskraft eines **Verwaltungsaktes** (zum Beispiel **Rentenbescheid**) bedeutet die sachliche Verbindlichkeit der für den Einzelfall getroffenen behördlichen Entscheidung. Ein Rentenbescheid beispielsweise regelt im Verfügungssatz Rentenart, Rentenbeginn, Rentenhöhe und gegebenenfalls Rentendauer. Die Bestandskraft tritt mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein, die in der Regel einen Monat beträgt. Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf beziehungsweise auf andere Weise erledigt ist (§ 39

Abs. 2 SGB X). In Anlehnung an das Sozialgerichtsgesetz (§ 77 SGG) kann die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten auch als „Bindungswirkung“ bezeichnet werden.

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Betriebliches Eingliederungsmanagement ist eine Pflichtaufgabe von **Arbeitgebern**. **Arbeitnehmer** mit längeren Arbeitsunfähigkeitszeiten sollen dadurch möglichst frühzeitig an den Arbeitsplatz zurückkehren können, damit dieser erhalten bleibt. Arbeitgeber sind verpflichtet, mit den Arbeitnehmern Kontakt aufzunehmen, um eine aktuelle **Arbeitsunfähigkeit** zu überwinden und künftige zu vermeiden. Betriebliche Akteure (Betriebsrat, Werksärzte) und außerbetriebliche Akteure (Integrationsamt, **Gemeinsame Servicestelle**) unterstützen dabei.

Betriebsrenten

Betriebsrenten sind keine Leistungen der **Rentenversicherung**. Sie werden nur dann gezahlt, wenn eine entsprechende Zusage des **Arbeitgebers** vorliegt.

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist ein Orientierungswert in der **Sozialversicherung**, zum Beispiel für die Ermittlung bestimmter Beitragshöhen in der **Rentenversicherung** oder der Verdienstgrenze für die Familienversicherung in der **Krankenversicherung**.

Bezugsgröße ist das **Durchschnittsentgelt** der gesetzlichen Rentenversicherung im vorletzten Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag (§ 18 SGB IV). Solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse bestehen, ist die in der Rentenversicherung maßgebende Bezugsgröße für die alten und die neuen Bundesländer unterschiedlich hoch.

Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist der Träger der **Arbeitsförderung** und der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung**. Sie gliedert sich in eine Zentrale mit Sitz in Nürnberg, die Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit (früher Arbeitsämter).

Bundesgarantie Reichen in der allgemeinen **Rentenversicherung** die liquiden Mittel der **Nachhaltigkeitsrücklage** nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den **Rentenversicherungsträgern** eine rückzahlbare Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel. Diese Hilfe heißt Bundesgarantie (§ 214 SGB VI).

Bundesknappschaft Die Bundesknappschaft war früher Versicherungsträger der **knappschaftlichen Rentenversicherung**. Sie ist jetzt Teil der „**Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**“.

Bundesträger Die Aufgaben der gesetzlichen **Rentenversicherung** werden von verschiedenen **Regionalträgern** und zwei Bundesträgern wahrgenommen. Die Bundesträger sind die **Deutsche Rentenversicherung Bund** und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden 40 Prozent, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 5 Prozent der neuen Versicherten über die Vergabe der **Versicherungsnummer** zugewiesen. Für die restlichen 55 Prozent sind die Regionalträger zuständig.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt außerdem auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben (§ 138 SGB VI) und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr (§ 125 SGB VI).

Bundesversicherungsamt Das Bundesversicherungsamt (BVA) ist die Aufsichtsbehörde für **Sozialversicherungsträger**, die für mehr als drei Bundesländer zuständig sind (bundesunmittelbare Versicherungsträger).

Bei rentenrechtlichen Angelegenheiten erstreckt sich die Aufsicht auf die **Deutsche Rentenversicherung Bund**, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Künstlersozialkasse.

Darüber hinaus ist das BVA in die Ausbildung qualifizierten Nachwuchses der bundesunmittelbaren **Sozialversicherungsträger** eingebunden.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) war bis 30. September 2005 der Träger der Angestelltenversicherung. Sie wird seit dem 1. Oktober 2005 unter dem Namen „**Deutsche Rentenversicherung Bund**“ fortgeführt. Unter dieser Bezeichnung fusionierte sie zum gleichen Zeitpunkt mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR). Hauptsitz dieses **Bundesträgers** ist Berlin.

Bundesvertreterversammlung

In der Bundesvertreterversammlung sind alle **Rentenversicherungsträger** repräsentiert. Sie beschließt über Angelegenheiten der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie über gemeinsame Angelegenheiten der Rentenversicherungsträger (§§ 138 SGB VI, 64 Abs. 4 SGB IV). Sie wählt auch die Mitglieder des **Bundesvorstandes**.

Bundesvorstand

Der Bundesvorstand befindet bei der Deutschen Rentenversicherung Bund über Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie über gemeinsame Angelegenheiten der Rentenversicherungsträger (§§ 138 SGB VI, 64 Abs. 4 SGB IV), während der **Vorstand** für die Trägerangelegenheiten zuständig ist. Der Bundesvorstand schlägt unter anderem der **Bundesvertreterversammlung** die Mitglieder des **Direktoriums** zur Wahl vor.

Bundeszuschuss

Der Bund leistet zu den Ausgaben der **allgemeinen Rentenversicherung** Zuschüsse (§ 213 SGB VI). Diese werden aus Steuergeldern aufgebracht. Mit den Zuschüssen werden **versicherungsfremde Leistungen** finanziert. In der **knappschaftlichen Rentenversicherung** trägt der Bund als Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben (§ 215 SGB VI).

Clearingstelle

Sie ist Entscheidungsstelle bei der **Deutschen Rentenversicherung** Bund für die Frage, ob jemand als abhängig

Beschäftigter oder als **Selbständiger** einzustufen ist. Auf Antrag der Betroffenen (**Arbeitgeber**, **Arbeitnehmer**, Auftraggeber, Auftragnehmer) stellt sie den Status, also die Arbeitnehmereigenschaft oder die Selbständigkeit, fest und entscheidet über die Versicherungspflicht der Beschäftigten (§ 7a SGB IV). Die Entscheidung ist rechtsverbindlich.

Datenschutz

Aufgabe des Datenschutzes ist es dafür zu sorgen, dass mit personenbezogenen Daten nur so umgegangen wird, wie es das Gesetz erlaubt. Für den Schutz der sozialen Daten enthält das SGB (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X) besondere Regelungen zum **Sozialgeheimnis**.

Deutsche Rentenversicherung

Im Rahmen der **Organisationsreform** in der **Rentenversicherung** wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Rentenversicherungsträger umbenannt. Sie heißen jetzt „Deutsche Rentenversicherung“ und sind jeweils um eine Zusatzbezeichnung ergänzt (§ 125 SGB VI). Die beiden **Bundesträger** heißen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“. Die **Regionalträger** haben einen Zusatz entsprechend ihrer jeweiligen regionalen **Zuständigkeit** (beispielsweise „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“).

Direktorium

Das Direktorium (die **Geschäftsführung**) der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und zwei Geschäftsführern. Es wird auf Vorschlag des **Bundesvorstandes** von der **Bundesvertreterversammlung** gewählt (§ 36 SGB IV).

Durchschnittsentgelt

Der versicherte Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten wird bei der **Rentenberechnung** mit dem Durchschnittsentgelt aller Beschäftigten des betreffenden Jahres verglichen und in **Entgeltpunkte** umgerechnet. Die jährlichen Durchschnittsentgelte sind in Anlage 1 des SGB VI aufgeführt.

Das Durchschnittsentgelt wird auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Bundesamtes von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt. Gegen Ende eines Kalenderjahres wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für das nächste Kalenderjahr und das endgültige Durchschnittsentgelt für das vorangegangene Kalenderjahr bestimmt.

Dynamisierung der Rente

Dynamisierung bedeutet, dass eine **Rente** an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung angepasst wird (**Renten-anpassung**). Maßgebend hierfür sind die Entwicklung der Bruttolöhne der **Arbeitnehmer**, Veränderungen des **Beitragssatzes** und des **Altersvorsorgeanteils** sowie der **Nachhaltigkeitsfaktor**. Die Renten aus der **Rentenversicherung**, Leistungen der **Unfallversicherung**, **Alterssicherung der Landwirte** und die Versorgungsrenten (Kriegsopferversorgung) werden ebenfalls regelmäßig erhöht (Rentenanpassung). Das Gleiche gilt für Arbeitslosengeld, Krankengeld und **Übergangsgeld**.

Im Allgemeinen wird die Rente am 1. Juli eines Jahres dynamisiert (§§ 68, 255a, 255e SGB VI).

Eckrentner

siehe **Standardrentner**

Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist ein Mittel der **Glaubhaftmachung** von Tatsachen im Verwaltungsverfahren oder bei den Gerichten. Sie kann kostenlos beim **Rentenversicherungsträger** mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die wissentlich falsche eidesstattliche Versicherung wird bestraft.

Eigenheimrente

Die Eigenheimrente – vielfach auch „Wohn-Riester“ genannt – ist eine besondere Form der Förderung durch die Altersvorsorgezulage. Die Anschaffung oder Herstellung von Wohneigentum wird in diese Förderung einbezogen. Voraussetzung ist, dass dieses Wohneigentum von den Zulageberechtigten selbst genutzt wird und die

Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt. Außerdem muss sich dieses Wohneigentum in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angewendet wird, befinden.

Gefördert werden:

- eine Wohnung in einem eigenen Haus (auch Mehrfamilienhaus),
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft, beziehungsweise
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Eingliederungszuschuss

Eingliederungszuschüsse werden dem **Arbeitgeber** dafür gezahlt, dass er einen behinderten Menschen einstellt. Sie sind im Rahmen der **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** im weiteren Sinne **Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes**.

Der Arbeitgeber kann einen prozentualen Zuschuss zum Arbeitsentgelt bis zu zwei Jahren erhalten, wenn sich der behinderte Mensch während einer neuen Erwerbstätigkeit zunächst entsprechende Kenntnisse aneignen muss, bevor er die volle Leistung erbringen kann.

Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes

Eigenes Einkommen der Anspruchsberechtigten ist gegebenenfalls auf

- **Witwenrenten** und **Witwerrenten**,
- **Waisenrenten** an über 18 Jahre alte Kinder und
- **Erziehungsrenten** anteilig anzurechnen.

Auszugehen ist bei der Einkommensanrechnung immer von dem Nettoeinkommen. Für bestimmte Einkommensarten ist zur Ermittlung der Nettobeträge ein pauschaliertes Verfahren vorgesehen. Die Nettobeträge sind

nur zu 40 Prozent anzurechnen, soweit ein sich meist jährlich verändernder Freibetrag überschritten ist.

Der maßgebende Freibetrag ist in den alten und neuen Bundesländern derzeit noch unterschiedlich und wird auch von der Anzahl der waisenrentenberechtigten Kinder des Berechtigten beeinflusst (§ 97 SGB VI).

Einstrahlung

Für **Arbeitnehmer**, die im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses von ihrem **Arbeitgeber** nach Deutschland entsandt werden, gelten nicht die deutschen Vorschriften über die **Versicherungspflicht** und Versicherungsberechtigung, sofern die **Entsendung** nach Eigenart der Beschäftigung oder durch Vertrag im Voraus zeitlich begrenzt ist (§ 5 SGB IV).

Die Einstrahlung gilt entsprechend für Personen, die selbständige Tätigkeiten ausüben. Erforderlich ist, dass die Tätigkeit nur vorübergehend in Deutschland ausgeübt wird und die rechtliche und tatsächliche Selbständigkeit im Ausland liegt. Das ausländische Recht „strahlt“ in diesen Fällen in Deutschland „ein“.

Analog hierzu gilt bei Entsendung eines Arbeitnehmers vom Inland ins Ausland die **Ausstrahlung**.

Einzugsstelle

Der **Arbeitgeber** hat für seine **Beschäftigten** die **Beiträge** zur **Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag)** an die Einzugsstelle (oder Weiterleitungsstelle) zu zahlen.

Einzugsstelle ist in der Regel die gesetzliche Krankenkasse, bei der der **Arbeitnehmer** krankenversichert ist. Für Beschäftigte, die privat krankenversichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung an die Einzugsstelle gezahlt, die vom meldepflichtigen Arbeitgeber gewählt wurde. Die Einzugsstelle überwacht die Meldungen des Arbeitgebers und entscheidet auch über die **Versicherungspflicht** der Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Entgeltpunkte

Entgeltpunkte sind ein wichtiger Bestandteil der **Rentenberechnung** (§ 66 SGB VI). Sie spiegeln das Arbeitsleben des Versicherten wider. Sie setzen sich zusammen aus:

- Entgeltpunkten für **Beitragszeiten**,
- Entgeltpunkten für **beitragsfreie Zeiten** und Zuschlägen für **beitragsgeminderte Zeiten**,
- Zuschlägen oder Abschlägen aus einem **Versorgungsausgleich** oder **Rentensplitting**,
- Zuschlägen aus Beiträgen bei **vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente** oder bei **Abfindung** von Anwartschaften auf **Betriebsrente**,
- Zuschlägen aus **geringfügiger** versicherungsfreier **Beschäftigung**,
- Entgeltpunkten aus nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben,
- Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer **Altersrente**.

Durch Vervielfältigung mit dem **Zugangsfaktor** ergeben sich **persönliche Entgeltpunkte**. Ein Entgeltpunkt entspricht dem Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten eines Jahres.

Entgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Für langjährig **Versicherte** mit geringem **Arbeitsentgelt** gibt es zusätzliche **Entgeltpunkte** für **Beitragszeiten**. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 35 Jahre mit **rentenrechtlichen Zeiten** vorhanden sind und sich sowohl aus allen Kalendermonaten mit vollwertigen Beiträgen als auch aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Beiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten ergibt. Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten sind dann so zu erhöhen, dass sich für Kalendermonate mit vollwertigen Beiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Wert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber von 0,0625 Entgeltpunkten ergibt (§ 262 SGB VI). Dieser Wert entspricht 75 Prozent des **Durchschnittsentgelts** aller **Beschäftigten**.

Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

Entgeltpunkte für **beitragsfreie Zeiten** und die Zuschläge für **beitragsgeminderte Zeiten** sind nach dem Verfahren der **Gesamtleistungsbewertung** zu berechnen. Maßgebend dafür ist der Durchschnittswert an **Entgeltpunkten** aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum. Dabei sind auch Entgeltpunkte für **Be-rücksichtigungszeiten** mitzuzählen (§ 71 SGB VI).

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Entgeltpunkte für **Beitragszeiten** spiegeln die Beitragsleistung des Versicherten wider. Sie sind der Verhältniswert, in dem seine Arbeitsverdienste zum **Durchschnittsentgelt** aller Beschäftigten stehen. Wer in einem Jahr genau den Arbeitsverdienst hat, der dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst dieses Jahres entspricht, erhält exakt einen Entgeltpunkt. Bei einem **Standardrentner** („Eckrentner“) mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst beziehungsweise Durchschnittsbeiträgen sind es somit 45 Entgeltpunkte.

Für den durchschnittlichen Arbeitsverdienst sind nur die Arbeitsverdienste der **Arbeitnehmer** in den alten Bundesländern berücksichtigt worden. Diesem Durchschnittsverdienst sind auch Arbeitsverdienste gegenüberzustellen, die **Versicherte** in der DDR oder den neuen Bundesländern erzielt haben. Diese zurzeit grundsätzlich noch niedrigeren Arbeitsverdienste werden aber zuvor auf das Einkommensniveau der alten Bundesländer angehoben. Dafür sind Umrechnungswerte festgelegt (Anlage 10 zum SGB VI).

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten

Bei **Kindererziehungszeiten** werden für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte berücksichtigt, für ein ganzes Jahr damit rund ein Entgeltpunkt. Das entspricht dem allgemeinen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten.

Treffen die Kindererziehungszeiten mit **Beitragszeiten** zusammen, werden Entgeltpunkte insgesamt höchstens aus einem Entgelt bis zur **Beitragsbemessungsgrenze** berücksichtigt.

Entsendung

Eine Entsendung im Sinne der **Ausstrahlung** liegt vor, wenn sich der **Beschäftigte**, der bisher in Deutschland wohnte beziehungsweise arbeitete, auf Weisung seines im Inland ansässigen **Arbeitgebers** vorübergehend ins Ausland begibt, um für seinen Arbeitgeber – beispielsweise zur Errichtung, Montage oder Wartung von Einrichtungen – tätig zu sein. Entsprechend gibt es eine Entsendung im Sinne der **Einstrahlung**, wenn der im Ausland Beschäftigte sich auf Weisung seines Arbeitgebers nach Deutschland begibt.

Entwöhnungs- behandlung

Eine spezielle Form der Leistung ist die **medizinische Rehabilitation** von Abhängigkeitskranken. Bei diesem Personenkreis wird zwischen Alkohol-, Medikamenten-, Drogen- und Mehrfachabhängigkeit differenziert.

Man unterscheidet bei der medizinischen Betreuung von Abhängigkeitskranken zwischen der akuten Entzugsbehandlung (Entgiftung) und der rehabilitativen Entwöhnungsbehandlung. Für die Entzugsbehandlung im Krankenhaus ist grundsätzlich die Krankenkasse im Rahmen der Krankenbehandlung zuständig. Bei der anschließenden Entwöhnungsbehandlung als **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** durch den **Rentenversicherungsträger** müssen die üblichen **persönlichen** und **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** erfüllt sein, es dürfen keine **Ausschlussgründe** vorliegen. Notwendig sind ferner – neben durchgeführter beziehungsweise nicht erforderlicher Entgiftung – die Motivation des Betroffenen und seine Bereitschaft zur Nachsorge.

Sollte der Betroffene an einer anderen psychischen Störung mit Symptomen der Abhängigkeit, wie Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit leiden – zum Beispiel Magersucht, Esssucht, Spielsucht –, kommen andere Rehabilitationsleistungen – zum Beispiel in einer psychosomatischen Facheinrichtung – in Betracht.

Entziehung von Leistungen

Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Rente** weg, dann

endet die Rentenzahlung zu den im Gesetz je nach Tatbestand unterschiedlich festgelegten Zeitpunkten (§ 100 SGB VI). Insoweit wird auch von Entziehung der Rente gesprochen (insbesondere im Zusammenhang mit den Renten wegen verminderter **Erwerbsfähigkeit**).

Kommt jemand, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen gesetzlichen **Mitwirkungspflichten** nicht nach, kann als Folge unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung entzogen (oder versagt) werden (§ 66 SGB I). Nimmt beispielsweise ein Versicherter ohne wichtigen Grund an einer notwendigen Leistung zur **Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe** nicht teil, und muss deshalb weiter **Rente wegen Erwerbsminderung** gezahlt werden, so besteht die Möglichkeit, diese zu entziehen.

Erbfolge

In der **Rentenversicherung** gibt es ein besonderes „Erbrecht“ (sogenannte Sonderrechtsnachfolge) für den Fall, dass beim Tod des Berechtigten die **Rente** noch nicht ausgezahlt ist. Nacheinander sind berechtigt: Ehegatte, **Lebenspartner**, Kinder, Eltern und Haushaltsführer, wenn diese Personen mit dem Berechtigten zurzeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

Erst wenn ein Sonderrechtsnachfolger nicht vorhanden ist, wird die fällige Rente (oder die sonstige laufende Geldleistung) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vererbt (§§ 56 bis 59 SGB I).

Ergänzende Leistungen

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** werden unter bestimmten Voraussetzungen von ergänzenden Leistungen begleitet. Das sind im Bereich der gesetzlichen **Rentenversicherung** unter anderem **Übergangsgeld**, **Reisekosten** vom Wohnort zur **Rehabilitationseinrichtung** und zurück, **Haushaltshilfe**, **Rehabilitationssport**, **Funktionstraining** und gegebenenfalls Beitragszahlungen (§ 44 SGB IX).

Ergotherapie

Die Ergotherapie (ergon = Arbeit) ist insbesondere in orthopädischen, rheumatologischen, neurologischen und psychosomatischen **Rehabilitationseinrichtungen** wichtiger Bestandteil des Rehabilitationskonzepts. Der Rehabilitand übt unter Hilfestellung des Therapeuten Tätigkeiten, die seine Feinmotorik, Konzentration und Bewegungsabläufe harmonisieren und aufeinander abstimmen. Außerdem werden Hilfen für die bestmögliche Ausrichtung des Arbeitsplatzes gegeben.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind **beitragsfreie Zeiten**. Es gibt sie für Zeiten vor 1992, sofern in der betreffenden Zeit das 14. Lebensjahr vollendet war und keine Rentenversicherungspflicht bestand. Ersatzzeittatbestände sind hauptsächlich Zeiten des Wehrdienstes, Kriegsdienstes oder der Kriegsgefangenschaft im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen, Zeiten der Verfolgung durch den Nationalsozialismus, Zeiten der Vertreibung aus den früheren deutschen Ostgebieten oder Flucht aus der DDR beziehungsweise Unrechtshaft in der DDR (§ 250 SGB VI). Ersatzzeiten zählen bei den **Wartezeiten** und bei der **Rentenberechnung** mit.

Erstattungsanspruch

Hat ein Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Sozialamt) Leistungen für eine Zeit gezahlt, für die rückwirkend auch **Rente** zu zahlen ist, kann er Ersatz verlangen. Es besteht dann auf die Rentennachzahlung ein Erstattungsanspruch (§§ 102 ff. SGB X). Erstattet werden beispielsweise Krankengeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II.

Erwerbseinkommen

Der Begriff des Erwerbseinkommens wird als Oberbegriff für **Arbeitsentgelt**, **Arbeitseinkommen** und vergleichbare Einkommen verwendet. Das Erwerbseinkommen kann Auswirkungen auf den Rentenanspruch oder auf die **Rentenhöhe** haben (§§ 34, 96a, 97 SGB VI). Im Rehabilitationsrecht wird gleichzeitig bezogenes Erwerbseinkommen auf das **Übergangsgeld** angerechnet (§ 52 SGB IX).

Erwerbsfähigkeit

In der **Rentenversicherung** ist derjenige erwerbsfähig, der in der Lage ist, eine seinen Kenntnissen und seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechende berufliche Tätigkeit auszuüben. Ist er dazu nicht in der Lage, dann ist seine Erwerbsfähigkeit gemindert. Wird in Zukunft mit einer solchen Minderung gerechnet, gilt die Erwerbsfähigkeit als gefährdet. Bei Minderung oder erheblicher Gefährdung können **Leistungen zur Teilhabe** aus der **Rentenversicherung** erbracht werden, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Der Begriff der Erwerbsfähigkeit wird in den verschiedenen Sozialleistungsbereichen nicht einheitlich definiert. So ist beispielsweise in der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** („Hartz IV“) nicht erwerbsfähig, wer wegen Krankheit oder **Behinderung** auf absehbare Zeit außerstande ist, auf dem allgemeinen **Arbeitsmarkt** mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 SGB II).

In der **Rentenversicherung** bezeichnet man die Renten wegen teilweiser oder voller **Erwerbsminderung** sowie die Renten wegen **Berufs- und Erwerbsunfähigkeit** zusammenfassend als Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit**.

Erwerbsminderung

Nach dem seit 2001 geltenden Recht wird zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, **Behinderung**) nur noch in der Lage ist, zwar mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. In diesen Fällen besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine **Rente wegen** teilweiser **Erwerbsminderung** zu erhalten.

Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt nur noch weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein

kann. Es kommt dann die höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht (§ 43 SGB VI). Sollte bei einem drei- bis unter sechsstündigen Leistungsvermögen kein Arbeitsplatz vorhanden und der **Arbeitsmarkt** verschlossen sein, ist aufgrund der von der Rechtsprechung entwickelten **konkreten Betrachtungsweise** ebenfalls die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung möglich.

Erwerbs- unfähigkeit

Nach dem bis 31. Dezember 2000 maßgebenden Recht war derjenige erwerbsunfähig, der aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung keine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausüben oder damals nur bis 630 DM brutto monatlich verdienen konnte. Erwerbsunfähig war nicht, wer noch eine selbständige Tätigkeit ausübte.

Erwerbs- unfähigkeits- rente

Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit besteht nur noch bei einem **Rentenbeginn** vor 2001. Neben dem Vorliegen von **Erwerbsunfähigkeit** mussten als Voraussetzung für diesen **Rentenanspruch** in den letzten fünf Jahren vor der Erwerbsunfähigkeit für mindestens drei Jahre **Pflichtbeiträge** gezahlt und die **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt worden sein.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird, abhängig vom **Hinzuverdienst**, entweder in voller Höhe oder in Höhe der Rente wegen **Berufsunfähigkeit**, jedoch längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet. Danach besteht Anspruch auf **Regelaltersrente**.

Erziehungs- rente

Anspruch auf Erziehungsrente haben **Versicherte**, wenn die Ehe geschieden und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist, sie ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen, sie nicht wieder geheiratet, keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet und bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt haben. Die Ehe muss grundsätzlich nach dem 30. Juni 1977 geschieden sein (§ 47 SGB VI). Bei Ehescheidungen nach DDR-Recht besteht ein Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung

der sonstigen Voraussetzungen auch dann, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 aufgelöst wurde (§ 243a SGB VI). Wurde ein **Rentensplitting** durchgeführt, kommt eine Erziehungsrente auch für **Witwen** oder Witwer in Betracht. Da die Erziehungsrente keine **Hinterbliebenenrente** ist, wird sie aus dem eigenen **Versicherungskonto** des Berechtigten – also nicht aus den Beiträgen des Verstorbenen – berechnet. Oftmals sind bei dieser **Rente** auch Anrechte (Ehezeitanteile) aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** zu berücksichtigen. Bei der Erziehungsrente ist eine **Einkommensanrechnung** zu beachten.

Ansprüche auf Erziehungsrente können entsprechend auch für hinterbliebene Versicherte aus eingetragenen **Lebenspartnerschaften** entstehen.

Erziehungs- zeiten

Bei Erziehung von Kindern werden einem erziehenden Elternteil (meistens der Mutter) die ersten drei Lebensjahre des Kindes als **Kindererziehungszeit** anerkannt (§ 56 SGB VI). Bei Geburten vor 1992 wird nur das erste Lebensjahr nach dem Geburtsmonat als Kindererziehungszeit berücksichtigt (§ 249 SGB VI). Einschränkungen können für Eltern gelten, die Versorgungssystemen außerhalb der gesetzlichen **Rentenversicherung** angehören (zum Beispiel Beamte), oder wenn die Erziehung im Ausland erfolgte.

Kindererziehungszeiten sind **Pflichtbeitragszeiten**; die Kosten hierfür trägt der Bund. Sie werden bewertet, als hätte der betroffene Elternteil ebenso viel wie der Durchschnitt aller **Beschäftigten** verdient. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind außerdem **Berücksichtigungszeiten**.

Für Geburtsjahrgänge der Mütter vor 1921 in den alten Bundesländern und für Geburtsjahrgänge vor 1927 in den neuen Bundesländern gibt es keine Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten, sondern eine in der Höhe gleichwertige **Kindererziehungsleistung**.

Familienheimfahrt

Ist ein Rehabilitand wegen der Durchführung einer **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** außerhalb seiner Wohnung untergebracht, können **Reisekosten** im Allgemeinen für zwei Familienheimfahrten im Monat als ergänzende Leistung übernommen werden. Bei Teilnahme an einer stationären **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** ist eine Familienheimfahrt erstmals nach acht Wochen möglich, wenn die Leistung voraussichtlich noch weitere zwei Wochen dauert. Auf Antrag können stattdessen im Monat auch zwei Fahrten eines Familienangehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort des Rehabilitanden und zurück übernommen werden.

Feststellungsbescheid

Der **Rentenversicherungsträger** stellt die im **Versicherungsverlauf** wiedergegebenen Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, mit einem **Bescheid** fest, wenn er die **Kontenklärung** durchgeführt hat. Der Bescheid wird ebenfalls erteilt, wenn der **Versicherte** auf den Versicherungsverlauf zur Kontenklärung nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten geantwortet hat (**Mitwirkung**).

Finanzierung

In der **Rentenversicherung** werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der **Nachhaltigkeitsrücklage** gedeckt (**Umlageverfahren**). Einnahmen der Rentenversicherung sind insbesondere die **Beiträge** und der **Bundeszuschuss** (§ 153 SGB VI).

Fortbildung

Die Fortbildung als Form der **Weiterbildung** gehört zu den **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Sie hat zum Ziel, vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten in der bisherigen Berufstätigkeit so zu erweitern, dass behinderte Menschen, die diese Berufstätigkeit wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht mehr ausüben können, sich damit weiterqualifizieren und dadurch beruflich eingegliedert bleiben beziehungsweise wieder dauerhaft in das Erwerbsleben zurückgeführt werden können.

Im Gegensatz zur **Umschulung** werden das erworbene Fachwissen der bisher ausgeübten Tätigkeit und die dort erlernten Fertigkeiten inhaltlich in die angestrebte Berufstätigkeit übernommen und die Fähigkeiten erweitert.

Freiwillige Beiträge

Nicht von der Rentenversicherungspflicht erfasste Personen haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der **freiwilligen Versicherung** Gebrauch zu machen und durch Zahlung freiwilliger **Beiträge** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** eine Alterssicherung aufzubauen. Die Beitragshöhe kann zwischen dem **Mindestbeitrag** und dem **Höchstbeitrag** frei gewählt werden.

Freiwillige Versicherung

Zur freiwilligen Versicherung sind nicht versicherungspflichtige Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt. Für Deutsche und bestimmte Ausländer gilt dies auch bei gewöhnlichem **Auslandsaufenthalt** (§ 7 SGB VI).

In bestimmten Fällen ist die Sondernachrichtung freiwilliger **Beiträge** möglich. Das gilt insbesondere für Zeiten schulischer **Ausbildung** nach Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit diese keine **Anrechnungszeiten** sind. Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden (§ 207 SGB VI).

Zwischen einem **Mindest-** und einem **Höchstbeitrag** kann jeder Geldbetrag als freiwilliger Beitrag gewählt werden.

Freiwillige Zusatzrentenversicherung

Neben der Sozialpflichtversicherung gab es in der DDR vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1990 die freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR). Dort versicherte **Arbeitserntgelte** können bei der **Rente** auch oberhalb der damaligen **Beitragsbemessungsgrenze** von 600 M monatlich rentensteigernd angerechnet werden. Unter bestimmten Bedingungen werden auch höhere Arbeitsverdienste vor Einführung der FZR entsprechend berücksichtigt.

Fremdrentenrecht

Nach dem Fremdrentengesetz (FRG) werden bestimmte Personen bei der **Rentenberechnung** so gestellt, als hätten sie ihr Arbeitsleben im Bundesgebiet zurückgelegt. Zu diesen Personen gehören insbesondere Vertriebene und Spätaussiedler. Die von diesen Personen bei einem nicht deutschen Träger der gesetzlichen **Rentenversicherung** zurückgelegten Beitrags- und **Beschäftigungszeiten** werden bei der **Rentenberechnung** mit statistisch ermittelten Durchschnittsverdiensten berücksichtigt. Diese sind abhängig von der Qualifikation, der ausgeübten Tätigkeit und dem Wirtschaftsbereich. Aus diesen nach dem FRG zu berücksichtigenden Bruttoarbeitsentgelten werden dann **Entgeltpunkte** für die Ermittlung der **Rentenhöhe** bestimmt.

Funktions-training

Funktionsstraining wird vom **Rentenversicherungsträger** als ergänzende Leistung im Anschluss an eine vom Rentenversicherungsträger durchgeführte **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** bei Erkrankungen oder Funktionseinschränkungen der Stütz- und Bewegungsorgane erbracht, wenn bereits während dieser Leistung die Notwendigkeit der Durchführung von Funktionstraining durch den Arzt der **Rehabilitationseinrichtung** festgestellt und verordnet wurde.

Der Umfang der Verordnung erstreckt sich am Allgemeinen auf mindestens eine Übungsveranstaltung pro Woche für einen Gesamtzeitraum bis zu einem halben Jahr. Trainingsarten sind insbesondere Trocken- und Wassergymnastik.

Gemeinsame Servicestellen

In allen Kreisen und kreisfreien Städten wurden flächendeckend Gemeinsame Servicestellen der **Rehabilitationsträger** errichtet. Sie bieten den behinderten oder von **Behinderung** bedrohten Menschen und ihren Vertrauenspersonen trägerübergreifend umfassende Beratung und Unterstützung in allen Fragen der **Rehabilitation** und **Teilhabe** an (§ 22 SGB IX). Das gilt besonders für diese Bereiche:

- Leistungsvoraussetzungen, Leistungsarten und Verwaltungsabläufe bei den verschiedenen Rehabilitationsträgern,
- Klärung des **Rehabilitationsbedarfs**,
- Erfüllung der **Mitwirkungspflichten**,
- **Zuständigkeitsklärung**,
- Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers,
- Begleitende Unterstützung des Antragstellers bis zur Entscheidung oder Leistung des Rehabilitationsträgers,
- Koordinierung und Vermittlung zwischen den einzelnen Rehabilitationsträgern,
- Unterstützung bei **Betrieblichem Eingliederungsmanagement** für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Generationenvertrag

Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener, nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen der **Beiträge** zahlenden Generation und der **Renten** empfangenden Generation. Inhalt des Vertrages ist die Verpflichtung der heutigen Generation zur **Beitragszahlung** für die **Finanzierung** der jetzigen Renten in der Erwartung, dass die ihr folgende Generation die gleiche Verpflichtung zur Sicherung ihrer Renten übernimmt. Betroffen sind also jeweils drei Generationen.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit liegt vor, wenn das **Arbeitsentgelt** die festgeschriebene Entgeltgrenze von 400 Euro brutto monatlich regelmäßig nicht übersteigt (**Minijob**). Als geringfügig gelten auch die sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt oder im Voraus vertraglich begrenzt sind. Das gilt nicht für kurzfristige Beschäftigungen, die berufsmäßig ausgeübt werden und deren Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt (§ 8 SGB IV).

Geringfügige Beschäftigungen sind regelmäßig versicherungsfrei. Bei den versicherungsfreien Minijobs zahlt

der **Arbeitgeber** grundsätzlich einen **Pauschalbeitrag** von 15 Prozent zur **Rentenversicherung**. Bei **Beschäftigten** in Privathaushalten beträgt der Arbeitgeberbeitrag nur fünf Prozent. Der Beschäftigte kann aber auf die **Versicherungsfreiheit** verzichten und durch Aufstockung des Pauschalbeitrages einen echten **Pflichtbeitrag** erwerben.

Gesamtleistungsbewertung

Entgeltpunkte für **beitragsfreie Zeiten** sowie Zuschläge für **beitragsgeminderte Zeiten** sind bei der **Rentenberechnung** nach dem Verfahren der Gesamtleistungsbewertung zu ermitteln (§ 71 SGB VI). Maßgebend dafür ist der Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus der Gesamtleistung an **Beiträgen** im belegungsfähigen Zeitraum. Dabei sind auch Entgeltpunkte für **Berücksichtigungszeiten** mitzuzählen. Je höher die Gesamtleistung an Beiträgen ist, umso höher ist auch der Monatsdurchschnitt für die Bewertung der beitragsfreien Zeiten.

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Gesamtsozialversicherungsbeitrag nennt man die Summe der **Beiträge** zur Renten-, Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung, die der **Arbeitgeber** in einem Betrag an die **Einzugsstelle** beziehungsweise die beauftragte Stelle abführt.

Geschäftsführung

Jeder **Rentenversicherungsträger** hat mindestens einen Geschäftsführer. Bei Versicherungsträgern mit hoher Versichertenzahl kann die Satzung eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung vorsehen.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Aufgaben des Geschäftsführers durch das **Direktorium** wahrgenommen (§ 31 SGB IV). Der Geschäftsführer ist mit den Organen der **Selbstverwaltung** eng verbunden. Er wird von der **Vertreterversammlung** auf Vorschlag des **Vorstandes** gewählt. Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 SGB IV).

Geschiedenen- rente

Beim Tod des **Versicherten** erhält der frühere Ehegatte, dessen Ehe mit dem Versicherten bis zum 30. Juni 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, unter Umständen eine **Witwen-/Witwerrente** (§ 243 SGB VI). Früherer Ehegatte ist, wer zu Lebzeiten des Versicherten nicht wieder geheiratet und keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat.

Die **Rente** wird allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. So muss der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes dem früheren Ehegatten in der Regel unterhaltspflichtig gewesen sein oder im letzten Jahr tatsächlich Unterhalt geleistet haben. Die erforderliche **Wartezeit** beträgt – wie bei allen **Hinterbliebenenrenten** – fünf Jahre.

Die Geschiedenenrente ist nicht vorgesehen, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht bestimmt, das in der DDR gegolten hat. Hier ist stattdessen ein Anspruch auf **Erziehungsrente** möglich (§ 243a SGB VI).

Gesundheits- training

Gesundheitstraining ist Bestandteil von **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**. In Informationsveranstaltungen und Gruppengesprächen werden Krankheit und Krankheitsfolgen thematisiert, Hilfen zur Krankheitsbewältigung gegeben, gesundheitliche Risiken im Alltag aufgezeigt und Wege zu deren Vermeidung geübt. Elemente des Gesundheitstrainings sind beispielsweise Diabetikerschulung, Nichtrauchertraining oder praktische Unterweisung in der Lehrküche. Gesundheitstraining soll den Rehabilitanden zu einem gesundheitsgerechten Lebensstil motivieren, ihn in seiner gesundheits- und krankheitsbezogenen Eigenverantwortung und Entscheidungsfähigkeit stärken sowie ihm Wissen und Fertigkeiten vermitteln, um trotz krankheitsbedingter Einschränkungen an Beruf und Alltag aktiv teilhaben zu können.

Glaubhaft- machung

In der gesetzlichen **Rentenversicherung** können bestimmte Tatsachen glaubhaft gemacht werden (zum

Beispiel **Beitragszeiten**). Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist. Die Glaubhaftmachung verlangt also weniger als den vollen Beweis. Zeugenaussagen und **eidesstattliche Versicherung** können Mittel der Glaubhaftmachung sein.

Gleitzone

Für **Arbeitsentgelte**, die oberhalb der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (400,00 Euro) liegen, ist bei Verdiensten zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro eine sogenannte Gleitzone eingeführt worden (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Aus den Arbeitsentgelten innerhalb dieser Gleitzone wird zunächst formelmäßig eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme errechnet, nach der sich der **Pflichtbeitrag** zur **Rentenversicherung** bestimmt (§ 163 Abs. 10 SGB VI). Die danach ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen liegen am unteren Bereich der Gleitzone erheblich unter dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt. Je näher das Arbeitsentgelt am oberen Rand der Gleitzone (800,00 Euro) liegt, desto mehr nähert sich auch die beitragspflichtige Einnahme diesem Betrag.

- Der Arbeitgeberanteil wird aus der Hälfte des Betrags ermittelt, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt und dem **Beitragssatz** ergibt.
- Der Arbeitnehmeranteil ist niedriger. Er ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem zu zahlenden Rentenbeitrag und dem Arbeitgeberanteil.

Ähnlich wie bei den geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) kann der **Arbeitnehmer** auf Besonderheiten verzichten, die sich aus der Anwendung der Gleitzonенregelung ergeben.

Grundsicherung für Arbeit-suchende

Als weiteren Sozialleistungsbereich gibt es die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Sie ist in der Öffentlichkeit auch unter der Bezeichnung „Hartz IV“ bekannt. Gefördert werden im Rahmen dieser Grundsicherung erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Zahlung des

Arbeitslosengelds II. Auch hilfebedürftige Angehörige, die mit dem Betreffenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können Leistungen erhalten.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei **Erwerbsminderung** ist eine eigenständige, bedürftigkeitsabhängige Leistung und gehört zur **Sozialhilfe** (SGB XII). Anspruchsberechtigt sind derzeit ältere Menschen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, sowie volljährige, aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen. Durch die Grundsicherung wird es für den betroffenen Personenkreis leichter, seine bestehenden Ansprüche auf Sicherung des Lebensunterhalts zu verwirklichen.

Im Rahmen dieser Grundsicherung wird auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber den Kindern und Eltern der Leistungsberechtigten grundsätzlich verzichtet. Dadurch soll insbesondere eine der Hauptursachen verschämter Altersarmut beseitigt werden.

Die Grundsicherungsleistungen erhalten die Anspruchsberechtigten gegebenenfalls zusätzlich zu ihrer **Rente**. Zuständig sind die jeweiligen Träger der Sozialhilfe. Die **Rentenversicherungsträger** haben lediglich informierende und beratende Funktion und prüfen auf Anfrage der Träger, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.

Gutachter

Soweit **Sozialleistungen** vom Gesundheitszustand abhängig sind (zum Beispiel **Renten wegen Erwerbsminderung** oder **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe am Arbeitsleben**), sind unter Umständen ärztliche oder psychologische Untersuchungen erforderlich, denen sich die Betroffenen nicht entziehen dürfen (**Mitwirkungspflichten** nach § 62 SGB I). Die Untersuchungen werden von medizinischen Sachverständigen, den Gutachtern, durchgeführt. Bei Anträgen auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beziehungsweise Teilhabe am Arbeitsleben werden

in dem beschleunigten Verfahren der **Zuständigkeitsklärung** dem Leistungsberechtigten in der Regel drei wohnortnahe geeignete Gutachter (Sachverständige) zur Auswahl benannt (§ 14 Abs. 5 SGB IX).

Haftzeiten in der DDR

Versicherten, die in der DDR aus politischen oder anderen Gründen zu Unrecht inhaftiert waren, werden die Haftzeiten als **Ersatzzeiten** anerkannt. Die sich an die Haft anschließende **Arbeitsunfähigkeit** oder **Arbeitslosigkeit** ist ebenfalls Ersatzzeit. Grundsätzlich muss der Betreffende zum Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes gehören oder eine Rehabilitierungs- beziehungsweise Kassationsentscheidung ergangen sein (§ 250 SGB VI).

Haftzeiten in der DDR können nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch Verfolgungszeiten sein und als Pflichtbeitragszeiten in der **Rentenversicherung** berücksichtigt werden. Es muss dann vom Verfolgten ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde gestellt worden sein.

Halbwaise

Halbwaisen sind **Kinder** von verstorbenen Versicherten, bei denen noch ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil vorhanden ist. Es kommt dann eine altersabhängige **Waisenrente** (Halbwaisenrente) in Betracht (§ 48 SGB VI).

Haushaltshilfe/ Kinderbetreuungs- kosten

Die Haushaltshilfe ist eine **ergänzende Leistung**, die erbracht wird (§ 54 SGB IX), wenn

- dem Leistungsempfänger wegen der Teilnahme an einer **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** oder einer **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** (zum Beispiel **Umschulung**) die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
- im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet

hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Da eine Haushaltshilfe als Person von den **Rentenversicherungsträgern** nicht gestellt werden kann, werden die Kosten einer vom **Versicherten** beauftragten Ersatzkraft (Haushaltshilfe) in angemessener Höhe erstattet, jedoch nicht bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad. Allerdings können auch für diese Personen die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausfall erstattet werden, wenn es in angemessenem Verhältnis zu den Kosten einer Ersatzkraft steht.

Anstelle einer Haushaltshilfe können in besonders begründeten Einzelfällen die Kosten für die Mitnahme des Kindes in die **Rehabilitationseinrichtung** oder seine anderweitige Unterbringung in angemessener Höhe vom Rentenversicherungsträger getragen werden, sofern auf diese Weise Unterbringung und Betreuung des Kindes sichergestellt sind.

Kinderbetreuungskosten können als ergänzende Leistung anstelle einer Haushaltshilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes übernommen werden, wenn eine Teilnahme an der Leistung zur Teilhabe ohne Kinderbetreuung nicht möglich ist.

Haushalts- scheck

Beschäftigt jemand in seinem Haushalt eine Person auf 400-Euro-Basis (zum Beispiel eine Reinigungskraft), findet ein vereinfachtes Beitrags- und Meldeverfahren statt: das Haushaltsscheckverfahren. Es wird bei der Minijob-Zentrale durchgeführt.

Heilmittel

Heilmittel können im Zusammenhang mit **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** erbracht werden. Die Heilmittel unterscheiden sich von den Arzneimitteln im Wesentlichen dadurch, dass sie auf den Körper zum Zwecke der Heilung, Besserung oder Linderung äußerlich einwirken. Heilmittel sind beispielsweise Heilpflas-

ter, Salben, Heilerde, Bäder, Massagen und Bestrahlungen. Aber auch die im Gesetz (SGB IX) besonders hervorgehobene physikalische Therapie (zum Beispiel Krankengymnastik), Sprach- und **Beschäftigungstherapie** zählen im weiteren Sinne dazu.

Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes

Diese Hilfen sind ein Teilbereich der **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** (§ 33 SGB IX). Ziel dieser Hilfen ist es, den vorhandenen Arbeitsplatz des behinderten Menschen zu sichern oder diesen in die Lage zu versetzen, einen neuen Arbeitsplatz auszufüllen. Mit zum Leistungskomplex zählt die Förderung der Arbeitsaufnahme.

Als Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes kommen insbesondere Kostenübernahmen in folgenden Bereichen in Betracht:

- Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen,
- **Kraftfahrzeughilfe**,
- Wohnungshilfen, **Arbeitsassistenz**,
- Integrationsfachdienste, **Leistungen an Arbeitgeber**.

Hilfsmittel

Hilfsmittel können im Zusammenhang mit **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** erbracht werden. Es handelt sich dabei um die notwendige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln wie zum Beispiel Prothesen, Sitzhilfen, orthopädischen Schuhen oder Gehstützen. Mit einbezogen sind notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Die Ausstattung mit diesen Hilfsmitteln wird jedoch meistens Aufgabe der **Krankenversicherung** im Rahmen der Krankenbehandlung sein.

Als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die **Rentenversicherung** kommen die Hilfsmittel nur dann in Betracht, wenn sie im Zusammenhang mit der eigentlichen Rehabilitation zum Erreichen des Rehabilitations- und Teilhabeziels tatsächlich erforderlich sind und die Ausstattung mit dem Hilfsmittel noch während des Aufenthalts in der Rehabilitationseinrichtung erfolgt.

Hinterbliebenenrente

Nach dem Tod des Versicherten erhalten seine Hinterbliebenen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eine **Rente** aus der Versicherung des Verstorbenen, wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist. Zu den Hinterbliebenenrenten zählen **Witwen-**, Witwer- und **Waisenrenten**. Waisen, die älter als 18 Jahre sind, erhalten eine Hinterbliebenenrente nur unter besonderen Voraussetzungen (zum Beispiel Schul- oder Berufsausbildung) und grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind auch in die Witwen-/Witwerrentenversorgung der **Rentenversicherung** einbezogen.

Auf Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten an über 18 Jahre alte Waisen ist eigenes Einkommen der Rentenberechtigten oberhalb bestimmter Freibeträge anzurechnen (**Einkommensanrechnung** nach § 97 SGB VI).

Hinzuverdienstgrenze

Neben der **Regelaltersrente** kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Hinzuverdienstgrenzen sind jedoch bei anderen **Altersrenten** bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu beachten. Wer eine Altersrente als **Vollrente** vor Erreichen der **Regelaltersgrenze** erhält, darf grundsätzlich 400 Euro brutto monatlich hinzuverdienen (§ 34 SGB VI). Wer mehr hinzuverdienen will, kann statt der Vollrente eine **Teilrente** beantragen. Als Teilrente können ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente gewährt werden. Bei einer Teilrente erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen beträchtlich. Sie sind individuell, weil sie von den bewerteten Zeiten (insbesondere Arbeitsverdiensten) in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente abhängig sind.

Am meisten hinzuverdient werden darf beim Bezug der 1/3-Teilrente. Wird auch diese Hinzuverdienstgrenze überschritten, fällt die Altersrente weg. Bei Vollrenten

und Teilrenten ist jedoch ein zweimaliges Überschreiten pro Kalenderjahr bis zum Doppelten des an sich maßgebenden Grenzwerts zulässig (§ 34 Abs. 2 SGB VI), wenn im Vormonat die maßgebende Hinzuverdienstgrenze eingehalten wurde.

Auch bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen (§ 96a SGB VI). Die genauen Hinzuverdienstgrenzen, die im Einzelfall maßgebend sind, sollten bei allen genannten Rentenarten beim **Rentenversicherungsträger** erfragt werden.

Höchstbeitrag

Beiträge zur **Rentenversicherung** sind nur in begrenzter Höhe zulässig. Höchstbeitrag ist der Betrag, der für einen Arbeitsverdienst zu zahlen ist, der der **Beitragsbemessungsgrenze** entspricht.

Höher- versicherung

Durch die Höherversicherung bestand in der Vergangenheit die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen **Rentenversicherung** zusätzlich zu versichern. **Beiträge** zur Höherversicherung konnten nur neben zeitgleichen Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen entrichtet werden.

Aus den Beiträgen zur Höherversicherung wird im Rentenfall eine statische **Zusatzleistung** gezahlt (keine **Dynamisierung**).

Integrations- fachdienste

Aufgabe der Integrationsfachdienste ist es, Menschen, deren Eingliederung in das Erwerbsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt, in den verschiedenen Phasen der Eingliederung zu beraten und zu unterstützen. Sie helfen auch bei der Suche nach behindertengerechten Arbeitsplätzen. **Arbeitgebern** bieten sie ausführliche Information, Beratung und Hilfe.

Über die Notwendigkeit der Einschaltung eines Integrationsfachdienstes im Einzelfall entscheidet der **Rentenversicherungsträger**.

Interkurrente Erkrankung

Interkurrente Erkrankungen sind die während einer stationären **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** auftretenden Erkrankungen, die der sofortigen Behandlung bedürfen (akute Erkrankungen wie zum Beispiel Blinddarmentzündungen). Leichte interkurrente Erkrankungen, wie beispielsweise grippale Infekte, werden im Regelfall in der **Rehabilitationseinrichtung** des **Rentenversicherungsträgers** mitbehandelt. Ist die Behandlung jedoch außerhalb der Rehabilitationseinrichtung (zum Beispiel in einem Krankenhaus) erforderlich, so ist für die Übernahme der Kosten im Allgemeinen die **Krankenkasse** zuständig.

Invalidenrente

Invalidenrente erhielten nach DDR-Recht **Versicherte**, die invalide waren und bestimmte **versicherungsrechtliche Voraussetzungen** erfüllten. Die am 31. Dezember 1991 gezahlten Invalidenrenten wurden im Januar 1992 umgewertet und von dieser Zeit an als **Berufsunfähigkeitsrente** oder **Erwerbsunfähigkeitsrente** gezahlt. Die besonderen Behindertenrenten wegen Invalidität werden in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei einem **Rentenbeginn** bis zum 31. Dezember 1996 bestand in den neuen Bundesländern die Möglichkeit, im Rahmen von **Vertrauensschutzregelungen** nach dem Rentenüberleitungsgesetz eine Invalidenrente analog dem alten DDR-Recht zu erhalten.

Kapitaldeckungsverfahren

Die staatlich geförderte private **zusätzliche Altersvorsorge** wird im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Dabei werden die eingehenden Beitragszahlungen zum Aufbau eines Kapitalstocks (sogenanntes Deckungskapital) angespart. Aus diesem werden im Alter die **Renten** finanziert. Im Gegensatz hierzu erfolgt bei der staatlichen Rente aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** die **Finanzierung** im **Umlageverfahren**.

Kinder von Versicherten

Kinder haben nach dem Tod der **Versicherten** Anspruch auf **Waisenrente**, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Kinder von Versicherten sind alle Kinder im

Sinne des bürgerlichen Rechts, also leibliche Kinder und Adoptivkinder (angenommene Kinder). Ferner gibt es gleichgestellte Kinder im Sinne des Sozialgesetzbuches: Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt der Versicherten aufgenommen waren, Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Versicherten aufgenommen waren oder von ihnen überwiegend unterhalten wurden.

Kinder- erziehungs- leistung

Mütter, die sich im Zeitpunkt der Einführung der **Kindererziehungszeiten** bereits im Rentenalter (65 Jahre) befanden, also Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 in den alten Bundesländern und der Geburtsjahrgänge vor 1927 in den neuen Bundesländern, erhalten für jede Lebendgeburt eine besondere Kindererziehungsleistung. Der Geldbetrag entspricht dem **aktuellen Rentenwert**, also einer **Rente** aus einem Jahr Kindererziehungszeit (§§ 294 ff. SGB VI).

Kinder- erziehungs- zeiten

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren (36 Kalendermonate) bei Geburten vom 1. Januar 1992 an beziehungsweise in den ersten 12 Kalendermonaten bei Geburten vor dem 1. Januar 1992. Kindererziehungszeiten sind **Beitragszeiten**. Hierfür werden **Pflichtbeiträge** vom Bund gezahlt. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr sind darüber hinaus **Berücksichtigungszeiten**.

Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, können sie übereinstimmend erklären, wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll. Auch für Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

Die Meldebehörden zeigen die Geburt eines jeden Kindes dem **Rentenversicherungsträger** an. Er wendet sich dann wegen der **Versicherungspflicht** an die Kindesmutter.

Kinder- rehabilitation

Die **Rentenversicherungsträger** können als **sonstige Leistungen zur Teilhabe** auch stationäre Kinderrehabilitation durchführen (§ 31 SGB VI). Diese Leistungen werden aus der Versicherung der Eltern erbracht, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Kinderrehabilitation ist bei Krankheiten möglich, deren Behandlung die spätere **Erwerbsfähigkeit** positiv beeinflussen kann.

Die gesetzliche Krankenkasse erbringt ebenfalls Leistungen zur Kinderrehabilitation. Zuständig ist grundsätzlich der Träger, bei dem der Antrag gestellt wird.

Klage

Ist der **Versicherte** oder **Rentner** mit einer Verwaltungsentscheidung (zum Beispiel **Rentenbescheid**) nicht einverstanden und der **Widerspruch** zurückgewiesen worden, kann er Klage beim Sozialgericht erheben. Mit der Klage wird die Streitsache rechthängig. Das heißt, dass jetzt ein Gericht mit der Sache befasst ist. Die Klage ist beim zuständigen Gericht der **Sozialgerichtsbarkeit** zu erheben; sie ist grundsätzlich kostenfrei.

Die Frist zur Einreichung der Klage beginnt mit der Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung und beträgt einen Monat (bei Wohnsitz im **Ausland** drei Monate). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Knappschaft- liche Renten- versicherung

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind hauptsächlich **Beschäftigte** versichert, die in knappschaftlichen Betrieben arbeiten beziehungsweise ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten (§§ 133, 134 SGB VI). Träger ist die **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** (früher **Bundesknappschaft**).

Konkrete Betrachtungsweise

Bei der Beurteilung der **verminderten Erwerbsfähigkeit** ist nicht nur abstrakt vom Gesundheitszustand auszugehen. Darüber hinaus ist – im Rahmen der konkreten Betrachtungsweise – zu prüfen, ob der **Versicherte** auch tatsächlich in der Lage ist, sein Restleistungsvermögen konkret in eine Erwerbstätigkeit umzusetzen. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Versicherter mit einem Restleistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich, der aus rein medizinischer Sicht (**abstrakte Betrachtungsweise**) nur teilweise erwerbsgemindert wäre, als voll erwerbsgemindert einzustufen ist, wenn er keinen Arbeitsplatz hat und der **Arbeitsmarkt** für ihn als verschlossen gilt.

Bei noch mindestens sechsstündig Erwerbsfähigen ist der Arbeitsmarkt im Regelfall nicht zu beachten.

Kontenklärung

Der **Rentenversicherungsträger** hat darauf hinzuwirken, dass alle erheblichen Daten im **Versicherungskonto** gespeichert werden. Das geschieht in zwei Schritten:

- Der erste Schritt besteht in der Speicherung von Daten aufgrund der dem Versicherungsträger vorliegenden Unterlagen (sogenanntes Bestandskonto).
- Der zweite Schritt ist die Vervollständigung des Bestandskontos unter **Mitwirkung** des **Versicherten** – die Kontenklärung. Nach der Kontenklärung erteilt der Versicherungsträger einen **Feststellungsbescheid** (§ 149 SGB VI).

Kraftfahrzeughilfe

Als **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** kann eine Kraftfahrzeughilfe (Kfz-Hilfe) vom **Rentenversicherungsträger** gewährt werden. Sie ist hauptsächlich eine finanzielle Hilfe zur:

- Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
- behinderungsbedingten Zusatzausstattung,
- Erlangung einer Fahrerlaubnis (Führerschein).

Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist für die Kfz-Hilfe zusätzlich erforderlich, dass der **Versicherte** wegen seiner **Behinderung** dauerhaft auf ein Auto zum Errei-

chen des Arbeitsplatzes oder zur Berufsausübung angewiesen ist.

Die Förderung einer Kfz-Beschaffung ist einkommensabhängig. Nach dem Grundsatz „Je niedriger das Einkommen, desto höher die Förderung“ wird der Zuschuss nach einem Stufenmodell geleistet. Der Höchstbetrag liegt bei 9 500 Euro. Behinderungsbedingt notwendige Zusatzausstattungen (wie zum Beispiel Rollstuhlhaltevorrichtungen) werden grundsätzlich einkommensunabhängig in voller Höhe übernommen.

Krankenkassen

Die Krankenkassen sind Träger der gesetzlichen **Krankenversicherung** und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung**. Sie sind hauptsächlich gegliedert in Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen sowie Ersatzkassen. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen zählen nicht dazu. Die Krankenkassen können auch **Rehabilitationsträger** für **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** sein.

Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung ist ein eigenständiger Zweig der **Sozialversicherung**. Sie hat die Aufgabe, die Gesundheit der **Versicherten** zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern (§ 1 SGB V).

Bei Krankheit haben die Versicherten Anspruch auf Krankenbehandlung, das heißt auf ärztliche Behandlung, häusliche Krankenpflege und **Haushaltshilfe**, auf Krankenhausbehandlung oder – falls kein anderer Träger zuständig ist – auf **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**. Die wichtigste Barleistung ist in Fällen der **Arbeitsunfähigkeit** nach Ende der Entgeltfortzahlung das Krankengeld.

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft haben weibliche Versicherte insbesondere Anspruch auf ärztliche Betreuung, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe sowie Mutterschaftsgeld.

Die Krankenversicherung wird von folgenden **Krankenkassen** nach dem SGB V durchgeführt: Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, landwirtschaftliche Krankenkassen, **Deutsche Rentenversicherung** Knappschaft-Bahn-See, Ersatzkassen.

Krankenversicherung der Rentner

In der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wird pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes) beantragt, einen Rentenanspruch hat und die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt. Diese ist erfüllt, wenn seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft (Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft) oder eine Familienversicherung bestanden hat (§ 5 SGB V). Krankenversicherungspflichtige Rentner zahlen aus ihrer Rente Krankenversicherungsbeiträge, an denen sich der **Rentenversicherungsträger** beteiligt. Die Beiträge werden an den Gesundheitsfonds weitergeleitet.

Rentner, die freiwillig in der gesetzlichen **Krankenversicherung** oder privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, erhalten auf Antrag zu ihrer **Rente** einen **Zuschuss zur Krankenversicherung**.

Künstlersozialversicherung

Selbständige Künstler und Publizisten sind in der Regel in der **Rentenversicherung** pflichtversichert. Über die **Versicherungspflicht** entscheidet die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven. Die Künstlersozialkasse übernimmt auch Einbehalt und Abführung der **Beiträge** zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Versicherten müssen sich an den Beiträgen beteiligen.

Landesversicherungsanstalten

Als Landesversicherungsanstalten wurden in der Vergangenheit die regionalen Versicherungsträger der früheren

Arbeiterrentenversicherung bezeichnet. Sie sind jetzt **Regionalträger** unter dem Namen „**Deutsche Rentenversicherung**“, ergänzt um eine Zusatzbezeichnung entsprechend ihrer regionalen **Zuständigkeit**: zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Latent Versicherte

Zu diesem Personenkreis gehören nach der Definition im jährlichen **Rentenversicherungsbericht** diejenigen, die zwar nicht im letzten Kalenderjahr (Berichtsjahr), wohl aber zuvor einen **Beitrag** gezahlt haben oder eine **Anrechnungszeit** aufweisen können.

Lebenspartner

Lebenspartner aus gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaften sind den Ehepaaren in der gesetzlichen **Rentenversicherung** gleichgestellt. So sind die Lebenspartner in das **Rentensplitting** (§ 120e SGB VI) und in den **Versorgungsausgleich** (§ 20 LPartG) und deren Hinterbliebene in die Hinterbliebenenversorgung entsprechend mit einbezogen. Das bedeutet, dass hinterbliebene Lebenspartner beispielsweise auch **Witwen-** beziehungsweise **Witwerrente** (§ 46 Abs. 4 SGB VI) und Leistungen zur onkologischen Rehabilitation (onkologische Nachsorge) erhalten können.

Leistungen an Arbeitgeber

Leistungen an **Arbeitgeber** (§ 34 SGB IX) gehören zu den **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Sie umfassen insbesondere Zuschüsse für:

- eine **Aus- oder Weiterbildung** im Betrieb sowie
- eine dauerhafte berufliche Eingliederung (**Eingliederungszuschüsse**),
- Arbeitshilfen und Einrichtungen im Betrieb sowie
- eine befristete Probebeschäftigung.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können in ambulanter oder stationärer Form erbracht werden. Ziel der medizinischen Rehabilitation ist es, die Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit und – besonders im Bereich der Rentenversicherung – der **Erwerbsfähigkeit** mit medizinischen Mitteln zu be-

wirken. Die medizinische Rehabilitation ist der „Gesundungsprozess“, um dieses Ziel zu erreichen.

Leistungen zur medizinischen **Rehabilitation** umfassen insbesondere (§ 26 ff. SGB IX):

- Ärztliche Behandlung sowie Behandlung durch Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung durchgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Abwehr- und Heilungskräfte zu entwickeln,
- Arznei- und Verbandsmittel, **Heilmittel** einschließlich physikalischer, Sprach- und **Beschäftigungstherapie**,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- **Belastungsproben** und **Arbeitstherapie**,
- Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel.

Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur **Teilhabe** sind unter anderem die von den Rehabilitationsträgern zu erbringenden **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** und **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Sie haben Vorrang vor den Rentenleistungen.

Darüber hinaus können **sonstige Leistungen zur Teilhabe** erbracht werden.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur **Teilhabe** am Arbeitsleben haben das Ziel, den **Versicherten** möglichst dauerhaft in das Berufsleben einzugliedern. Ihm soll ein vorhandener Arbeitsplatz erhalten oder ein neuer Arbeitsplatz vermittelt oder, wenn er nicht in sein bisheriges Arbeitsfeld zurückkehren kann, ein neuer Berufsweg eröffnet werden. Damit kann auch ein beruflicher Aufstieg des Versicherten verbunden sein. Leistungen zur Teilhabe am Ar-

beitsleben sollen also die **Erwerbsfähigkeit** behinderter oder von **Behinderung** bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, bessern oder wiederherstellen, um so eine nachhaltige Eingliederung in das Arbeitsleben zu bewirken.

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören insbesondere:

- Leistungen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Arbeitsplatzausstattungen, vermittlungsunterstützende Leistungen (auch durch **Integrationsfachdienste**),
- Berufliche Anpassung, **Ausbildung** und **Weiterbildung**,
- Gründungszuschuss,
- **Kraftfahrzeughilfe** (hauptsächlich Zuschüsse zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges einschließlich der behinderungsbedingten Zusatzausstattung und einer Kostenbeteiligung beim Erwerb der Fahrerlaubnis),
- **Leistungen an Arbeitgeber**,
- Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung.

Medizinische Rehabilitation

siehe **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Medizinische Voraussetzungen

siehe **Persönliche Voraussetzungen**

Mehrfachbeschäftigter

Versicherte, die bei mehreren **Arbeitgebern** gleichzeitig beschäftigt sind, werden als Mehrfachbeschäftigte bezeichnet. Jeder Arbeitgeber hat den Beitragsanteil zu tragen, der sich aus der jeweiligen Beschäftigung ergibt, jedoch nur bis zur anteiligen **Beitragsbemessungsgrenze**.

Mindestbeitrag Für freiwillig **Versicherte** orientiert sich der Mindestbeitrag an der sogenannten Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Sie entspricht einem (theoretischen) Monatsverdienst von 400 Euro.

Mindestrente Allgemeine Mindestrenten gibt es im aktuellen deutschen Rentenrecht nicht. Die Höhe der **Rente** richtet sich ausschließlich nach dem individuellen **Versicherungsverlauf** (vergleiche aber **Entgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt**). Allerdings gab es nach DDR-Recht Mindestrenten, die nach besonderen Regelungen auch heute noch gezahlt werden können.

Minijob Als Minijobs werden in der Öffentlichkeit versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen mit **Arbeitsentgelten** bis zu 400 Euro monatlich bezeichnet (siehe auch **Aufstockungsbeitrag, Beitragstragung, Pauschalbeitrag** und **Versicherungsfreiheit**).

Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt Auf Antrag übersenden die Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung über die Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten steuerrechtlich maßgeblichen Bruttorente an den Rentner. Darin werden auch die an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführten Beiträge und dem Rentner zustehende Zuschüsse zur Krankenversicherung ausgewiesen. Diese Aufstellung soll dem Rentner behilflich sein, die Anlage R und die Anlage Vorsorgeaufwand zur Einkommensteuererklärung auszufüllen.

Mitwirkung Die im **Sozialgesetzbuch** geregelten Mitwirkungspflichten des **Versicherten** sollen den **Rentenversicherungsträger** in die Lage versetzen, die für die Feststellung der Leistungen wichtigen Sachverhalte und Tatsachen schnell und umfassend zu klären; die Mitwirkungspflichten finden jedoch ihre Grenze in der Zumutbarkeit (§§ 60 ff. SGB I).

Kommt der Berechtigte einer zumutbaren Mitwirkungshandlung nicht nach, steht es im pflichtgemäßen Er-

messen des Rentenversicherungsträgers, die **Sozialleistung** ganz oder teilweise zu versagen. Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, erbringt der Rentenversicherungsträger die bislang versagten Sozialleistungen ganz oder teilweise.

Monatsrente

Die Monatsrente wird errechnet, indem **persönliche Entgeltpunkte**, **Rentenartfaktor** und **aktueller Rentenwert** entsprechend der **Rentenformel** miteinander vervielfältigt werden (§ 64 SGB VI). Die Monatsrente wird als laufende Geldleistung erst am Ende des betreffenden Monats ausgezahlt (§ 118 SGB VI). Sie kann sich noch um **Zusatzleistungen** (zum Beispiel Steigerungsbeträge aus der **Höherversicherung**) erhöhen.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Nachhaltigkeitsfaktor ist ein zusätzlicher Regulator in der Rentenanpassungsformel zur Bestimmung des **aktuellen Rentenwerts**. Der Nachhaltigkeitsfaktor soll mit dazu beitragen, die Finanzen der **Rentenversicherung** zu stabilisieren, indem eine nachhaltige Belastungsbegrenzung der Beitragszahler erfolgt.

Bei den **Rentanpassungen** wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor in der Weise, dass bei Neubestimmungen des aktuellen Rentenwerts zusätzlich ein Rentnerquotient einbezogen ist, der das Verhältnis von **Rentnern** zu Beitragszahlern berücksichtigt. Ein Anstieg des Anteils der Rentner beziehungsweise eine Verringerung des Anteils der Beitragszahler bewirken eine reduzierte Rentenanpassung und damit eine gleichmäßigere Belastung beider Personengruppen (§§ 68, 255a, 255e SGB VI).

Nachhaltigkeitsrücklage

Die Träger der **allgemeinen Rentenversicherung** halten eine gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage (früher „Schwankungsreserve“), der die Überschüsse zugeführt werden und aus der die Defizite zu decken sind. Die Nachhaltigkeitsrücklage besteht aus Betriebsmitteln und der Rücklage. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht

dazu. Die Nachhaltigkeitsrücklage ist liquide anzulegen (§§ 216, 217 SGB VI).

Nachversicherung

Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne dass er eine Versorgung erhält, ist er in der **Rentenversicherung** nachzuversichern (§ 8 SGB VI). Der **Arbeitgeber** hat für die Zeit, in der der Beamte versicherungsfrei war, **Pflichtbeiträge** nachzuzahlen. Das Gleiche gilt für **Arbeitnehmer**, die wegen gewährleisteter Versorgungsansprüche auf Antrag des Arbeitgebers von der **Versicherungspflicht** befreit worden sind und ohne Versorgung ausscheiden.

Nachzahlung für Ausbildungszeiten

Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als **Anrechnungszeiten** berücksichtigt werden, können **Versicherte** auf Antrag **freiwillige Beiträge** zur **Rentenversicherung** nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit **Beiträgen** belegt sind. Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden (§ 207 SGB VI). Teilzahlungen sind möglich. Sollten die betreffenden Zeiten doch als Anrechnungszeiten zu bewerten sein, kann sich der Versicherte die Beiträge erstatten lassen.

Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

Elternteile, denen **Kindererziehungszeiten** anzurechnen sind und die bis zur **Regelaltersgrenze** die allgemeine **Wartezeit** nicht erfüllt haben, können auf Antrag für so viele Monate **freiwillige Beiträge** nachzahlen, wie sie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit benötigen, soweit diese Zeiten noch nicht mit Beiträgen belegt sind.

Nettoarbeitsentgelt

Das Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge wie Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmeranteile zur **Sozialversicherung** verminderte Bruttoarbeitsentgelt. Das Nettoarbeitsentgelt ist unter anderem wichtig für die Bestimmung der Berechnungsgrundlage bei der Ermittlung des **Übergangsgeldes**.

Öffnungsklausel Die einzige Ausnahme von der nachgelagerten Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich durch die sogenannte Öffnungsklausel des Einkommensteuergesetzes. Danach kann ein Teil der Rente weiterhin mit dem Ertragsanteil versteuert werden.

Die Öffnungsklausel kann angewendet werden, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vor dem 1. Januar 2005 Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Onkologische Rehabilitation Diese Leistung kann als **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** oder als **sonstige Leistung zur Teilhabe** (nach § 31 SGB VI für Versicherte, Rentner sowie ihren nichtversicherten Angehörigen) erbracht werden. Voraussetzung ist, dass nach der abgeschlossenen operativen Behandlung oder Strahlenbehandlung von Geschwulsterkrankungen (Krebs) die durch die Krankheit bedingten Behinderungen positiv beeinflussbar sind.

Organisationsreform Am 1. Januar 2005 ist die Organisationsreform in der gesetzlichen **Rentenversicherung** in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Hauptziel der Reform sind die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität in der Rentenversicherung sowie eine Modernisierung ihrer Verwaltungsstrukturen.

Mit der Organisationsreform sind die frühere Angestelltenversicherung und die Arbeiterrentenversicherung organisatorisch zur **allgemeinen Rentenversicherung** zusammengelegt worden. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern ist insoweit nicht mehr erforderlich. Neben der allgemeinen Rentenversicherung gibt es weiterhin die **knappschaftliche Rentenversicherung**. Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden von den verschiedenen **Regionalträgern** und zwei **Bundesträgern** wahrgenommen.

Der Name der Regionalträger besteht jetzt aus der Bezeichnung „**Deutsche Rentenversicherung**“ und ist um einen Zusatz für die jeweilige regionale **Zuständigkeit** ergänzt: zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz. Die Bundesträger heißen nach der Umbenennung „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ (§ 125 SGB VI).

Die Zuständigkeit für Neuversicherte wird über die Vergabe der **Versicherungsnummern** nach festen Quoten festgelegt, und zwar: 55 Prozent Regionalträger, 40 Prozent Deutsche Rentenversicherung Bund und fünf Prozent Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt darüber hinaus auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der **Rentenversicherungsträger** wahr.

Pauschalbeitrag

Für **geringfügig entlohnt Beschäftigte** mit einem monatlichen **Arbeitsentgelt** bis zu 400 Euro brutto (**Minijobs**) zahlt der **Arbeitgeber** grundsätzlich pauschal 15 Prozent zur **Rentenversicherung** (auch für Personen, die aus sonstigen Gründen rentenversicherungsfrei sind, wie beispielsweise **Rentner**, Pensionäre, Beamte oder befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen wie Ärzte, Apotheker, Architekten).

Bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten zahlt der Arbeitgeber pauschal fünf Prozent des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung. Ein geringfügig entlohnt Beschäftigter kann zusätzlich **Aufstockungsbeiträge** entrichten, sofern er auf seine **Versicherungsfreiheit** verzichtet. Er erwirbt dann echte **Pflichtbeiträge**.

Persönliche Entgeltpunkte

Für die persönlichen **Entgeltpunkte** sind zu berücksichtigen (§ 66 SGB VI):

- **Entgeltpunkte für Beitragszeiten,**
- **Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten,**
- Zuschläge für **beitragsgeminderte Zeiten,**

- Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** oder **Rentensplitting**,
- Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei **vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente** oder bei **Abfindung** von Anwartschaften auf **Betriebsrente**,
- Zuschläge an Entgeltpunkten für **Arbeitsentgelt** aus **geringfügiger** versicherungsfreier **Beschäftigung**,
- Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben,
- Zuschläge an Entgeltpunkten aus **Beiträgen** nach Beginn einer **Altersrente**.

Die Summe dieser Entgeltpunkte ist mit dem **Zugangsfaktor** zu vervielfältigen und bei Witwen- und Witwerrenten sowie bei Waisenrenten um einen Zuschlag zu erhöhen. Das Ergebnis sind die persönlichen Entgeltpunkte. Sie sind ein Faktor der **Rentenformel** und beeinflussen entscheidend die **Rentenhöhe**.

Persönliches Budget

Auf **Antrag** können Leistungen zur **Teilhabe** auch in Form eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden, um dem Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (§ 17 SGB IX). In geeigneten Fällen erhalten die Berechtigten vom **Rehabilitationsträger** anstelle der Sachleistung ein bedarfsorientiert bemessenes Geldbudget, aus dem sie die verschiedenen notwendigen Leistungen selbst einkaufen. Die Betroffenen fungieren dabei als Fachleute in eigener Sache.

Begehrt der Berechtigte Leistungen, die in die Zuständigkeit mehrerer Leistungsträger fallen, kann ein Persönliches Budget auch trägerübergreifend bewilligt werden.

Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen (medizinischen) Voraussetzungen (§ 10 SGB VI) für die Bewilligung von **Leistungen zur Teilhabe** sind in der **Rentenversicherung** gegeben, wenn

- die **Erwerbsfähigkeit** des **Versicherten** wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger beziehungsweise

seelischer **Behinderung** erheblich gefährdet oder gemindert ist und

- zu erwarten ist, dass die Gefährdung der Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen abgewendet werden kann beziehungsweise bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur Teilhabe wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann sowie bei teilweiser **Erwerbsminderung** ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** erhalten werden kann.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe aus der Rentenversicherung ist neben dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, dass auch die **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** (§ 11 SGB VI) erfüllt sind und keine **Ausschlussgründe** (§ 12 SGB VI) vorliegen.

Pfändung von Renten

Eine **Rente** kann wegen einer Geldforderung grundsätzlich in dem Umfang gepfändet werden, in dem Arbeits-einkommen pfändbar ist (§ 54 SGB I). Die Pfändung ist eine spezielle Form der Zwangsvollstreckung, das heißt der zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner. Sie bewirkt eine Beschlagnahme der Forderung des Schuldners, die er gegenüber dem Drittschuldner hat, zugunsten des Pfändungsgläubigers. Um die Pfändung zu erreichen, muss der Gläubiger auf der Grundlage eines vollstreckbaren Titels (zum Beispiel gerichtlicher Vergleich) beim zuständigen Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen.

Pflegepersonen

Pflegepersonen sind Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten **Pflegeversicherung** hat. Sie sind in der

Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 SGB VI). Die **Pflichtbeiträge** zahlt die Pflegekasse (**Krankenkasse**).

Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung dient der Sicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit. Sie ist ein eigenständiger Zweig der **Sozialversicherung**, der im SGB XI geregelt ist. Die Pflegeversicherung hat die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind. Es gibt Leistungen bei häuslicher Pflege und bei stationärer Pflege. Die Höhe der Leistungen ist davon abhängig, welcher Pflegestufe (I–III) der Betreffende angehört. Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die bei den **Krankenkassen** errichteten Pflegekassen.

Die soziale Pflegeversicherung schützt auch **Rentner** vor wirtschaftlichen Risiken bei Pflegebedürftigkeit. Versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung sind alle Rentner, die in der gesetzlichen **Krankenversicherung** versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind. Der Beitrag zur Pflegeversicherung aus der Rente ist vom Rentner allein zu tragen. Er wird von der Rente einbehalten und an die soziale Pflegeversicherung abgeführt. Freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat Pflegeversicherte tragen und zahlen die Aufwendungen für die Pflegeversicherung selbst.

Pflegezeiten

Die Zeit nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Pflegebedürftigen war vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 auf Antrag bei der Pflegeperson eine **Berücksichtigungszeit**, sofern diese wegen der Pflege berechtigt war, **Beiträge** zu zahlen oder die Umwandlung von **freiwilligen Beiträgen** in **Pflichtbeiträge** zu beantragen, und nicht zu den Personen gehörte, die von der Anrechnung einer **Kindererziehungszeit** ausgeschlossen sind. Seit dem 1. April 1995 sind nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen** in der gesetzlichen **Rentenversicherung**

pflichtversichert (§ 3 SGB VI). Die Pflichtbeiträge zahlt die Pflegekasse.

Pflichtbeitrag

Pflichtbeiträge sind **Beiträge**, die entrichtet werden müssen, wenn eine **Versicherungspflicht** kraft Gesetzes oder auf **Antrag** besteht. Bei abhängig Beschäftigten wird der Beitragsanteil des **Arbeitnehmers** vom Lohn beziehungsweise Gehalt einbehalten und an die **Einzugsstelle** beziehungsweise Weiterleitungsstelle abgeführt. Versicherungspflichtige **Selbständige** zahlen in der Regel ihren Pflichtbeitrag allein.

Pflichtbeiträge als Schadensersatz

Als Pflichtbeiträge gelten auch diejenigen **Beiträge**, für die der Schädiger aufkommen muss, wenn beim **Versicherten** infolge eines fremdverschuldeten Unfalls ein Beitragsausfall oder eine Beitragsminderung eingetreten ist. Die entsprechenden Schadensersatzansprüche sind vom **Rentenversicherungsträger** geltend zu machen, der von der zuständigen **Krankenkasse** beziehungsweise **Berufsgenossenschaft** unterrichtet wird, sobald diese unfallbedingte **Sozialleistungen** zu erbringen haben. Für den Versicherten ist es empfehlenswert, den Rentenversicherungsträger durch ergänzende Informationen zu unterstützen, weil die Wiederherstellung eines ungestörten **Versicherungsverlaufs** in seinem Interesse liegt.

Rentenversicherungspflichtige **Beschäftigte**, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören, und versicherungspflichtige **Selbständige** sollten beachten, dass die Rentenversicherung nur dann tätig werden kann, wenn sie die unfallbedingten Beitragseinbußen selbst melden.

Pflichtversicherung

Arbeitnehmer, die eine abhängige Beschäftigung ausüben, sind bis auf wenige Ausnahmen in der **Rentenversicherung** pflichtversichert. Über Fragen der Versicherungspflicht entscheidet in der Regel die **Krankenkasse**. Gegen die Entscheidung ist der **Widerspruch** und bei Ablehnung des Widerspruchs die **Klage** vor dem Sozialgericht möglich.

Pflichtversichert sind in der Rentenversicherung außerdem im Wesentlichen: Auszubildende, nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen**, Personen, denen **Kindererziehungszeiten** anzurechnen sind, behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, **Wehrdienst-** und Zivildienstleistende, Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, **Übergangsgeld**, Bezieher von Arbeitslosengeld und Empfänger von **Vorruhestandsgeld**. Eine Pflichtversicherung gibt es auch für bestimmte Selbständige (z. B. Lehrer, Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, Tagespflegepersonen oder Selbständige mit einem Auftraggeber).

Prävention

Unter Prävention versteht man im Bereich der **Rentenversicherung** vor allem medizinische Leistungen, die darauf zielen, Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer **Behinderung** zu verhindern.

Der Grundsatz des Vorrangs von Prävention ist in § 3 SGB IX für alle Rehabilitationsträger festgelegt. Deshalb haben **Leistungen zur Teilhabe** auch Vorrang vor Rentenleistungen, die bei Erfolg der Teilhabeleistungen nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären (§ 8 SGB IX, § 9 SGB VI).

Qualitätssicherung

Die Qualität der **Leistungen zur Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe** wird von den **Rehabilitationsträgern** auf der Grundlage verbindlicher Gemeinsamer Empfehlungen ständig gesichert und weiterentwickelt. Für ein effektives Qualitätsmanagement werden hinsichtlich der Ausführung auch vergleichende Qualitätsanalysen vorgenommen (§ 20 SGB IX). Die Qualitätssicherung erfolgt auf verschiedenen Ebenen. So bezieht sich die Strukturqualität auf personelle, gerätemäßige und räumliche Ausstattung der **Rehabilitationseinrichtungen**. Die Prozessqualität bezieht sich hauptsächlich auf die Durchführung der **Rehabilitation**, während die

Resultate der Rehabilitationsleistungen im Rahmen der Ergebnisqualität überprüft werden.

Rechtsbehelfs- belehrung

Jeder **Bescheid** (zum Beispiel Rentenbescheid) erläutert dem Bescheidempfänger in der Rechtsbehelfsbelehrung, wie er die Entscheidung der Behörde anfechten kann. Die Belehrung erfolgt in aller Regel am Ende des Bescheides. Bei Bescheiden der Deutschen Rentenversicherung wird sie durch die Worte „Ihr Recht“ eingeleitet.

Regelalters- grenze

Die Regelaltersgrenze lag bis 31. Dezember 2011 bei 65 Jahren. Sie wird von 2012 an – beginnend mit dem Jahrgang 1947 – schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Regelalters- rente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn

- sie die **Regelaltersgrenze** erreicht und
- die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt haben (§ 35 SGB VI).

Bei rechtzeitigem **Antrag** beginnt die Regelaltersrente mit dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 99 SGB VI).

Regelbeitrag

Pflichtversicherte **Selbständige** können grundsätzlich unabhängig vom **Arbeitseinkommen** einen Regelbeitrag zahlen. Dieser „mittlere“ Beitrag errechnet sich aus einem fiktiven Einkommen in Höhe der **Bezugsgröße**.

Regelentgelt

Als Regelentgelt wird das regelmäßig bezogene Bruttoarbeitsentgelt bezeichnet. Einmalig gezahltes **Arbeitsentgelt** (wie beispielsweise Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) zählt grundsätzlich nicht dazu. Allerdings wirken sich neben dem Regelentgelt auch beitragspflichtige Einmalzahlungen auf die Höhe der **Rente** und des **Übergangsgeldes** aus. Bei der Berechnung des Übergangsgeldes erhöht sich das maßgebende Regelentgelt um einen Hinzurechnungsbetrag, der sich aus den einmalig gezahlten Arbeitsentgelten der letzten zwölf Kalendermonate errechnet (§§ 46, 47 SGB IX).

Regionalträger

Die Aufgaben in der gesetzlichen **Rentenversicherung** werden von verschiedenen Regionalträgern und zwei **Bundesträgern** wahrgenommen. Die Regionalträger heißen „**Deutsche Rentenversicherung**“ und haben eine Zusatzbezeichnung entsprechend ihrer regionalen **Zuständigkeit** (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Westfalen).

Rehabilitation

Rehabilitation als Aufgabe der Sozialleistungsträger bedeutet den bestmöglichen Ausgleich von funktionellen Einschränkungen im Alltags- und Arbeitsleben, die als Folge von Krankheit oder **Behinderung** eingetreten sind.

In der **Rentenversicherung** bedeutet Rehabilitation die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der **Erwerbsfähigkeit** beziehungsweise die wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit mit dem Ziel der möglichst dauerhaften Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Rehabilitationsbedarf

Der Rehabilitationsbedarf (Teilhabebedarf) kennzeichnet die auf den Einzelfall bezogene Notwendigkeit, die zur Realisierung des Teilhabeziels geeigneten **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben** durchzuführen. Diese Leistungen werden nach Maßgabe des SGB IX und der speziellen Gesetze der jeweiligen **Rehabilitationsträger** erbracht. Da den einzelnen Trägern vom Gesetzgeber unterschiedliche Schwerpunktaufgaben zugeteilt wurden, sind auch die bedarfsorientierten Regelungen unterschiedlich. In der gesetzlichen **Rentenversicherung** ist der Rehabilitationsbedarf, der durch geeignete Leistungen abgedeckt werden soll, im Wesentlichen durch die **persönlichen Voraussetzungen** (§ 10 SGB VI) beschrieben.

Im Zuge der **Zuständigkeitsklärung** (§ 14 SGB IX) hat der **Rehabilitationsträger** den Rehabilitationsbedarf unverzüglich festzustellen, und zwar innerhalb von drei

Wochen nach Antragseingang, wenn kein Gutachten erforderlich ist. Muss für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten eingeholt werden, ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gutachtens über den Rehabilitationsbedarf zu entscheiden.

Rehabilitations-berater

Rehabilitationsberater sind direkte Ansprechpartner in allen Fragen der **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Sie sind in den Auskunfts- und Beratungsstellen und in den **Gemeinsamen Servicestellen** für Rehabilitation eingesetzt und halten zudem kostenlose Sprechtage in den **Rehabilitationseinrichtungen** ab.

Rehabilitationseinrichtungen

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der **Rentenversicherung** werden in vom Rentenversicherungsträger zugelassenen oder eigenen Rehabilitationseinrichtungen stationär oder ambulant ausgeführt. Diese Rehabilitationseinrichtungen sind nicht nur auf einzelne Krankheiten spezialisiert. Das individuelle Rehabilitationskonzept berücksichtigt regelmäßig das gesamte Spektrum der Begleiterkrankungen des Rehabilitanden.

Rehabilitationskonzepte

Ganzheitliche **Rehabilitation** erfordert umfassende, den individuellen Bedürfnissen des Rehabilitanden angepasste Rehabilitationskonzepte. Bestandteile sind zum Beispiel:

- Physikalische Therapie, mit den besonderen Schwerpunkten Krankengymnastik und aktive Bewegungstherapie,
- Psychologische Betreuung,
- **Gesundheitstraining**,
- Soziale und berufliche Beratung.

Entsprechend der fachlichen Ausrichtung der **Rehabilitationseinrichtung** können noch weitere Therapieelemente wichtig sein, so beispielsweise die Psychotherapie, Sprachtherapie oder **Ergotherapie**. Je nach Krankheitsbild wird der Einsatz der verschiedenen Therapieelemente qualitativ und quantitativ von unterschiedlicher Wertigkeit sein.

Rehabilitations- nachsorge

Leistungen der Rehabilitationsnachsorge können unter bestimmten Voraussetzungen bei Herz-Kreislauf-Beschwerden, Stoffwechselerkrankungen, orthopädischen Erkrankungen beziehungsweise psychologischen oder neurologischen Erkrankungen von der Rehabilitationseinrichtung empfohlen und von den **Versicherten** wohnortnah in Anspruch genommen werden (zum Beispiel IRENA, KARENA). Sie dienen der Sicherung und Besserung des Rehabilitationsergebnisses. Physiotherapeutische oder trainingsbezogene Maßnahmen müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung abgeschlossen sein. Verhaltensändernde Maßnahmen können einen Zeitraum von maximal einem Jahr umfassen.

Rehabilitations- sport

Rehabilitationssport dient dem gezielten Training von Ausdauer und der Koordination. Diese ergänzende Leistung kann bei Herz- und Gefäßkrankheiten, bei bestimmten Atmungserkrankungen sowie bei chronischen Erkrankungen der Bewegungsorgane nach einer **stationären** oder **ambulanten Leistung** zur medizinischen Rehabilitation zur Sicherung des Rehabilitationserfolges durchgeführt werden. Die **Rentenversicherung** übernimmt Kosten für Rehabilitationssport im unmittelbaren Anschluss an ihre Leistung zur medizinischen **Rehabilitation** für längstens sechs Monate, soweit die Notwendigkeit während der Rehabilitation vom Arzt der Rehabilitationseinrichtung festgestellt und verordnet wurden.

Rehabilitations- träger

Die Leistungsträger, die **Rehabilitation** beziehungsweise Leistungen zur **Teilhabe** nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen und mit angeglichenen Leistungen durchführen, sind in § 6 SGB IX festgelegt.

Hierzu gehören:

- die gesetzlichen **Krankenkassen**,
- die **Bundesagentur für Arbeit** beziehungsweise ihre regionalen Agenturen für Arbeit (sowohl als Träger der **Arbeitsförderung** als auch als Träger der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**),

- die Träger der gesetzlichen **Unfallversicherung**,
- die Träger der gesetzlichen **Rentenversicherung**,
- die Träger der **Alterssicherung der Landwirte**,
- die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Träger der **Sozialhilfe**.

Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich unter Beachtung ihrer speziellen Leistungsgesetze (zum Beispiel für die Rentenversicherung neben dem SGB IX das SGB VI) wahr.

Reisefähigkeit

Eine **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** kann nur angetreten werden, wenn der **Versicherte** für diese Leistung ausreichend belastbar und reisefähig ist. Das muss der behandelnde Arzt unmittelbar vor Antritt der Leistung zur medizinischen **Rehabilitation** bescheinigen. Kosten für diese Bescheinigung werden vom **Rentenversicherungsträger** nicht übernommen.

Reisekosten

Hat die Rentenversicherung **Leistungen zur Teilhabe** bewilligt, werden alle erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Familienheimfahrten übernommen.

Rendite

Die Rendite verdeutlicht, in welchem Verhältnis spätere Rentenleistungen zu den eingezahlten **Beiträgen** stehen. Die Bestimmung der Rentabilität der Beiträge erfolgt nach dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip, bei dem der Barwert der eingezahlten Beiträge dem Barwert der künftigen Rentenleistung gegenübergestellt wird. Die Rendite ist dann der Zinssatz, bei dem der Barwert der Beiträge genau dem Barwert der Rentenleistung entspricht.

Bei einem **Standardrentner** („Eckrentner“) mit 45 Beitragsjahren auf der Basis des **Durchschnittsentgelts** ergeben sich – wenn man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgeht – für jetzt bewilligte **Alters-**

renten Renditen von 3,5 bis 4,1 Prozent. Ledige Männer haben die niedrigste, Frauen – bedingt durch die höhere Lebenserwartung – die höchste Rendite. Bei Rentenzugängen des Jahres 2040 ergeben sich nach Berechnungen der letzten Zeit Renditen von 2,8 Prozent für ledige Männer und 3,3 Prozent für Frauen. Die Renditeangaben beziehen sich auf reine Beitragszahlungen ohne Berücksichtigung **beitragsfreier Zeiten** oder der **Berücksichtigungszeit**.

Die **Altersvorsorge** darf sich jedoch nicht allein an rein renditebezogener Vermögensbildung orientieren. Zusätzlich müssen – wie in der **Rentenversicherung** – auch die wirtschaftlichen Risiken von **Erwerbsminderung** („Invalidität“), Tod (Hinterbliebenenabsicherung) und individuell hoher Lebenserwartung gesichert sein.

Nicht identisch mit einer Rendite ist der sogenannte Rentenertrag, mit dem der unmittelbare prozentuale Jahresgewinn aus einem soeben eingezahlten Beitrag ausgedrückt wird.

Renten

Renten der gesetzlichen **Rentenversicherung** sind monatlich wiederkehrende Leistungen in Geld mit Einkommens- oder Unterhaltersatzfunktion. Sie sollen die wirtschaftlichen Folgen bestimmter Risiken sichern. Renten gibt es wegen Alters, **verminderter Erwerbsfähigkeit** und Todes (§ 33 SGB VI). Für diese Risiken sind als Ausgleich bestimmte **Rentenarten** vorgesehen. Renten aus eigenem **Versicherungskonto** werden als **Versichererrenten** bezeichnet. **Hinterbliebenenrenten** (zum Beispiel **Witwenrenten**) sind dagegen aus der Versicherung des Verstorbenen abgeleitete Ansprüche.

Rente wegen Erwerbsminderung

Je nachdem in welchem Umfang ein Versicherter erwerbsgemindert ist, kommt eine Rente wegen teilweiser oder wegen voller **Erwerbsminderung** in Betracht (§ 43 SGB VI). Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als Voraussetzung für diesen **Rentenanspruch** grundsätzlich in den vorangegangenen fünf Jahren für

mindestens drei Jahre **Pflichtbeiträge** gezahlt und außerdem die **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt worden sein. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte auch beim Vorliegen von **Berufsunfähigkeit** erhalten können, entspricht einer halben Rente wegen voller Erwerbsminderung. Abhängig davon, welche **Hinzuverdienstgrenze** eingehalten ist, wird die Rente entweder in voller oder in anteiliger Höhe geleistet (§ 96 a SGB VI).

Renten wegen Todes

Renten wegen Todes sind die **Erziehungsrente** aus eigener Versicherung sowie **Witwen-** beziehungsweise **Witwerrenten** und **Waisenrenten** aus der Versicherung des Verstorbenen. Nach dem geltenden Recht sind auch Hinterbliebene von eingetragenen **Lebenspartner-**schaften in die Witwen- beziehungsweise Witwerrentenversorgung der gesetzlichen **Rentenversicherung** mit einbezogen (§ 46 SGB VI).

Renten wegen Todes sind ferner bei **Verschollenheit** vorgesehen (§ 49 SGB VI).

Rentenabfindung

Echte Rentenabfindungen gibt es in der gesetzlichen **Rentenversicherung** an sich nicht. Allerdings wird bei Wegfall einer **Witwen-** beziehungsweise **Witwerrente** infolge **Wiederheirat** oder (Wieder-)Begründung einer eingetragenen **Lebenspartnerschaft** eine **Witwen-/Witwerrentenabfindung** gezahlt (§ 107 SGB VI).

Rentenabschläge

Als Rentenabschläge werden die Minderungen in der **Rentenhöhe** bezeichnet, die sich ergeben können, wenn **Altersrenten** vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eines maßgebenden niedrigeren Rentenalters in Anspruch genommen werden. Für jeden Abschlagsmonat ergibt sich eine Rentenminderung von 0,3 Prozent. Die Minderung der Altersrente kann durch besondere Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Tritt der Rentenfall vergleichsweise früh ein, sind Rentenabschläge auch bei **Renten wegen Erwerbsminderung** oder wegen Todes

möglich. Gesteuert werden die Rentenabschläge über den in der **Rentenformel** integrierten **Zugangsfaktor**.

Zu Rentenminderungen kann es auch durch den **Versorgungsausgleich** bei Ausgleichspflichtigen kommen, wenn Anrechte (Ehezeitanteile) zu übertragen sind. Ebenso sind Rentenminderungen aufgrund eines **Rentensplittings** bei dem Ehegatten oder eingetragenen **Lebenspartner** möglich, der **Entgeltpunkte** an den anderen abgibt.

Renten- anpassung

Als Rentenanpassung wird die im Allgemeinen jährliche **Dynamisierung** (Erhöhung) der **Renten** bezeichnet. Die Renten folgen dabei grundsätzlich der Brutto Lohnentwicklung – unter Berücksichtigung von Veränderungen des **Beitragsatzes**, des Altersvorsorgeanteils und eines **Nachhaltigkeitsfaktors**, der das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern einbezieht. Die Anpassung erfolgt in der Regel zum 1. Juli eines Jahres, indem der in der Rentenformel für die Berechnung der Monatsrente enthaltene aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt und die Monatsrente mit den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten neu berechnet wird (§ 65 SGB VI). Solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern bestehen, ist ein gesonderter aktueller Rentenwert (Ost) vorgesehen.

Sollte wegen stagnierender Lohnentwicklung zum genannten Stichtag kein neuer aktueller Rentenwert bestimmt werden, kommt es für **Rentner** zu „Nullrunden“. Im Falle einer negativen Lohnentwicklung sind Rentenkürzungen gesetzlich ausgeschlossen.

Rentenanspruch

Der Rentenanspruch ist das Recht der **Versicherten** oder Hinterbliebenen auf eine **Rente** vom Versicherungsträger. Aus diesem Stammrecht entstehen die monatlich wiederkehrenden Einzelansprüche. Der Rentenanspruch wird durch einen **Rentenbescheid** festgestellt.

Ein bestehender Rentenanspruch führt aber nicht zwangsläufig zur Rentenzahlung. Wird noch Einkommen bezogen, kann es infolge von Nichtleistungsvorschriften dazu kommen, dass trotz fortbestehendem Anspruch der Höhe nach nichts zu zahlen ist. Insofern ist zwischen einem Anspruch dem Grunde und der Höhe nach zu unterscheiden.

Rentantrag

Leistungen der **Rentenversicherung**, also auch Renten, müssen grundsätzlich beantragt werden. Die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen allein reicht nicht aus, die jeweilige Leistung zu bewilligen und zu zahlen. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist aufgrund der Antragsfristen auch für den **Rentenbeginn** (§ 99 SGB VI) wichtig.

Antragsberechtigt ist jeder **Versicherte** oder Berechtigte, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter kann den Rentenantrag stellen.

Eine Rente kann bei jeder Stelle beantragt werden, die **Sozialleistungen** zahlt. Auf die tatsächliche **Zuständigkeit** kommt es nicht an. Zur Entgegennahme von Rentenanträgen sind auch Gemeindeverwaltungen, deutsche Auslandsvertretungen und **Versicherungsämter** berechtigt (§ 16 SGB I, § 93 SGB IV).

Rentanträge sollten zweckmäßigerweise bei dem zuständigen **Rentenversicherungsträger**, den regionalen Auskunfts- und Beratungsstellen oder den **Versichertenberatern** (Versichertenältesten) unter Vorlage der notwendigen Originalunterlagen (zum Beispiel Personalausweis, gegebenenfalls Geburtsurkunden von Kindern, Sterbeurkunde, Ausbildungsnachweise, Versicherungsnachweise) gestellt werden. Das verkürzt die Bearbeitungszeit.

Wirksame Rentenanträge können formlos, auch mündlich oder per E-Mail gestellt werden. Um die Anträge ordnungs-

gemäß bearbeiten zu können, müssen dann zusätzliche Vordrucke ausgefüllt und unterschrieben werden.

Rentenarten

Renten werden geleistet wegen Alters, wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** oder wegen Todes (§ 33 SGB VI).

Renten wegen Alters sind:

- **Regelaltersrente**,
- **Altersrente** für langjährig Versicherte,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit,
- Altersrente nach Altersteilzeitarbeit,
- Altersrente für Frauen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind:

- **Rente wegen** teilweiser **Erwerbsminderung**,
- Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- Rente für Bergleute,
- Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Renten wegen Todes sind:

- **Erziehungsrente**,
- **Witwenrente** oder **Witwerrente**,
- **Waisenrente**.

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor berücksichtigt die unterschiedlichen Sicherungsziele der einzelnen **Rentenarten**. Seine Höhe ist auf die **Altersrente** mit vollem Sicherungsziel ausgerichtet; für sie beträgt er 1,0.

Für die **Rente wegen** voller **Erwerbsminderung** und die **Erziehungsrente** beträgt der Rentenartfaktor auch 1,0, für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aufgrund des geringeren Sicherungsziels (lediglich Zuschussfunktion, weil noch eine Teilzeitarbeit ausgeübt wird beziehungsweise werden kann) dagegen nur 0,5.

Der Rentenartfaktor für die große **Witwen-** und **Witwerrente**, der zunächst 0,6 betrug, ist nach den Neuregelungen des Hinterbliebenenrentenrechts vom 1. Januar 2002 an in bestimmten Fällen nur noch 0,55. Damit beträgt diese Rente 60 Prozent oder 55 Prozent der Altersrente. Für die kleine Witwen- und Witwerrente gilt ein Rentenartfaktor von 0,25. Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Ehegatte oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verstorben ist, ist sowohl für die große als auch für die kleine Witwen- oder Witwerrente der Rentenartfaktor 1,0 maßgebend. Damit wird erreicht, dass für diese Zeit eine Rente in Höhe der Altersrente gezahlt wird (**Sterbeübergangszeit**).

Bei Halbweisenrenten beträgt der Rentenartfaktor 0,1 und bei der Vollwaisenrente 0,2.

Rentenauskunft

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhalten **Versicherte** alle drei Jahre eine persönliche Rentenauskunft. Bei berechtigtem Interesse kann dem Betroffenen diese Auskunft schon früher oder in kürzeren Abständen erteilt werden. Die Rentenauskunft enthält eine Übersicht über die im **Versicherungskonto** gespeicherten **rentenrechtlichen Zeiten** und Angaben über die Höhe der bisher zu erwartenden **Rente** (§ 109 SGB VI). Weitere Auskunftsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit geplanten Beitragszahlungen zum Ausgleich von **Rentenabschlägen** bei vorzeitiger Inanspruchnahme von **Altersrenten** und bei einem vorgesehenen **Versorgungsausgleich** über Rentenanwartschaften während der Ehezeit.

Bereits nach Vollendung des 27. Lebensjahres bekommen **Versicherte** jährlich eine **Renteninformation**, die neben einer Beitragsübersicht unter anderem auch Angaben über die Höhe einer vollen Erwerbsminderungsrente sowie Prognosen über die Höhe der zu erwartenden **Regelaltersrente** enthält.

Rentenbeginn

Eine **Rente** aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung erst vom Antragsmonat an gezahlt (§ 99 SGB VI). Im **Rentantrag** kann ein **Versicherter** für eine **Altersrente** aber auch einen späteren als den frühestmöglichen Zeitpunkt als Rentenbeginn bestimmen.

Befristete Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit (Zeitrenten)** beginnen frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der **Erwerbsminderung** (§ 101 SGB VI).

Hinterbliebenenrenten beginnen frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Bekam der Versicherte noch keine eigene Rente, beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Todestag. Hinterbliebenenrenten werden rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt. Witwen- und Witwerrenten an geschiedene Ehegatten (**Geschiedenenrente**) beginnen dagegen frühestens ab dem Folgemonat der Antragstellung (§ 268 SGB VI).

Rentenberater

Rentenberater sind zugelassene Rechtsbeistände auf dem Gebiet der gesetzlichen **Rentenversicherung**. Die Erlaubnis erteilt das zuständige Gericht nach Prüfung der persönlichen Eignung und Sachkunde. Die Beratung durch einen Rentenberater ist gebührenpflichtig. Er ist freiberuflich tätig und kein Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rentenberechnung

Die Rente wird nach einer gesetzlich vorgeschriebenen **Rentenformel** berechnet (§ 64 SGB VI). Dabei werden **rentenrechtliche Zeiten** aus dem gesamten Versicherungsleben berücksichtigt. Die Berechnung ist kompliziert, weil jede **Rente** so individuell wie möglich ermit-

telt wird, um dem Einzelschicksal gerecht werden zu können. Dies führt jedoch zwangsläufig zu einer Vielzahl komplexer Regelungen, die im **Rentenbescheid** umgesetzt werden müssen.

Rentenbescheid Mit dem Rentenbescheid (**Verwaltungsakt**) werden **Rentenart, Rentenbeginn, Rentenhöhe** und gegebenenfalls Rentendauer festgestellt. Der Berechtigte kann den Bescheid mit dem **Widerspruch** anfechten.

Rentenbezugsmitteilung Die Rentenversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, mit der sogenannten Rentenbezugsmitteilung Daten zum Leistungsbezug des Rentners an die Zentrale Zustellenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln. Die Daten werden von dort an die Finanzverwaltung weitergeleitet. Sie ermöglichen den Finanzämtern, Steuerpflichtige gezielt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufzufordern, wenn diese noch nicht vorliegt, beziehungsweise die Angaben der Steuerpflichtigen zu ihren Einkünften zu überprüfen.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren befreit den Steuerpflichtigen nicht von einer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Rentenformel Die Rentenformel bestimmt die Höhe der **Monatsrente**. Der Monatsbetrag der **Rente** ergibt sich, wenn

- die unter Berücksichtigung des **Zugangsfaktors** ermittelten **persönlichen Entgeltpunkte**,
- der **Rentenartfaktor** und
- der **aktuelle Rentenwert**

miteinander vervielfältigt werden (§ 64 SGB VI).

Rentenhöhe Als Rentenhöhe bezeichnet man den monatlichen Betrag der **Rente**. Dabei wird zwischen einer Bruttorente und einer Nettorente unterschieden. Die Bruttorente – sie ist die eigentliche Rente – wird aus den **Beiträgen** und allen sonstigen zu bewertenden **rentenrechtlichen Zeiten** im gesamten Versicherungsleben berechnet. Sofern der Berechtigte kranken- und pflegeversicherungspflichtig

ist, werden seine Beitragsanteile beziehungsweise Beiträge zur **Kranken-** und **Pflegeversicherung** von der Rente einbehalten. Es verbleibt die Nettorente vor Abzug eventueller Steuerbeträge.

Renten- information

Grundsätzlich nach Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten **Versicherte** als Serviceleistung jährlich eine individuelle schriftliche Renteninformation. Sie enthält Angaben über eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung**, wenn der Leistungsfall vorläge. Außerdem sind in der Renteninformation eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden **Regelaltersrente** sowie Informationen über die Auswirkungen künftiger **Rentenanpassungen** enthalten. Anhand der Renteninformation kann der **Versicherte** besser einschätzen, ob und inwieweit ein persönlicher Bedarf einer **zusätzlichen Altersvorsorge** (zum Beispiel **Riester-Rente**) besteht.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird die Renteninformation grundsätzlich alle drei Jahre durch eine **Rentenauskunft** mit weitergehenden Informationen abgelöst.

Rentenniveau

Das Rentenniveau ist eine Orientierungsgröße, die den Sicherungsstandard der **Renten** in Deutschland widerspiegelt. Es drückt das prozentuale Verhältnis der **Rentenhöhe** eines **Standardrentners** mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst gegenüber dem **Arbeitsentgelt** eines heutigen Durchschnittsverdieners aus.

Inzwischen wird nicht mehr die reine Nettostandardrente ins Verhältnis zum Nettodurchschnittsverdienst gesetzt (sogenanntes Nettorentenniveau), sondern es findet ein Vergleich von Rente und Arbeitsentgelt vor Steuerabzug statt. Dieses Sicherungsniveau vor Steuern (steuerbereinigtes Nettorentenniveau) als Maßstab für die Beurteilung der Rentenentwicklung wird für erforderlich gehalten, weil sich aufgrund der Neuregelungen zur Rentenbesteuerung nicht mehr für alle Jahrgänge ein einheitliches (echtes) Nettorentenniveau errechnen lässt.

Das Rentenniveau vor Steuerabzug beträgt gegenwärtig über 50 Prozent. Vorgesehen ist die Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels vor Steuern von 46 Prozent bis zum Jahr 2020 (§ 154 SGB VI). Es besteht die Möglichkeit, das erwartete Sinken des Rentenniveaus der gesetzlichen Rente durch die staatlich geförderte freiwillige **zusätzliche Altersvorsorge (Riester-Rente)** zu kompensieren.

Rentenrechtliche Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten (§ 54 SGB VI) sind:

- **Beitragszeiten** als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als **beitragsgeminderte Zeiten**,
- **beitragsfreie Zeiten** und
- **Berücksichtigungszeiten**.

Sie wirken sich auf die **Wartezeit** und die **Rentenhöhe** aus. Zeiten mit vollwertigen **Beiträgen** sind Kalendermonate, die ausschließlich mit Beiträgen belegt und nicht beitragsgeminderte Zeiten sind. Beitragsgeminderte Zeiten sind hauptsächlich Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit einer **Anrechnungszeit**, **Ersatzzeit** oder **Zurechnungszeit** belegt sind.

Renten Service

Der Renten Service der Deutschen Post AG übernimmt im gesetzlichen Auftrag der Rentenversicherungsträger die **Zahlung der Renten**. Er kümmert sich auch um die Anpassung und die Einstellung von Rentenzahlungen und ist Ansprechpartner für Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung von Rentenbeziehern.

Rentensplitting

Ehepartner und eingetragene **Lebenspartner** können unter bestimmten Voraussetzungen zwischen der **Witwen-** beziehungsweise **Witwerrente** und einem Rentensplitting wählen (§§ 120a bis 120e SGB VI).

Das Rentensplitting weist teilweise Ähnlichkeiten zum **Versorgungsausgleich** in Scheidungsfällen auf. Beim Rentensplitting kann durch übereinstimmende Erklärung beider Partner eine partnerschaftliche Aufteilung der gemeinsam in der Splittingzeit erworbenen Renten-

anwartschaften erreicht werden. Die Splittingzeit umfasst die Monate von der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bis grundsätzlich zum Leistungsbeginn (zum Beispiel auf **Vollrente** wegen Alters).

Mit der verbindlichen Entscheidung für das Rentensplitting schließen die Partner die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente aus. Insofern ist eine umfangreiche Beratung der Betroffenen erforderlich, welche Leistungsform hier günstiger ist.

Grundsätzlich können sich Ehe- oder eingetragene Lebenspartner für das Rentensplitting erst entscheiden, wenn ihr Versicherungsleben abgeschlossen ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn beide erstmals einen Anspruch auf Vollrente wegen Alters haben. Sollte ein Partner schon vorher sterben, kann der Überlebende die Erklärung auf Durchführung des Rentensplittings innerhalb eines Kalenderjahres nach dem Tod des Ehe- oder Lebenspartners allein abgeben. Erzieht der Überlebende Kinder, ist nach durchgeführtem Rentensplitting die Zahlung einer Erziehungsrente möglich.

Das Rentensplitting ist nur zulässig, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft entweder nach 2001 geschlossen worden oder begründet ist oder – bei einem früheren Datum – beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind. Weitere Voraussetzung sind grundsätzlich 25 Jahre **rentenrechtliche Zeiten** bei beiden Partnern. Verstirbt ein Ehe- oder Lebenspartner, genügen die 25 Jahre allein beim Überlebenden; es werden dann – in einem besonderen Verfahren – Zeiten hinzugerechnet.

Renten- versicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein Zweig der **Sozialversicherung**. Sie schützt ihre **Versicherten** hauptsächlich bei Gefährdung oder Minderung der **Erwerbsfähigkeit**, im Alter sowie bei Tod deren Hinterbliebene. Die wesentlichen Aufgaben der Rentenversicherung sind

- Leistungen zur **Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe**,
- Zahlung von **Renten** und **Zusatzleistungen**,
- Zahlung von Beiträgen zur **Krankenversicherung der Rentner**,
- Aufklärung und Beratung der **Versicherten** und **Rentner**.

Die Rentenversicherung gliedert sich organisatorisch in

- **Allgemeine Rentenversicherung** (früher: Angestelltenversicherung und Arbeiterrentenversicherung) und
- **Knappschaftliche Rentenversicherung**.

Rentenversicherungsbericht

Die Bundesregierung hat jährlich einen ausführlichen Rentenversicherungsbericht zu erstellen. Dieser enthält auf der Grundlage der aktuellen Zahl der **Versicherten** und **Rentner** insbesondere Darstellungen und Übersichten zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der **Nachhaltigkeitsrücklage** (früher „Schwankungsreserve“) sowie zum jeweils erforderlichen **Beitragsatz** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** für die künftigen 15 Kalenderjahre (§ 154 SGB VI).

Rentenversicherungsträger

Die gesetzliche **Rentenversicherung** wird von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Rentenversicherungsträgern, also nicht von privaten Unternehmen, durchgeführt. Die Versicherungsträger haben eine **Selbstverwaltung** und ein eigenes Statut – die **Satzung**. Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden von **Regionalträgern** und **Bundesträgern** wahrgenommen.

Rentner

Als Rentner werden ganz allgemein Personen bezeichnet, die eine **Rente** bekommen. Dabei wird zwischen Versichertenrentnern und Hinterbliebenenrentnern unterschieden. Zur ersten Gruppe zählt der **Versicherte** selbst, zur zweiten Gruppe gehören nach seinem Tode die Hinterbliebenen (zum Beispiel Witwen und Waisen). Nachgewiesen wird der Status des Rentners durch den **Ausweis**

für Rentnerinnen und Rentner in Verbindung mit dem Personalausweis.

Auch Rentner haben bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** beziehungsweise **zur Teilhabe am Arbeitsleben** aus der gesetzlichen **Rentenversicherung**. Wer allerdings eine Altersrente als **Vollrente** oder **Teilrente** von zwei Dritteln erhält beziehungsweise beantragt hat, ist – mit Ausnahme der **onkologischen Nachsorge** – von Leistungen zur Rehabilitation beziehungsweise Teilhabe ausgeschlossen (**Ausschlussgründe** nach § 12 SGB VI).

Riester-Rente

Als Riester-Rente (beziehungsweise Riester-Zulage) ist in der Öffentlichkeit die durch staatliche Zulagen geförderte freiwillige **zusätzliche Altersvorsorge** bekannt. Diese Förderung außerhalb der gesetzlichen **Rentenversicherung** setzt sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen. Sofern der erforderliche Eigenbeitrag (vier Prozent des Vorjahreseinkommens) geleistet wurde, beträgt die jährliche Höchstförderung 154 Euro (sofern Kindergeld bezogen wird zusätzlich 185 Euro je Kind, für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder je 300 Euro). Falls es für den Begünstigten von Vorteil ist, lässt sich die staatliche Förderung als weiteres Element auch in der Weise in Anspruch nehmen, dass die Aufwendungen für die Riester-Rente sowie die erhaltenen Zulagen im Rahmen eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Satzung

Die Satzung, die sich jeder Versicherungsträger zu geben hat (§ 34 SGB IV), regelt insbesondere Aufgaben und Befugnisse der vertretungsberechtigten Organe eines Versicherungsträgers. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und bedarf der Genehmigung der dafür bestimmten Behörde.

Scheidung

Die Scheidung einer Ehe wirkt sich meistens auch in der **Rentenversicherung** aus. Bei Scheidungen nach dem

30. Juni 1977 wird in der Regel vom Familiengericht ein **Versorgungsausgleich** durchgeführt. Wird ein Kind erzo-gen, kommt in bestimmten Fällen nach dem Tode des geschiedenen Ehegatten oder früheren eingetra-genen Lebenspartners eine **Erziehungsrente** in Betracht. Bei Scheidungen vor dem 1. Juli 1977 ist bei Erfüllung der Voraussetzungen eine **Geschiedenenrente** zu zahlen.

Schwer-behinderung

Schwerbehindert sind Menschen, wenn bei ihnen ein Grad der **Behinderung** von mindestens 50 vorliegt.

Seekasse

Die Seekasse führte früher als Versicherungsträger die **Rentenversicherung** für **Beschäftigte** und bestimmte **Selbständige** der Seefahrt sowie für Seelotsen durch. Im Rahmen der **Organisationsreform** in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Seekasse nunmehr Teil der **Deutschen Rentenversicherung** Knappschaft-Bahn-See.

Selbständige

Selbständige sind Personen, die keine abhängige Beschäftigung, sondern eine selbständige Tätigkeit aus-üben. Sie können im Gegensatz zu nicht selbständigen **Arbeitnehmern** Arbeitszeit, -ort, -umfang, Art und Reihenfolge der Arbeit frei bestimmen. Die meisten Selbständigen unterliegen nicht der **Versicherungspflicht**, können im Rahmen bestimmter Fristen aber auf **Antrag** versicherungspflichtig werden. Selbständige zahlen ihre **Beiträge** – im Gegensatz zu abhängig **Beschäftigten** – in vollem Umfang allein. Da in Grenzfäl-len nicht immer eindeutig ist, ob eine selbständige Tätig-keit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, existiert bei der **Deutschen Rentenversicherung** Bund eine **Clearingstelle**. Auf Antrag der Betroffenen (**Arbeitgeber**, **Arbeitnehmer**, Auftraggeber, Auftragnehmer) stellt sie den Status, also die Selbständigkeit oder Arbeitnehmereigenschaft fest und entscheidet über die Versicherungs-pflicht der Beschäftigten (§ 7 a SGB IV).

Selbsthilfe-gruppen

Selbsthilfegruppen sind regionale, freiwillige Zusammen-schlüsse von Betroffenen und Angehörigen bei Krank-heiten und **Behinderungen** aller Indikationsbereiche.

Bei ihnen stehen neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch die gemeinsame Gestaltung von Aktivitäten beziehungsweise gemeinsame Interessenvertretung im Vordergrund.

Selbsthilfegruppen unterstützen die Betroffenen und ihre Angehörigen bei der Bewältigung krankheitsbedingter Probleme. Sie sind eine sinnvolle und wichtige Ergänzung der **Rehabilitation** und **Teilhabe**. Die **Rentenversicherungsträger** fördern den Selbsthilfebereich durch Zuwendungen.

Selbstverwaltung

Selbstverwaltung ist das Mitwirken der **Versicherten/Rentner** und der **Arbeitgeber** an der Erledigung der dem Versicherungsträger übertragenen Aufgaben. Ehrenamtliche Vertreter der Versicherten/Rentner und Arbeitgeber werden gewählt und „regieren“ ihren Versicherungsträger. Organe der Selbstverwaltung sind in der **Rentenversicherung** die **Vertreterversammlung** und der **Vorstand**. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat wegen ihrer besonderen Aufgaben zwei weitere Selbstverwaltungsorgane: die **Bundesvertreterversammlung** und den **Bundesausschuss**.

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger ist gesetzlich garantiert (§ 29 SGB IV).

Sonderversorgung

Sonderversorgungssysteme boten in der DDR bestimmten Personengruppen eine eigenständige soziale Sicherung außerhalb der Sozialpflichtversicherung. Im Gegensatz zu den **Zusatzversicherungen** waren sie als Ersatz für die **Sozialpflichtversicherung** vorgesehen. Die Berechtigten erhielten ihre Versorgungsleistungen allein aus diesen Systemen; sie sind daher am ehesten mit der Beamtenversorgung in den alten Bundesländern zu vergleichen.

Zu den Sonderversorgungssystemen zählten:

→ Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee,

- Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs,
- Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR,
- Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für nationale Sicherheit.

Ansprüche und Anwartschaften aus diesen Sonderversorgungssystemen sind zum 1. Januar 1992 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Die am 31. Dezember 1991 nach DDR-Recht gezahlten Renten aus der Sonderversorgung wurden vom **Rentenversicherungsträger** übernommen und nach dem individuellen **Versicherungsverlauf** des Einzelnen entsprechend dem gesamtdeutschen SGB VI-Recht neu berechnet. Darüber hinaus wird eine Vergleichsrente auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit berechnet. Sie wird anstelle der neu berechneten Rente gezahlt, wenn sie höher ist (§ 307b SGB VI).

Die Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem werden bei der **Rentenberechnung** auf der Basis der sich nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ergebenden **Arbeitsentgelte** berücksichtigt. Diese Arbeitsentgelte werden in einem gesonderten **Bescheid** vom Versorgungsträger festgestellt.

Für Renten mit Zeiten der Zugehörigkeit zur Sonderversorgung der DDR gelten bei einem Rentenbeginn bis 30. Juni 1995 (gegebenenfalls 31. Dezember 1996 bei Hinterbliebenenrenten) besondere Besitzschutzregelungen (§ 307b Abs. 4 bis 6 SGB VI, § 4 Abs. 4 AAÜG).

Sonstige Leistungen zur Teilhabe

Die **Rentenversicherungsträger** können neben den Leistungen zur Teilhabe sonstige Leistungen erbringen (§ 31 SGB VI). Hierzu gehören im Wesentlichen:

- medizinische Leistungen für Versicherte mit ungünstig beeinflussender Beschäftigung,
- **onkologische Rehabilitation** – im Gesetz als Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen bezeichnet – für Versicherte, Rentenbezieher sowie deren nichtversicherte Angehörige,
- stationäre **Kinderrehabilitation** für Kinder von Versicherten und Rentenbezieher.

Berechtigter Personenkreis und Anspruchsvoraussetzungen sind in speziellen Richtlinien (beispielsweise Ca-Richtlinien) der Rentenversicherungsträger festgelegt.

Sozialausgleich

Der Sozialausgleich soll die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen vor einer finanziellen Überforderung durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen ihrer Krankenkasse schützen. Das heißt, der vom Mitglied zu tragende Krankenversicherungsbeitrag wird entsprechend gemindert. Anspruch auf Sozialausgleich besteht immer dann, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag, der jeweils für ein Kalenderjahr gesetzlich festgelegt wird, die sogenannte Belastungsgrenze von 2 Prozent der individuellen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds übersteigt.

Sozialbeirat

Aufgabe des Sozialbeirats ist insbesondere, in einem Gutachten zum **Rentenversicherungsbericht** der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Dem Sozialbeirat gehören unter anderem Vertreter der **Versicherten, Arbeitgeber** sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an (§§ 155, 156 SGB VI).

Sozialgeheimnis

Jeder hat Anspruch darauf, dass seine personenbezogenen Daten (Sozialdaten) von den Sozialleistungsträgern und ihren Verbänden nicht unbefugt erhoben, verarbeitet (dazu gehört auch die Übermittlung) oder genutzt werden. Eine Übermittlung ist nur dann zulässig, wenn der **Versicherte** eingewilligt hat oder eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht.

Durch das Sozialgeheimnis wird der **Datenschutz** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** realisiert.

Sozial- gerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit bietet Rechtsschutz auf allen Gebieten der **Sozialversicherung**. Sie wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden und Versicherungsträgern getrennte besondere Gerichte ausgeübt, und zwar durch Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht. Diese sind mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern (Beisitzern) besetzt.

Der Rechtsschutz bei den Sozial- und Landessozialgerichten ist grundsätzlich kostenfrei. Maßgebende Rechtsgrundlage ist das Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Sozialgesetz- buch

Im Sozialgesetzbuch (SGB) sind die wichtigsten Bereiche des Sozialrechts geregelt:

- SGB I: Allgemeiner Teil
- SGB II: **Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- SGB III: **Arbeitsförderung**
- SGB IV: Gemeinsame Vorschriften für die **Sozialversicherung**
- SGB V: Gesetzliche **Krankenversicherung**
- SGB VI: Gesetzliche **Rentenversicherung**
- SGB VII: Gesetzliche **Unfallversicherung**
- SGB VIII: Jugendhilfe
- SGB IX: **Rehabilitation** und **Teilhabe** behinderter Menschen
- SGB X: Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
- SGB XI: Soziale **Pflegeversicherung**
- SGB XII: **Sozialhilfe**

Das Recht des SGB soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit die **Sozialleistungen** gestalten und unter anderem dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, die Familie zu schützen sowie besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen. Durch soziale Rechte – ge-

rade auch im Bereich der Rentenversicherung – sollen diese Aufgaben erfüllt werden.

Sozialhilfe

Die Aufgabe der Sozialhilfe besteht im Wesentlichen darin, in Not geratenen Bürgern ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Die Sozialhilfe umfasst hauptsächlich folgende Leistungen: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung und Hilfe zur Pflege, insbesondere bei Krankheit, **Behinderung** oder im Alter. Sie wird von den Kreis- und Stadtverwaltungen (Sozialämter) und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erbracht. Rechtliche Grundlage ist das SGB XII.

Sozialleistungen

Sozialleistungen sind alle öffentlich-rechtlichen Leistungen und Maßnahmen, die im Rahmen der sozialen Sicherung erbracht werden. Innerhalb der Sozialleistungen liegt das Schwergewicht auf der **Sozialversicherung**, hier wiederum auf den Leistungen der gesetzlichen **Rentenversicherung**.

Sozialversicherung

Im gegliederten System der Sozialversicherung in Deutschland gibt es folgende Sozialversicherungszweige: **Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsförderung** und **Alterssicherung der Landwirte**. Die **Beiträge** versicherungspflichtig **Beschäftigter** für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie **Arbeitsförderung** werden als **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** vom **Arbeitgeber** an die **Einzugsstelle** (Krankenkasse) beziehungsweise Weiterleitungsstelle abgeführt.

Sozialversicherungsträger

Jeder Zweig der **Sozialversicherung** hat eigene Versicherungsträger. Die wichtigsten sind:

- für die **Arbeitsförderung** die **Bundesagentur für Arbeit** mit den örtlichen Agenturen für Arbeit,
- für die **Krankenversicherung** die **Krankenkassen**, und zwar Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, landwirt-

- schaftliche Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Ersatzkassen,
- für die **Pflegeversicherung** die Pflegekassen,
 - für die **Unfallversicherung** die **Berufsgenossenschaften** und Unfallkassen,
 - für die **Rentenversicherung** die **Regionalträger** und **Bundesträger**,
 - für die **Alterssicherung der Landwirte** die landwirtschaftlichen Alterskassen.

Sozial- versicherungs- wahl

Die **Versicherten/Rentner** und **Arbeitgeber** wählen ihre ehrenamtlichen Vertreter in die **Vertreterversammlung** des Versicherungsträgers. Die Sozialversicherungswahlen – auch kurz „Sozialwahl“ genannt – sind frei und geheim. Sie werden alle sechs Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl anhand von Vorschlagslisten durchgeführt (§ 45 SGB IV).

Standard- rentner

Der real nicht existierende Standardrentner – gelegentlich auch „Eckrentner“ genannt – ist eine abstrakte Orientierungsgröße in der **Rentenversicherung**, um das Standardrentenniveau zu verdeutlichen. Der Standardrentner ist ein Durchschnittsverdiener mit 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung. Er hat für seine **Rente** somit 45 **Entgeltpunkte** erworben.

Stationäre Rehabilitation

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können in ambulanter und stationärer Form erbracht werden. Stationär bedeutet, dass der **Versicherte** ganztägig mit Unterkunft und Verpflegung im Regelfall für drei Wochen in einer vom Rentenversicherungsträger ausgewählten **Rehabilitationseinrichtung** (zum Beispiel Reha-Klinik) untergebracht ist.

Sterbe- übergangszeit

Sterbeübergangszeit ist die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der **Versicherte** verstorben ist. Für diese Zeit werden große und kleine **Witwen-** oder **Witwerrenten** mit dem **Rentenartfaktor** 1,0 berechnet. Damit ist erreicht, dass für diese Zeit eine **Rente** in Höhe der **Altersrente**

gezahlt wird. Für die Sterbeübergangszeit wird durch die Deutsche Post AG ein **Vorschuss** gezahlt, wenn die Auszahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod des **Rentners** beim Renten Service der Deutschen Post AG unter Vorlage der Sterbeurkunde beantragt wird.

In der Sterbeübergangszeit, die gelegentlich auch als „Sterbevierteljahr“ bezeichnet wird, obwohl sie bis zu vier Monate umfassen kann, wird eigenes Einkommen der Witwe oder des Witwers beziehungsweise des überlebenden Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht angerechnet.

Steuerpflicht für Renten

Mit den 2005 in Kraft getretenen Neuregelungen der Rentenbesteuerung wird die unterschiedliche steuerliche Belastung von **Renten** und Beamtenpensionen langfristig beseitigt, indem die Renten auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt werden. Nach Abschluss der Umstellung können die Rentenbeiträge voll vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Dafür muss die spätere Rente als Einkommen voll versteuert werden. Die Umstellung dauert Jahrzehnte. Im Jahr 2012 sind bereits insgesamt 74 Prozent der Rentenbeiträge abzugsfähig. Dieser Prozentsatz steigt bis 2025 in jährlichen Stufen auf 100 Prozent.

Rentner, die seit 2012 neu Rente beziehen, müssen 64 Prozent ihrer Rente versteuern. Dieser Anteil steigt für jeden neuen Rentnerjahrgang stufenweise, bis er 2040 dann 100 Prozent erreicht.

Stufenweise Wiedereingliederung

Die stufenweise Wiedereingliederung ist in der Öffentlichkeit vielfach unter der Bezeichnung „Hamburger Modell“ bekannt. Sie dient dazu, arbeitsunfähige Versicherte schrittweise an die Belastung ihres bisherigen Arbeitsplatzes heranzuführen.

Die Rentenversicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen für Versicherte, für die im unmittelbaren

Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung erforderlich wird, **Übergangsgeld** zahlen (§ 28 in Verbindung mit § 51 Abs. 5 SGB IX).

Teilhabe

Der Begriff „Teilhabe“ steht in Anlehnung an den internationalen Sprachgebrauch der Weltgesundheitsorganisation (WHO) neben dem Begriff „**Rehabilitation**“.

Mit der neuen Bezeichnung ist unter anderem die **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** – hierzu zählt auch das **Arbeitsleben** – gemeint. Zu den **Teilhabeleistungen** gehören hauptsächlich die **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** und **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** (früher berufsfördernde Leistungen).

Bei jedem **Antrag auf Rente** wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** wird geprüft, ob Leistungen zur **Teilhabe** voraussichtlich erfolgreich sind. Das entspricht dem Prinzip „**Rehabilitation vor Rente**“.

Teilrente

Die **Altersrenten** können als **Vollrente** oder als **Teilrente** gezahlt werden. Die **Teilrenten** sind in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Dritteln der **Vollrente** vorgesehen.

Bei einer **Teilrente** erhöhen sich die bis zum Erreichen der **Regelaltersgrenze** zu beachtenden **Hinzuverdienstgrenzen** beträchtlich. Sie sind individuell, weil sie von den bewerteten Zeiten (besonders **Arbeitsverdiensten**) des **Versicherten** in den letzten drei Kalenderjahren vor dem **Rentenbeginn** der ersten **Altersrente** abhängig sind (§ 34 SGB VI).

Mit der **Teilrente** soll der **Übergang in den Ruhestand** erleichtert werden. **Versicherte** können bei einer **Teilrente** steuern, in welchem Maß sie noch arbeiten oder in den **Ruhestand** gehen wollen.

Auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden – in Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst – gegebenenfalls nur als anteilige Rente geleistet (§§ 96a, 313 SGB VI).

Übergangsgeld

Die **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** und zur **Teilhabe am Arbeitsleben** werden unter bestimmten Voraussetzungen noch um das Übergangsgeld als unterhaltssichernde Geldleistung ergänzt (**ergänzende Leistungen** nach § 44 SGB IX).

Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation haben **Versicherte** einen Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Rehabilitation oder einer vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit **Arbeitsentgelt** beziehungsweise **Arbeitseinkommen** oder eine Ersatzleistung erhalten und **Beiträge zur Rentenversicherung** entrichtet haben. Bei **Leistungen zur Teilhabe** am Arbeitsleben (zum Beispiel **Umschulung**) besteht grundsätzlich Anspruch auf Übergangsgeld (§ 20 SGB VI). Das Übergangsgeld wird in der Regel nicht gezahlt, soweit der Versicherte für die gleiche Zeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezieht (§ 52 SGB IX).

Berechnungsgrundlage für die Höhe des Übergangsgeldes ist:

- bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern im Allgemeinen das bisherige Arbeitsentgelt,
- bei freiwillig Versicherten und pflichtversicherten **Selbständigen** das Einkommen, das den Beiträgen zur Rentenversicherung im letzten Kalenderjahr vor Leistungsbeginn zugrunde liegt.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben darf die Berechnungsgrundlage einen bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreiten. Dieser Mindestbetrag ergibt sich aus dem tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, dem ortsüblichen Arbeitsentgelt, das für den Versicherten ohne die **Behinderung** nach seinen

beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme (§ 48 SGB IX).

Das auszuzahlende Übergangsgeld beträgt grundsätzlich

- bei einem Versicherten, der mindestens ein Kind hat oder dessen Ehegatte (beziehungsweise **Lebenspartner** aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, pflegebedürftig ist oder eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Versicherten pflegt, 75 Prozent, im Anschluss an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 67 Prozent,
- bei den übrigen Versicherten 68 Prozent, im Anschluss an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 60 Prozent der vorgenannten Nettoberechnungsgrundlage.

Überzahlung von Renten

Überzahlungen sind zu Unrecht erbrachte Leistungen des **Rentenversicherungsträgers** (beispielsweise Zahlung der Erwerbsminderungsrente nach Wegfall der Erwerbsminderung oder der **Altersrente** über den Tod hinaus). Diese überzahlten Leistungen fordert der Rentenversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen zurück.

Umdeutung des Antrags

Stellt der **Rentenversicherungsträger** fest, dass ein Antragsteller auf Leistungen zur **Teilhabe** bereits vermindert erwerbsfähig ist und ein Erfolg der beantragten Leistungen nicht zu erwarten ist beziehungsweise die durchgeführten Leistungen nicht erfolgreich gewesen sind, wird der ursprüngliche Teilhabeantrag in einen **Rentenantrag** umgedeutet (§ 116 SGB VI). Diese Fiktion ermöglicht einen zeitigeren **Rentenbeginn**.

Umlageverfahren

In der gesetzlichen **Rentenversicherung** werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der **Nachhaltigkeitsrücklage** gedeckt (§ 153 SGB VI). Die bei den Versicherungsträgern eingehenden **Beiträge** werden somit unmittelbar

für die **Finanzierung** der Ausgaben verwendet. Mit diesen Beiträgen wird also nicht Kapital zur Finanzierung künftiger Rentenansprüche angesammelt.

Bei der staatlich geförderten **zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente)** gilt dagegen das **Kapitaldeckungsverfahren**.

Umschulung

Die Umschulung als Form der Weiterbildung gehört zu den **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Sie umfasst die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die den Übergang in eine andere berufliche Beschäftigung oder Tätigkeit ermöglichen. Durchgeführt wird die Umschulung in Bildungseinrichtungen wie **Berufsförderungswerken**, Fachschulen, Fachhochschulen und anderen Ausbildungsstätten sowie in Betrieben.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein eigenständiger Zweig der **Sozialversicherung**. Sie hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle zu verhüten und bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen oder Berufskrankheiten Leistungen nach dem SGB VII zu erbringen. Auch während stationärer oder ambulanter **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** sowie während **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das gilt auch für die An- und Rückreise.

Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die Versicherungsträger gliedern sich hauptsächlich in die verschiedenen gewerblichen und landwirtschaftlichen **Berufsgenossenschaften**.

Verfolgungszeiten in der DDR

Personen, die in der DDR aus politischen oder anderen Gründen zu Unrecht inhaftiert waren oder durch andere Maßnahmen beruflich benachteiligt wurden, können die Anerkennung von Verfolgungszeiten beantragen. Zuständig sind die jeweiligen Rehabilitierungsbehörden. Die Verfolgungszeiten in der DDR können nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz als Pflichtbeitrags-

zeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt werden. Die Rentenversicherungsträger prüfen bei Bewilligung einer Rente, ob die Verfolgungszeiten anstelle der tatsächlich zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten einen höheren Rentenbetrag ergeben.

Verjährung

Die Verjährung gibt dem Rentenversicherungsträger das Recht, die Auszahlung der beantragten Leistung zu verweigern, sofern der Berechtigte sie verspätet geltend gemacht hat. Ansprüche auf **Sozialleistungen**, also auch der Rentenanspruch, verjähren vier Jahre nach dem Jahr, in dem sie entstanden sind, sofern sie bis dahin nicht beantragt werden.

Die Verjährung wird durch schriftlichen **Antrag** auf die Sozialleistung (zum Beispiel den **Rentenantrag**) oder durch Erhebung eines **Widerspruchs** gehemmt. Die Hemmung dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch (§ 45 SGB I).

Verminderte Erwerbsfähigkeit

Die verminderte **Erwerbsfähigkeit** ist der Oberbegriff für gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen, die bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zu einem **Rentenan-spruch** führen können beziehungsweise konnten. Dazu gehören: teilweise und volle **Erwerbsminderung**, **Berufs-** und **Erwerbsunfähigkeit** sowie Invalidität.

Verrechnung

Die Leistungsträger verschiedener Sozialleistungsbe-reiche sind berechtigt, Ansprüche des Berechtigten auf Geldleistungen mit Ansprüchen gegen den Berechtigten untereinander zu verrechnen (§ 52 SGB I). Ein **Renten-versicherungsträger** kann also die von ihm zu erbrin-genden Geldleistungen beispielsweise mit Geldansprü-chen der **Krankenkasse**, der Agentur für Arbeit, der **Berufsgenossenschaft** gegen den Berechtigten verrechnen. Voraussetzung für die Verrechnung ist jedoch, dass der Leistungsträger, dem der Berechtigte Geld schuldet, den Rentenversicherungsträger hierzu ausdrücklich ermächtigt. In welcher Höhe der Rentenversicherungs-träger zugunsten eines anderen Leistungsträgers ver-

rechnen darf, richtet sich nach den Grundsätzen über die **Aufrechnung**.

Versagung

Eine Sozialleistung, also auch die **Rente**, kann versagt werden, wenn der Berechtigte an der notwendigen Aufklärung des Sachverhaltes nicht mitwirkt oder an einer erforderlichen **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** oder **zur Teilhabe am Arbeitsleben** nicht teilnimmt (**Mitwirkung**). Auf die mögliche Versagung muss vorher schriftlich hingewiesen werden (§ 66 SGB I).

Verschollenheit

Renten wegen Todes (also **Erziehungsrenten** und **Hinterbliebenenrenten**) werden auch bei Verschollenheit gezahlt. Verschollenheit liegt vor, wenn Umstände den Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr keine Nachrichten über das Leben des Betroffenen eingegangen sind. Der **Rentenversicherungsträger** ist berechtigt, den mutmaßlichen (fiktiven) Todestag festzustellen (§ 49 SGB VI).

Versicherte

Versicherte der **Rentenversicherung** sind in erster Linie Personen, für die zu diesem Sozialversicherungszweig **Pflichtbeiträge** beziehungsweise **freiwillige Beiträge** gezahlt sind oder als gezahlt gelten. Den Status eines Versicherten haben außerdem diejenigen, die in der Rentenversicherung nachversichert sind oder für die aufgrund eines **Versorgungsausgleichs** oder **Rentensplittings** Rentenanwartschaften übertragen oder begründet worden sind (§ 8 SGB VI).

In eingeschränktem Maße sind auch **Arbeitnehmer**, die einen **Minijob**, also eine **geringfügige** versicherungsfreie **Beschäftigung** bis 400 Euro monatlich ausüben, als Versicherte anzusehen, weil für sie der **Arbeitgeber** sogenannte **Pauschalbeiträge** zahlt, die sich in gewissem Umfang beim **Rentenanspruch** und bei der **Rentenhöhe** auswirken.

Die Versicherteneigenschaft kann für den Erwerb zusätzlicher **beitragsfreier Zeiten** bedeutsam sein. So besteht

nur für Versicherte die Möglichkeit, **Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten** oder die **Zurechnungszeit** zu erwerben.

Nach den aktuellen Stichtagerhebungen ist in Deutschland von 52 Millionen Versicherten auszugehen. Davon sind 34 Millionen aktiv versichert, das heißt, die Betroffenen haben im letzten Kalenderjahr mindestens einen Rentenbeitrag gezahlt. Die weiteren Personen sind sogenannte **latent Versicherte**.

Versicherten-berater

Versichertenberater (Versichertenälteste) sind für die **Rentenversicherung** ehrenamtlich tätig. Sie werden im Rahmen der **Selbstverwaltung** von der **Vertreterversammlung** aus der Gruppe der **Versicherten** und **Rentner** gewählt. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Auskunft und Rat in Rentenangelegenheiten zu erteilen sowie den Versicherten und ihren Hinterbliebenen bei Leistungsanträgen behilflich zu sein.

Die Versichertenberater stellen eine ortsnahe Verbindung zwischen Versicherungsträger und Versicherten oder Leistungsberechtigten her (§ 39 SGB IV).

Versichertenrenten

Versichertenrenten sind **Renten**, die aus eigener Versicherung gezahlt werden. Zu den Versichertenrenten gehören die Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die **Erziehungsrente**. **Hinterbliebenenrenten** gehören nicht dazu.

Renten wegen Alters sind:

- **Regelaltersrente**,
- **Altersrente** für langjährig Versicherte,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- Altersrente wegen **Arbeitslosigkeit**,
- Altersrente nach **Altersteilzeitarbeit**,
- Altersrente für Frauen.

Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** sind:

- Rente wegen **Berufsunfähigkeit**
(Rentenbeginn bis 31. Dezember 2000),
- Rente wegen **Erwerbsunfähigkeit**
(Rentenbeginn bis 31. Dezember 2000),
- Rente wegen teilweiser **Erwerbsminderung**
(Rentenbeginn ab 1. Januar 2001),
- Rente wegen voller Erwerbsminderung
(Rentenbeginn ab 1. Januar 2001),
- Rente für Bergleute.

Versicherungs- ämter

Versicherungsämter sind im gesamten Bundesgebiet eingerichtete Verwaltungsbehörden. Sie haben unentgeltlich in allen Angelegenheiten der **Sozialversicherung** Auskunft zu erteilen. Außerdem nehmen sie **Anträge** auf Leistungen aus der Sozialversicherung (also auch **Rentenanträge**) entgegen. Auf Verlangen des Versicherungsträgers klären die Versicherungsämter zudem Sachverhalte auf und leiten die entsprechenden Beweismittel und Unterlagen an den Versicherungsträger weiter (§ 93 SGB IV).

Versicherungs- freiheit

Von der **Versicherungspflicht** sind bestimmte **Arbeitnehmer** ausgenommen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie des Schutzes der **Rentenversicherung** nicht bedürfen. Diese Arbeitnehmer sind entweder versicherungsfrei (§ 5 SGB VI), das heißt, sie sind von vornherein ohne eigenen Antrag von der Versicherungspflicht freigestellt (zum Beispiel Beamte), oder sie können sich nach § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreien lassen (zum Beispiel Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen), das heißt, sie oder der **Arbeitgeber** stellen einen entsprechenden Antrag bei ihrem **Rentenversicherungsträger**. Dieser erteilt dann einen **Bescheid** über die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Geringfügig entlohnte **Beschäftigte**, die einen **Minijob** (bis 400 Euro monatlich) ausüben, können auf ihre

Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber, bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen einheitlich und für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend zu erklären. Er wirkt nur für die Zukunft. Für Zeiten des Verzichts muss der Arbeitnehmer **Aufstockungsbeiträge** zu den **Pauschalbeiträgen** des Arbeitgebers leisten (§ 168 Abs. 1 Nr. 1b, 1c SGB VI).

Versicherungsfremde Leistungen

Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als versicherungsfremde Leistungen bezeichnet. Die **allgemeine Rentenversicherung** bekommt aus dem Bundeshaushalt derzeit jährlich rund 80 Milliarden Euro Zuschüsse, Beiträge und Erstattungen für die **Finanzierung** nicht beitragsgedeckter Leistungen. Da diese in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Mehrkosten nicht einseitig auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, das heißt aus Steuermitteln finanziert werden. Dementsprechend erhält die allgemeine Rentenversicherung jährlich **Bundeszuschüsse**. Zusätzliche Bundeszuschüsse erhält die **knapp-schaftliche Rentenversicherung**.

Versicherungsfremde Leistungen sind insbesondere:

- Kriegsfolgelasten (zum Beispiel **Ersatzzeiten**, Leistungen nach dem **Fremdrentenrecht**),
- arbeitsmarktbedingte Leistungen (zum Beispiel **Renten** wegen **Arbeitslosigkeit**),
- **Anrechnungszeiten** (zum Beispiel Fachschulausbildung),
- **Zurechnungszeit** (bei frühem Rentenfall die Zeit bis zum 60. Lebensjahr),
- einigungsbedingte Leistungen (zum Beispiel Auffüllbeträge),
- Familienleistungen (zum Beispiel **Kindererziehungszeiten**).

Versicherungskonto

In dem vom **Rentenversicherungsträger** geführten Versicherungskonto sind alle Daten zu speichern, die nach dem jeweils geltenden Recht für die **Rente** wichtig sein können. Das sind vor allem **rentenrechtliche Zeiten**, die im Leben des **Versicherten** für die Rente zählen. Diese Daten werden im **Versicherungsverlauf** dargestellt.

Versicherungsnummer

Die individuelle Versicherungsnummer ist eine Kennziffer, die jeder **Versicherte** der gesetzlichen **Rentenversicherung** zur Zuordnung seiner Daten erhält. Durch sie wird die Führung des **Versicherungskontos** mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglicht.

Versicherungspflicht

Versicherungspflicht ist die gesetzlich angeordnete Versicherung des Einzelnen (**Pflichtversicherung**). **Arbeitnehmer** sind versicherungspflichtig, wenn sie gegen Entgelt oder als Auszubildender oder sonst zur Berufsausbildung beschäftigt werden. **Selbständige** sind entweder kraft Gesetzes (zum Beispiel Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb, Lehrer, Künstler und Publizisten) oder auf **Antrag** (beispielsweise Rechtsanwälte, Ärzte, Einzelhändler) versicherungspflichtig.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Als versicherungsrechtliche Voraussetzungen werden in der **Rentenversicherung** beitragsbezogene Bedingungen bezeichnet, die erfüllt sein müssen, um bestimmte Leistungen (**Rente, Leistung zur Teilhabe**) erhalten zu können.

Bei Renten gibt es neben der notwendigen Mindestversicherungszeit (Wartezeit) besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen, beispielsweise die erforderlichen 36 Kalendermonate Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren bei den **Renten wegen Erwerbsminderung**.

Im Bereich des Teilhaberechts der Rentenversicherung sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in § 11 SGB VI geregelt. Für **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** genügen – neben alternativen anderen

Möglichkeiten – unter anderem sechs Kalendermonate Pflichtbeiträge in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung. Für **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** sind im Allgemeinen erheblich längere **Beitragszeiten** notwendig.

Sollten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in der Rentenversicherung nicht erfüllt sein oder **Ausschlussgründe** vorliegen, können bei **Teilhabebedarf** die entsprechenden Leistungen von anderen Leistungsträgern (zum Beispiel von der **Krankenkasse** oder der **Bundesagentur für Arbeit**) erbracht werden.

Versicherungs- verlauf

Im Versicherungsverlauf werden Inhalte des **Versicherungskontos** wiedergegeben. Alle gespeicherten Daten zu den **rentenrechtlichen Zeiten** werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Die **Kontenklärung** wird mit der Versendung eines Versicherungsverlaufs eingeleitet.

Versorgungs- ausgleich

Während des Scheidungsverfahrens wird beim Familiengericht regelmäßig ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte das Ergebnis gemeinschaftlicher Lebensleistung der Ehepartner sind, an denen bei Eheauflösung beide Partner in gleichem Umfang teilhaben sollen. Betroffen sind insbesondere Anrechte (Ehezeitanteile) aus der gesetzlichen **Rentenversicherung**, Beamtenversorgung, berufsständischen Versorgung, betrieblichen Altersversorgung sowie der privaten Alters- und Invaliditätsversorgung.

Die einzelnen Versorgungsanrechte der Ehegatten werden grundsätzlich systemintern zur Hälfte aufgeteilt. Damit erwirbt der Ausgleichsberechtigte jeweils ein Anrecht in dem betroffenen Versorgungssystem des Ausgleichspflichtigen. Verfügen beide Ehegatten über gleichartige auszugleichende Anrechte beim selben Versorgungsträger (zum Beispiel bei der **Deutschen Rentenversicherung**), werden diese miteinander ver-

rechnet. In der Rentenversicherung ergeben sich dadurch bei der Rentenberechnung beim Ausgleichsberechtigten Zuschläge beziehungsweise beim Ausgleichspflichtigen Abschläge an **Entgeltpunkten**.

Mindern sich nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs Anrechte, können unter bestimmten Voraussetzungen und nur auf Antrag Härteregelnungen (Anpassung genannt) für den Ausgleichspflichtigen zum Tragen kommen. Zu unterscheiden sind die

- Anpassung wegen Unterhalt (Antragstellung beim Familiengericht),
- Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (Antragstellung beim Versorgungsträger/Rentenversicherungsträger) und
- Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (Antragstellung beim Versorgungsträger/Rentenversicherungsträger).

Durch eine Anpassung kann die Kürzung der Rente oder Versorgung des Ausgleichspflichtigen ganz oder teilweise, vorläufig oder auf Dauer ausgesetzt werden. Für den Beginn der Anpassung kommt es auf das Datum der Antragstellung an.

Sinngemäß treffen diese Regelungen auch bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 20 LPartG) zu.

Vertrauenspersonen

Bei den Trägern der gesetzlichen **Rentenversicherung** kann die **Vertreterversammlung** im Rahmen der **Selbstverwaltung** Vertrauenspersonen aus der Gruppe der **Arbeitgeber** wählen (§ 39 SGB IV). Sie vertreten häufig als ehrenamtliche Mitglieder in den Widerspruchsausschüssen die Gruppe der Arbeitgeber.

Vertrauensschutz

Der Vertrauensschutz ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Grundgesetz). Für die **Rentenversiche-**

ung bedeutet dies, dass der Gesetzgeber vorteilhafte Regelungen, auf die sich der Einzelne bei seiner Lebensplanung eingestellt hat, nicht generell von einem Tag zum anderen nachteilig verändern darf. Bei Gesetzesänderungen müssen aus Gründen des Vertrauensschutzes gegebenenfalls günstigere Übergangsvorschriften für bestimmte Personen – meistens rentennahe Jahrgänge – geschaffen werden. Derartige Vertrauensschutzregelungen bestehen beispielsweise im Zusammenhang mit folgenden gesetzlichen Maßnahmen:

- Überleitung des Rentenrechts der DDR auf das gesamtdeutsche Rentenrecht,
- Einführung beziehungsweise Erweiterung der **Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes**,
- Berufsschutz bei Renten wegen teilweiser **Erwerbsminderung** bei **Berufsunfähigkeit**,
- **Anhebung der Altersgrenzen** bei **Altersrenten**.

Vertreter- versammlung

Die Vertreterversammlung (bei der Deutschen Rentenversicherung Bund auch die **Bundesvertreterversammlung**) ist ein Selbstverwaltungsorgan des **Rentenversicherungsträgers** (§ 33 SGB IV). Als Legislativorgan wird sie auch als „Parlament“ des Rentenversicherungsträgers bezeichnet. Sie setzt sich in der Regel je zur Hälfte aus Vertretern der **Versicherten/Rentner** und der **Arbeitgeber** zusammen. Diese werden alle sechs Jahre bei der **Sozialwahl** gewählt.

Die Vertreterversammlung hat unter anderem die Aufgabe, die Satzung zu beschließen, die Mitglieder des Vorstandes und des Direktoriums zu wählen, den Haushalt festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem **Vorstand** und der **Geschäftsführung** Entlastung zu erteilen sowie den jährlichen Geschäftsbericht zu billigen.

Verwaltungsakt

Als Verwaltungsakt wird jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme bezeichnet, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Typische Verwaltungsakte sind die Bescheide der **Rentenversicherungsträger** (zum Beispiel Rentenbescheide oder **Bescheide** über Anträge auf Leistungen zur **Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe**).

Verzicht

Auf Ansprüche auf **Sozialleistungen**, also auch auf **Renten**, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden. Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (§ 46 SGB I).

Vollrente

Versicherte können die **Renten** wegen Alters als Vollrente oder als **Teilrente** in Anspruch nehmen. Die Hinzuerdienstmöglichkeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sind bei der Vollrente erheblich eingeschränkt (**Hinzuerdienstgrenze**). Zu einer Vollrente dürfen grundsätzlich bis 400 Euro brutto monatlich in den alten und neuen Bundesländern hinzuverdient werden. Wer mehr hinzuverdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente erhalten (§ 34 SGB VI). Je nach Hinzuerdiensthöhe werden auch die Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** in voller Höhe oder anteilig gezahlt (§§ 96a, 313 SGB VI).

Vollwaise

Vollwaisen sind **Kinder** von verstorbenen Versicherten, bei denen kein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil mehr vorhanden ist. Es kommt dann eine altersabhängige **Waisenrente** (Vollwaisenrente) in Betracht. Sie wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen aus den Rentenbeiträgen beider Eltern berechnet und ist regelmäßig höher als die Halbwaisenrente.

Vorruhestandsgeld

Das Vorruhestandsgeld in den alten Bundesländern ist keine Leistung der gesetzlichen **Rentenversicherung**; es wird vielmehr vom **Arbeitgeber** aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen gezahlt. Der Empfänger des Vorruhestandsgeldes bleibt in der gesetzlichen

Rentenversicherung grundsätzlich pflichtversichert wie ein **Arbeitnehmer**.

Vorschuss

Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf **Rente** und benötigt der **Rentenversicherungsträger** zur Feststellung der **Rentenhöhe** voraussichtlich noch längere Zeit, kann ein Vorschuss auf die Rente gezahlt werden. Der Versicherungsträger muss unter diesen Voraussetzungen einen Vorschuss zahlen, wenn es der Berechtigte beantragt. Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem letzten individuellen Versicherungsverlauf.

Witwen und Witwer, deren Ehegatten bis zum Tod Rente bezogen haben, können innerhalb von 30 Tagen unter Vorlage der Sterbeurkunde über den Renten Service der Deutschen Post AG einen Sterbequartalsvorschuss in Höhe der dreifachen bisherigen **Monatsrente** beantragen.

Vorstand

Der Vorstand (bei der Deutschen Rentenversicherung Bund der **Bundesvorstand**) ist ein Selbstverwaltungsorgan des **Rentenversicherungsträgers** und wird von der **Vertreterversammlung** gewählt (§ 35 SGB IV). Er setzt sich (wie die Vertreterversammlung) in der Regel je zur Hälfte aus Vertretern der **Versicherten/Rentner** und der **Arbeitgeber** zusammen. Der Vorstand hat als „Regierung“ des Versicherungsträgers unter anderem die Aufgabe, den Rentenversicherungsträger zu verwalten, ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Richtlinien für die Arbeit des Rentenversicherungsträgers zu bestimmen, den Haushalts- und Stellenplan aufzustellen und der Vertreterversammlung zuzuleiten.

Ferner hat er die Jahresrechnung zu prüfen und sie der Vertreterversammlung zur Abnahme vorzulegen, den jährlichen Geschäftsbericht zu erstatten, das Vermögen anzulegen, Grundstücke zu erwerben, zu veräußern und zu belasten. Der Vorstand trifft so alle wichtigen Entscheidungen in den Bereichen Finanzen, Organisation, Personal und Rehabilitation.

Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente

Im Zuge der **Anhebung der Altersgrenzen** für **Altersrenten**, von der ab 2012 auch die Regelaltersgrenze betroffen ist, können bestimmte Altersrenten auf Antrag schon früher (vorzeitig) in Anspruch genommen werden. Bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente muss allerdings in der Regel eine Minderung der **Rente**, der sogenannte **Rentenabschlag**, in Kauf genommen werden. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente vorzeitig beansprucht wird, vermindert sich der **Zugangsfaktor** für die Ermittlung der **persönlichen Entgeltpunkte** um 0,003. Dies entspricht einer Renteminderung von 0,3 Prozent (§ 77 SGB VI). Bei der vorzeitigen Inanspruchnahme um ein Jahr fällt die Rente (auf Dauer) somit um 3,6 Prozent niedriger aus. Besteht **Vertrauensschutz**, reduziert sich der Rentenabschlag erheblich beziehungsweise entfällt völlig. Eine Regelaltersrente kann nicht vorzeitig, auch nicht mit Abschlägen, beansprucht werden. Der Rentenabschlag kann durch Einzahlungen an den **Rentenversicherungsträger** ausgeglichen werden (§ 187a SGB VI).

Waisenrente

Waisenrente erhalten nach dem Tode von **Versicherten** deren **Kinder** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist (§ 48 SGB VI). Bei Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres beziehungsweise eines Bundesfreiwilligendienstes oder bei schwerer **Behinderung** ist die Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

In Ausbildungsfällen mit vorangegangenem **Wehr-** oder **Zivildienst** kann bei **Ausbildung** der Waisenrentenan-spruch noch eine entsprechende Zeit über das 27. Lebensjahr hinaus bestehen.

Je nachdem, ob ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil noch lebt, wird zwischen **Halb-** und **Vollwaisen** unterschieden. Die Vollwaisenrente ist in der Regel wesentlich höher; sie wird bei erfüllter Wartezeit aus den Rentenkonten beider Eltern berechnet. Nach

Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ist bei Waisenrenten eine **Einkommensanrechnung** zu beachten (§ 97 SGB VI).

Wartezeit

Leistungen aus der **Rentenversicherung** können nur beansprucht werden, wenn der **Versicherte** mindestens eine bestimmte Zeit lang der Versicherung angehört hat. Die **Wartezeit** ist damit eine Mindestversicherungszeit.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeit von 15 beziehungsweise 20 Jahren werden **Beitrags-** und **Ersatzzeiten** sowie Wartezeitmonate aus **Versorgungsausgleich, Rentensplitting** und geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet. Bei der Wartezeit von 35 Jahren zählen außerdem noch **Anrechnungs-** und **Berücksichtigungszeiten** als weitere **rentenrechtliche Zeiten** mit. Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden die meisten Pflichtbeiträge sowie Berücksichtigungszeiten wegen Pflege oder Kindererziehung angerechnet.

Die allgemeine fünfjährige Wartezeit kann auch vorzeitig erfüllt sein, wenn beispielsweise ein Versicherter wegen eines Arbeitsunfalls erwerbsgemindert oder gestorben ist (§ 53 SGB VI).

Ungeachtet der tatsächlich zurückgelegten Zeiten gilt die allgemeine Wartezeit für die **Regelaltersrente** als erfüllt, wenn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine **Rente** wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** oder eine **Erziehungsrente** bezogen wird. Ebenso gilt die allgemeine Wartezeit für **Hinterbliebenenrenten** als erfüllt, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode eine eigene Rente erhalten hat (§ 50 SGB VI).

Wehrdienst

Personen, die Wehrdienst leisten, sind rentenversicherungspflichtig. Die Pflichtbeiträge zahlt der Bund. Bei Ableistung des Wehrdienstes kann eine **Waisenrente** im Falle nachfolgender **Ausbildung** gegebenenfalls noch für einen entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr

hinaus gezahlt werden (§ 48 SGB VI). Während des Wehrdienstes besteht kein Waisenrentenanspruch.

Wertguthaben

Arbeitnehmer können im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses Arbeitsentgelt oder Arbeitszeit (zum Beispiel Teile des laufenden Arbeitsentgelts, Mehrarbeitsvergütungen oder Überstunden) in einem sogenannten Wertguthaben ansparen, um es für geplante längerfristige Freistellungen zu verwenden. Das Wertguthaben kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden, die als Treuhänder das Wertguthaben bis zur beabsichtigten Freistellung verwaltet.

Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung ist eine **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Sie soll die berufliche Qualifikation verbessern, indem theoretische sowie praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Entweder wird auf bereits vorhandenes Wissen aufgebaut, so dass es sogar zu einem beruflichen Aufstieg kommen kann, oder es erfolgt eine völlige berufliche Neuorientierung. Sie ist als Teilhabeleistung für Personen vorgesehen, die wegen ihrer **Behinderung** nicht mehr ihrem bisherigen Beruf nachgehen können.

Widerspruch

Ist der **Versicherte** oder **Rentner** mit einer Verwaltungsentscheidung (zum Beispiel dem **Rentenbescheid**) nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Rentenversicherungsträger** erheben (§ 84 SGG). Bei Bekanntgabe des **Verwaltungsakts** im Ausland beträgt die Widerspruchsfrist drei Monate.

Widerspruchsverfahren

Im Widerspruchsverfahren setzt sich die Behörde erneut mit ihrem Bescheid auseinander. Dabei berücksichtigt sie das Vorbringen des Widerspruchsführers. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Widerspruchsführer Recht hat, erlässt sie einen Abhilfebescheid.

Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass ihre Entscheidung nicht zu beanstanden ist, wird der Vorgang

an die Zentrale Widerspruchsstelle abgegeben. Ein Widerspruchsausschuss (Versicherte und Arbeitgeber) entscheidet dann über den Widerspruch: Entweder wird dem Widerspruch stattgegeben oder es ergeht ein den Widerspruch zurückweisender Widerspruchsbescheid.

Wiederheirat

Witwen- oder **Witwerrenten** fallen bei einer Wiederheirat kraft Gesetzes weg. Über den Monat der Wiederheirat hinaus geleistete Beträge müssen zurückgezahlt werden. Bei der ersten Wiederheirat wird der Berechtigte grundsätzlich mit dem 24-fachen Monatsbetrag der Rente abgefunden (**Witwen-/Witwerrentenabfindung**). Ausnahmen gelten bei der kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Die (erneute) Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steht einer Wiederheirat gleich.

Wiederholung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können grundsätzlich nicht vor Ablauf von vier Jahren wiederholt werden. Auf diesen Zeitraum werden auch alle ähnlichen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erbrachten Leistungen (zum Beispiel von **Krankenkassen**, Unfallversicherungsträgern, Versorgungsämtern, Sozialhilfeträgern usw.) angerechnet. Ist eine vorzeitige Leistung zur medizinischen **Rehabilitation** aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich, kann sie auch in einem kürzeren Abstand erbracht werden (§ 12 Abs. 2 SGB VI). Besonderheiten mit kürzeren Wiederholungsintervallen gelten im Zusammenhang mit der **onkologischen Nachsorge** (§ 31 SGB VI).

Witwe

Für den Status als Witwe (oder Witwer) muss im Zeitpunkt des Todes eine rechtsgültige Ehe mit dem Verstorbenen bestanden haben. Bei einer Heirat im Inland ist grundsätzlich die Eheschließung vor einem Standesbeamten erforderlich. Für die Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe genügt die Beachtung der maßgebenden Gesetze am Ort der Eheschließung. Stirbt ein **Versicherter** nach Verkündung des Scheidungs-

urteils, aber vor dessen Rechtskraft, ist die Ehe nicht wirksam geschieden, der überlebende Ehegatte besitzt den Status einer Witwe beziehungsweise eines Witwers. Die Statusfrage ist entscheidend für einen eventuellen Anspruch auf **Witwen-** oder **Witwerrente**.

Der Witwe/dem Witwer gleichgestellt ist die überlebende Partnerin/der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Witwenrente

Grundsätzlich hat die **Witwe** nach dem Tod des versicherten Ehemannes einen Anspruch auf Witwenrente, wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen der Witwe auf die Witwenrente zu 40 Prozent angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (**Einkommensanrechnung**). Das gilt nicht für die **Sterbeübergangszeit**.

Sofern das neue Hinterbliebenenrentenrecht maßgebend ist, entsteht bei Ehen, die nicht mindestens ein Jahr gedauert haben, in der Regel kein Anspruch auf Witwenrente. Ebenso entsteht kein Witwenrentenanspruch, wenn eine bestandskräftige Entscheidung über das **Rentensplitting** getroffen wurde. Sollte nur ein Anspruch auf kleine Witwenrente bestehen (weil die unter 45 beziehungsweise 47 Jahre alte Witwe weder erwerbsgemindert ist noch ein Kind erzieht), ist der **Rentenanspruch** – falls das neue Recht gilt – auf längstens 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat befristet.

Ein Anspruch auf Witwenrente beziehungsweise Witwerrente kann auch vom hinterbliebenen **Lebenspartner** aus eingetragenen Lebenspartnerschaften geltend gemacht werden (§ 46 Abs. 4 SGB VI).

Eine Witwenrente, die wegen **Wiederheirat** beziehungsweise der Begründung einer eingetragenen Lebenspart-

nerschaft weggefallen ist, kann erneut gezahlt werden, wenn die neue Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft aufgelöst wird (beispielsweise durch Tod oder **Scheidung**). Die **Rente** wird dann als Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner bezeichnet, gelegentlich auch als „Wiederauflebensrente“. Unterhalts- und Versorgungsansprüche, die aus der neuen Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft entstehen, sind auf die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner anzurechnen.

Die Aussagen zur Witwenrente gelten entsprechend für die Witwerrente.

Witwen-/ Witwerrente an Geschiedene

Witwen- oder Witwerrente ist auch an geschiedene Ehegatten zu zahlen, deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 aufgelöst wurde (**Geschiedenenrente**), die nicht wieder geheiratet (und auch keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet) und im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten von ihm Unterhalt erhalten haben oder zuletzt Anspruch darauf hatten, wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist.

Hinterlässt der Verstorbene keine **Witwe**, gibt es die **Geschiedenenrente** unter erleichterten Voraussetzungen (§ 243 SGB VI).

Witwen-/ Witwerrenten- abfindung

Die **Witwenrente** oder Witwerrente fällt weg, wenn der Berechtigte wieder heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Bei der ersten **Wiederheirat** oder (Wieder-)Begründung einer Lebenspartnerschaft wird dann eine **Abfindung** in Höhe des 24-fachen Monatsbetrages der **Rente** gezahlt. Bei der kleinen Witwen- oder Witwerrente kann sich der Betrag in Abhängigkeit von den bereits zurückgelegten Rentenmonaten noch verringern (§ 107 SGB VI).

Monatsbetrag ist regelmäßig der Durchschnitt der für die letzten zwölf Kalendermonate geleisteten Witwen- oder Witwerrente (nach **Einkommensanrechnung**).

Witwerrente bei Tod der Ehefrau bis 1985

Der Witwer, dessen Ehefrau bis Dezember 1985 verstorben ist, erhält Witwerrente, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie vor ihrem Tod überwiegend bestritten und die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt hat. Das eigene Einkommen des Witwers ist in diesen Fällen auf die Witwerrente nicht anzurechnen.

Witwerrente bei Tod der Ehefrau ab 1986

Der Witwer erhält eine Witwerrente unter den gleichen Bedingungen wie eine **Witwe** ihre **Witwenrente**. Bei Tod der Ehefrau ab Januar 1986 muss sie also grundsätzlich nur die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt haben. Eigenes Einkommen des Witwers ist jedoch, soweit es den Freibetrag übersteigt, zu 40 Prozent auf die Witwerrente anzurechnen (**Einkommensanrechnung**). Das gilt nicht für die **Sterbeübergangszeit**.

Haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie vor ihrem Tod überwiegend bestritten hat. Eigenes Einkommen des Witwers wird dann nicht angerechnet.

„Wohn-Riester“

siehe Eigenheimrente

Wunsch- und Wahlrechte

Bei der Entscheidung über erforderliche Teilhabeleistungen oder deren Ausführung ist den berechtigten Wünschen des Leistungsberechtigten zu entsprechen. Das heißt insbesondere, dass die persönliche Lebens- und Familiensituation, das Alter, das Geschlecht sowie die Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter mit in die Entscheidungsfindung über die individuell notwendige Rehabilitationsleistung einfließen müssen (§ 9 SGB IX).

Wird vom Leistungsberechtigten beispielsweise der Wunsch geäußert, eine bestimmte **Rehabilitationsein-**

richtung in Anspruch nehmen zu wollen, kann diesem Wunsch entsprochen werden, soweit das Ziel der Rehabilitation nur in der gewünschten Einrichtung erreicht werden kann.

Eine besondere Form des Wunsch- und Wahlrechts ist die Möglichkeit des Leistungsberechtigten, Leistungen in Form eines „**Persönliches Budgets**“ zu beantragen (§ 17 SGB IX). Auf diese alternative Leistungsform besteht seit 2008 ein Rechtsanspruch.

Zahlung der Renten

Die Rente für Neurentner wird am Ende des Monats ausgezahlt, für den sie bestimmt ist. Sie wird grundsätzlich unbar auf das Konto des Berechtigten oder einer Vertrauensperson überwiesen. Berechtigte mit einem Rentenbeginn vor 2004 erhalten ihre Rente weiterhin im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch den **Renten Service** der Deutschen Post.

Zeitrente

Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsätzlich auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt zunächst auf längstens drei Jahre ab **Rentenbeginn**; sie kann verlängert werden. Sollte der Anspruch allein aufgrund des Gesundheitszustands (also unabhängig von der Arbeitsmarktlage) bestehen, wird die Rente unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die **Erwerbsminderung** behoben werden kann (§ 102 SGB VI).

Befristete Renten werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung geleistet (§ 101 SGB VI).

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Um die staatliche Förderung der **zusätzlichen Altersvorsorge** in Form einer **Zulage (Riester-Rente)** zu erhalten, ist diese beim Anbieter des Altersvorsorgevertrags (zum Beispiel Versicherungsunternehmen) zu beantragen. Dieser übermittelt die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Zulage an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg. Die ZfA als „zentrale

Stelle“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist eine Verwaltungsstelle der **Deutschen Rentenversicherung Bund**.

Die wesentlichen Aufgaben dieser „zentralen Stelle“ sind:

- Ermittlung der Zulagen nach Anspruch und Höhe,
- Auszahlung der Zulagen an den Anbieter des Altersvorsorgevertrags,
- Rückabwicklung zu Unrecht gezahlter Zulagen,
- Genehmigung der möglichen Kapitalentnahme für Wohneigentum,
- Datenabgleich zur Erfüllung der Aufgaben mit den verschiedenen Stellen.

Zertifizierung

Sollen im Rahmen der privaten **zusätzlichen Altersvorsorge** Altersvorsorgeverträge staatlich gefördert werden (durch **Zulagen** oder Steuervorteile), muss zuvor deren Förderungsfähigkeit amtlich bescheinigt werden. Dies geschieht durch die sogenannte Zertifizierung. Zuständige Behörde ist das Bundeszentralamt für Steuern. Jede Zertifizierung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und auch im Internet bekannt gegeben. Die förderungsfähigen Verträge weisen ausdrücklich auf diese Zertifizierung hin.

Zinsen

Ansprüche auf Geldleistungen, die nicht rechtzeitig vom **Rentenversicherungsträger** erbracht werden, also beispielsweise auch die **Rente** oder das **Übergangsgeld**, sind mit vier Prozent zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt regelmäßig frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim **Rentenversicherungsträger** (§ 44 SGB I).

Zugangsfaktor

Mit dem Zugangsfaktor wird bei der **Rentenberechnung** der vorzeitige oder hinausgeschobene Rentenbezug berücksichtigt. Der Zugangsfaktor ist grundsätzlich 1,0, so dass die Zahl der **Entgeltpunkte** den **persönlichen Entgeltpunkten** entspricht (§ 77 SGB VI).

Der Zugangsfaktor ist höher als 1,0, wenn eine **Rente** wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter **Wartezeit** nicht in Anspruch genommen wird. Damit wird der kürzere Rentenbezug durch einen entsprechenden Zuschlag ausgeglichen. Der Zugangsfaktor ist niedriger als 1,0, wenn eine **Altersrente** vorzeitig vor dem an sich maßgebenden Lebensalter in Anspruch genommen wird. Für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme der **Rente** verringert er sich um 0,003. Dies entspricht einer Rentenminderung von 0,3 Prozent pro Monat.

Auch bei Erwerbsminderungs- und Erziehungsrenten mit einem vergleichsweise frühen **Rentenbeginn** beziehungsweise bei **Hinterbliebenenrenten** mit einem entsprechend frühzeitigen Todesfall sind ebenfalls geminderte Zugangsfaktoren vorgesehen. Damit wird der längere Rentenbezug durch entsprechende **Rentenabschläge** ausgeglichen.

Zulagen bei zusätzlicher Altersvorsorge

Die staatliche Förderung der freiwilligen **zusätzlichen Altersvorsorge** erfolgt beim berechtigten Personenkreis vor allem durch Zulagen (**Riester-Rente**), die auf Antrag für das abgelaufene Beitragsjahr gezahlt werden. Diese Förderung außerhalb der gesetzlichen **Rentenversicherung** setzt sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen.

Sofern der erforderliche Eigenbeitrag geleistet wurde, beträgt die jährliche Höchstförderung 154 Euro (sofern Kindergeld gezahlt wird, zusätzlich 185 Euro je Kind, für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder je 300 Euro). Für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 Euro (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

Die Ermittlung und Auszahlung der Zulagen erfolgen durch die **Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen**

(ZfA) in Brandenburg. Sie ist eine Verwaltungsstelle der **Deutschen Rentenversicherung** Bund.

Neben der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge durch Zahlung von Zulagen ist als weitere Förderungsform die Möglichkeit vorgesehen, Zahlungen in einen Altersvorsorgevertrag als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend zu machen. Ist die Steuerersparnis günstiger als die Zulage, erstattet das Finanzamt die Differenz zwischen der gesondert festgestellten Steuerersparnis und der Zulage.

Förderungsberechtigt sind nach dem Einkommensteuerrecht Pflichtversicherte der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, Beamte und Empfänger von Amtsbezügen sowie deren nicht selbst förderberechtigte Ehegatten. Zum berechtigten Personenkreis gehören darüber hinaus auch Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit, Arbeitssuchende und Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Zurechnungszeit

Um Versicherten, die bereits vor dem vollendeten 60. Lebensjahr erwerbsgemindert sind, eine ausreichende **Rente** zu sichern, wird ihnen eine Zurechnungszeit angerechnet. Zurechnungszeit ist dabei die Zeit vom Eintritt der **Erwerbsminderung** bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 59 SGB VI).

Die Zurechnungszeit wird auch bei **Erziehungsrenten** mit einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr und bei **Hinterbliebenenrenten** in Todesfällen vor dem 60. Lebensjahr berücksichtigt.

Zusammen-treffen von Renten

Besteht ein Anspruch auf gleichartige **Renten** aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** und der gesetzlichen **Unfallversicherung** (zum Beispiel **Versichertenrente** und Verletztenrente), wird die Unfallrente unter bestimmten Voraussetzungen auf die Rente aus der Rentenversicherung angerechnet (§ 93 SGB VI).

Auch auf **Renten wegen Todes** werden unter bestimmten Voraussetzungen eigene Renten als Erwerbseinkommen teilweise angerechnet (§ 97 SGB VI).

Zusatzleistungen

Zusatzleistungen erhöhen in der Regel den Monatsbetrag der **Rente**. Zusatzleistungen sind im Wesentlichen:

- **Zuschüsse zur Krankenversicherung**,
- Steigerungsbeträge aus der **Höherversicherung**,
- **Kindererziehungsleistungen**,
- Auffüllbeträge,
- Rentenzuschläge und Übergangszuschläge.

Zu den Zusatzleistungen gehört auch die **Rentenabfindung** bei **Wiederheirat** der **Witwe** oder des Witwers.

Zusätzliche Altersvorsorge

Damit die **Beitragsätze** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** stabil bleiben, wird das **Rentenniveau** in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2030 als Folge von reduzierten **Rentenanpassungen** und weiteren Maßnahmen sinken. Um im Alter dennoch das bisherige Versorgungsniveau zu erreichen, ist in der Regel eine zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder durch private Vorsorge für das Alter geboten.

Die Zusatzvorsorge ist bislang freiwillig. Sie wird unter bestimmten Voraussetzungen in nicht unerheblichem Umfang durch **Zulagen (Riester-Rente)** beziehungsweise Steuervorteile (Sonderausgabenabzug) staatlich gefördert.

Es werden nur zusätzliche Altersvorsorgeprodukte gefördert, die im Alter eine lebenslange Vorsorge als Rente oder im Rahmen von „Wohn-Riester“ garantieren. Deshalb ist eine staatliche Förderung von Versicherungen mit einmaliger Kapitalauszahlung nicht vorgesehen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat zu prüfen, welche privaten Altersvorsorgeverträge den Förderungskriterien entsprechen und deren Förderfähigkeit zu bescheinigen (sogenannte **Zertifizierung**).

Sowohl die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft als auch die private Altersvorsorge werden hauptsächlich im **Kapitaldeckungsverfahren** finanziert. Im Gegensatz hierzu erfolgt die **Finanzierung** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** durch das **Umlageverfahren**.

Zusatz- versorgung

Die Zusatzversorgungssysteme in der DDR waren eine Ergänzung der **Sozialpflichtversicherung**. Die Berechtigten erhielten neben der **Rente** aus der Sozialpflichtversicherung ergänzende Leistungen aus der Zusatzversorgung. Sie sind mit der betrieblichen Altersversorgung in den alten Bundesländern vergleichbar. In den meisten Fällen handelt es sich um Systeme mit Gesamtversorgungscharakter, in denen als Versorgung ein fester Prozentsatz des letzten Erwerbseinkommens unter Anrechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt wurde.

Es gab eine Vielzahl unterschiedlicher Versorgungssysteme, beispielsweise für die technische und wissenschaftliche Intelligenz oder für Mitarbeiter des Staatsapparates.

Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen sind zum 1. Januar 1992 beziehungsweise zum 1. Juli 1993 (Zusatzversorgung der Parteien), in die gesetzliche **Rentenversicherung** überführt worden. Die am 31. Dezember 1991 nach DDR-Recht gezahlten Renten aus der Zusatzversorgung wurden vom Rentenversicherungsträger übernommen und nach dem individuellen Versicherungsverlauf des Einzelnen entsprechend dem gesamtdeutschen Recht des SGB VI neu berechnet.

Darüber hinaus wird eine Vergleichsrente auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit berechnet. Die Vergleichsrente wird statt der neu berechneten Rente gezahlt, wenn sie höher ist (§ 307b SGB VI).

Die Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem sind bei der **Rentenberechnung** mit den sich nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ergebenden **Arbeitsentgelten** zu berücksichtigen. Diese Arbeitsentgelte werden vom Versorgungsträger in einem gesonderten Bescheid festgestellt.

Für Renten mit Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung der DDR gelten bei einem Rentenbeginn bis 30. Juni 1995 (31. Dezember bei Hinterbliebenenrenten) besondere Besitzschutzregelungen (§§ 307b Abs. 4 bis 6 SGB VI, 4 Abs. 4 AAÜG).

Zuschuss zur Krankenversicherung

Rentner, die freiwillig in der gesetzlichen **Krankenversicherung** oder privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer **Rente** als **Zusatzleistung auf Antrag** einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (§ 106 SGB VI). Das gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Die Höhe des Zuschusses ist vom Rentenbetrag und dem allgemeinen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung abhängig. Für freiwillig oder privat versicherte **Rentner** wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrags geleistet, der sich nach Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Für Privatversicherte wird der Zuschuss gegebenenfalls auf die Hälfte der tatsächlich entstandenen Aufwendungen begrenzt.

Zuständigkeit

Seit der **Organisationsreform** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** ergeben sich veränderte Zuständigkeiten. Die frühere Angestelltenversicherung und die Arbeiterrentenversicherung wurden zur **allgemeinen Rentenversicherung** zusammengefasst. Daneben gibt es weiterhin die **knappschaftliche Rentenversicherung**.

Die Zuständigkeit wird für Neuversicherte seit 2005 über die Vergabe der **Versicherungsnummer** nach festen Quoten festgelegt. Die **Versicherten** werden zu 55 Prozent den **Regionalträgern**, zu 40 Prozent der **Deutschen Rentenversicherung Bund** und zu fünf Prozent der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugewiesen (§ 127 SGB VI). Auf diese Weise ist eine gleichbleibend stabile Auslastung gewährleistet.

Die Versicherten aus den Branchen der Knappschaft, Bahn und See werden dem Versicherungsträger Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet. Die restlichen Versicherten sind den verschiedenen Trägern so zuzuweisen, dass die genannten Quoten erreicht werden, wobei sich im Regionalbereich die Zuständigkeit primär nach dem Wohnsitz des Versicherten richtet (bei Wohnsitz in Stuttgart also gegebenenfalls Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg).

Grundsätzlich bleibt die einmal festgelegte Zuständigkeit während des gesamten Versicherungslebens und Rentenbezugs erhalten. Ausnahmen bestehen aber beispielsweise, wenn der Versicherte berufsmäßig aus der allgemeinen Rentenversicherung in die Branche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wechselt oder eine Wohnsitzveränderung innerhalb der Regionalbereiche stattfindet.

Versicherte, für die bereits bis 2004 eine Versicherungsnummer vergeben wurde (sogenannte Bestandsversicherte), verbleiben grundsätzlich bei dem **Rentenversicherungsträger**, bei dem sie bisher versichert waren. Im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens können aber auch diese Versicherten einem anderen Versicherungsträger zugewiesen werden.

Zuständigkeitsklärung

Im Rehabilitationsbereich darf die Vielfalt der **Rehabilitationsträger** nicht dazu führen, dass sich die Durchführung notwendiger Leistungen wegen Fragen zur Zustän-

digkeit unnötig verzögert. Deshalb ist im Interesse einer schnellen Leistungserbringung trägerübergreifend ein beschleunigtes Verfahren zur Zuständigkeitsklärung vorgeschrieben (§ 14 SGB IX).

Grundsätzlich muss der Rehabilitationsträger, bei dem der **Antrag** auf Leistungen zur **Rehabilitation** beziehungsweise **Teilhabe** gestellt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang feststellen, ob er zuständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er den Antrag unverzüglich an den seiner Meinung nach zuständigen Träger weiterleiten. Dieser hat grundsätzlich kein weiteres Weiterleitungsrecht. Hält der erst-angegangene Träger die zweiwöchige Prüfungsfrist nicht ein, dann wird er in der Regel für den Antrag zuständig.

Zuzahlung

Versicherte (und gegebenenfalls **Rentner**), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus der **Rentenversicherung** eine **stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation** (gegebenenfalls auch als **sonstige Leistung**) erhalten, müssen grundsätzlich eine Zuzahlung leisten (§ 32 SGB VI).

Versicherte mit geringen Einkünften sind in bestimmten Fällen auf Antrag ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit.

Bereits kraft Gesetzes von Zuzahlungen freigestellt sind Versicherte und Rentner, die in der betreffenden Zeit vom Rentenversicherungsträger ein **Übergangsgeld** erhalten oder bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wenn aus der Versicherung der Eltern Leistungen für Kinder erbracht werden (Kinderrehabilitation), auch wenn die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Höhe der Zuzahlung richtet sich jeweils nach dem geltenden Recht bei Antragstellung. Eine Zuzahlung

an den Rentenversicherungsträger muss höchstens für 42 Tage im Kalenderjahr geleistet werden.

Wurden mehrere stationäre Leistungen erbracht, sind alle Tage der Zuzahlung an den Rentenversicherungsträger und an die Krankenkasse innerhalb eines Kalenderjahres zu berücksichtigen und anzurechnen.

Wenn sich die Leistung zur medizinischen Rehabilitation, zum Beispiel eine **Anschlussrehabilitation**, unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt anschließt, ist die Zuzahlung für längstens 14 Tage zu erbringen.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.